Die Entwicklung der Steuerbelastung natürlicher Personen in einigen schweizerischen Kantonshauptorten von 1919 bis 1938

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
UNIVERSITÄT FREIBURG (Schweiz)

eingereicht von

Hans Bircher
von Basel

Druck u. Verlag 1950
Albi - Druck E. Keller Basel

Die Entwicklung der Steuerbelastung natürlicher Personen in einigen schweizerischen Kantonshauptorten von 1919 bis 1938

Dissertation

zur Erlangung der Würde eines Doktors der Wirtschaftswissenschaften
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der
UNIVERSITÄT FREIBURG (Schweiz)

eingereicht von
Hans Bircher
von Basel

Genehmigt von der juristischen Fakultät am 3. Juli 1948
auf Antrag von Herrn Prof. Dr. H. Schorer (1. Referent)
und Herrn Prof. Dr. R. Goetz (2. Referent)

Druck u. Verlag 1950
Albi - Druck E. Keller Basel

Mit der Annahme einer Dissertation beabsichtigt die juristische Fakultät Freiburg nicht, zu der darin enthaltenen wissenschaftlichen Meinung Stellung zu nehmen.

(Fakultätsbeschluss vom 1. Juli 1916)

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Einleitung 1

I. TEIL: DIE STATISTISCHEN DARSTELLUNGSMÖGLICHKEITEN UND DIE ENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG.

A. Die Probleme der statistischen Darstellung der Steuerbelastung 5

I. Die rechnerische Zusammenfassung von Steuern auf verschiedenen Steuerobjekten 5
a) Das Problem 5
b) Die Notwendigkeit eines Zusammenhanges zwischen den Steuerobjekten 6

II. Steuerbelastung und Preisniveau 7
a) Das Problem 7
b) Die Beziehungen zwischen Preisniveau und Steuerbelastung 8
c) Die zwei Möglichkeiten der Berücksichtigung des Preisniveaus zur Berechnung der realen Steuerbelastung 8
d) Vor- und Nachteile beider Methoden 11
e) Möglichkeit einer Kombination beider Methoden 11

III. Steuerbelastung und Nominaleinkommen 11

B. Die Entwicklung der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten 13

Tabellen 15

Erläuterungen zu den Tabellen 19

Ergebnis 22

Zusammenfassung des I. Teiles 23/24

II. TEIL: DIE ENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG VON 1919 BIS 1938 IN EINIGEN KANTONSHAUPTORTEN DER SCHWEIZ.

Vorbemerkungen 25

I. DIE ENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG IM KANTONSHAUPTORT ZÜRICH 26

Die Besteuerung und die Steuerbelastung im Jahre 1919 26

Die Entwicklung der Steuerbelastung bis 1938 28
a) Die Periode von 1919 bis 1929 28
b) Die Steuerbelastung im Jahre 1929 29
c) Die Periode von 1929 bis 1938 29

Die Steuerbelastung und das Steuersystem im Jahre 1938 30

Die Entwicklung des Steuersystems und Vergleiche der Steuerbelastung in den Stichjahren 32
a) Art und Entwicklung des Steuersystems 32
b) Die Gesamtentwicklung der Steuerbelastung 32

II. DIE ENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG IM KANTONSHAUPTORT BERN 35

Das Steuersystem und die Steuerbelastung im Jahre 1919 35

Die Entwicklung der Steuerbelastung bis 1938 38
a) Die Periode von 1919 bis 1929 38
b) Die Steuerbelastung im Jahre 1929 38
c) Die Periode von 1929 bis 1938 38

Die Steuerbelastung und das Steuersystem im Jahre 1938 40

Die Entwicklung des Steuersystems und Vergleiche der Steuerbelastung in den Stichjahren 42
a) Art und Entwicklung des Steuersystems 42
b) Die Gesamtentwicklung der Steuerbelastung 42

	Seite
III. DIE ENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG IM KANTONSHAUPTORT BASEL	44
Das Steuersystem und die Steuerbelastung im Jahre 1919	44
Die Entwicklung der Steuerbelastung bis 1938	46
a) Die Periode von 1919 bis 1929	46
b) Die Steuerbelastung im Jahre 1929	48
c) Die Periode von 1929 bis 1938	49
Die Steuerbelastung und das Steuersystem im Jahre 1938	50
Die Entwicklung des Steuersystems und Vergleiche der Steuerbelastung in den Stichjahren	51
a) Art und Entwicklung des Steuersystems	51
b) Die Gesamtentwicklung der Steuerbelastung	52
IV. DIE ENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG IM KANTONSHAUPTORT AARAU	54
Das Steuersystem und die Steuerbelastung im Jahre 1919	54
Die Entwicklung der Steuerbelastung bis 1938	56
a) Die Periode von 1919 bis 1929	56
b) Die Steuerbelastung im Jahre 1929	57
c) Die Periode von 1929 bis 1938	58
Die Steuerbelastung und das Steuersystem im Jahre 1938	58
Die Entwicklung des Steuersystems und Vergleiche der Steuerbelastung in den Stichjahren	59
a) Die Art und Entwicklung des Steuersystems	59
b) Die Gesamtentwicklung der Steuerbelastung	60
V. DIE ENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG IM KANTONSHAUPTORT SOLOTHURN	62
Das Steuersystem und die Steuerbelastung im Jahre 1919	62
Die Entwicklung der Steuerbelastung bis 1938	64
a) Die Periode von 1919 bis 1929	64
b) Die Steuerbelastung im Jahre 1929	65
c) Die Periode von 1929 bis 1938	65
Die Steuerbelastung und das Steuersystem im Jahre 1938	66
Die Entwicklung des Steuersystems und Vergleiche der Gesamtbelastung	67
a) Art und Entwicklung des Steuersystems	67
b) Die Gesamtbelastung	67

III. TEIL: VERGLEICHE DER STEUERBELASTUNG UND BESTEUERUNGSGRUNDSÄTZE, SOWIE DEREN ENTWICKLUNG IN DEN KANTONSHAUPTORTEN IN DEN JAHREN 1919, 1929, 1938.

Vorbemerkungen	69
Steuerbelastung des Einkommens	70
Steuerbelastung des Vermögens	72
Das Verhältnis zwischen der Steuerbelastung des Einkommens und des Vermögens	74
Die Steuerbelastung durch Staat und Gemeinde	76
Das Einkommen	76
Das Vermögen	78
Die Besteuerungsgrundsätze in den Kantonen	80
Das Einkommen	80
Das Vermögen	82
Schlussbetrachtung: Das Verhältnis zwischen Aufbau und Entwicklung der Wirtschaft und der Steuerbelastung (Steuersystem)	84
Zusammenfassung der wesentlichsten Ergebnisse	86

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS.

1. Quellen.

AARAU:

Staatssteuergesetz vom 11. März 1865.
Ergänzungssteuergesetz vom 18. Februar 1925.

BASEL:

Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 14. Oktober 1897,
6. April 1922,
24. Sept. 1936.

BERN:

Steuergesetz vom 7. Juli 1918, 30. Juni 1935,
21. März 1920, 11. April 1937.
31. Januar 1926,

SOLOTHURN:

Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 17. März 1895, 29. März 1925,
21. Januar 1917, 23. Febr. 1930,
4. Mai 1919. 10. Nov. 1935.

ZÜRICH:

Steuergesetz vom 25. November 1917, 2. Dezember 1928,
19. Februar 1922, 26. April 1936.

Vollziehungsverordnungen.
Regierungsratsberichte.

Erwerbs- und Vermögenssteuern in den grösseren Gemeinden der Schweiz. - Schweizerische Statistische Mitteilungen, 1920, 1; 1921, 1; 1922, 2; 1923, 5; 1924, 4; 1925, 7; 1926, 5; 1927, 6; 1929, 2.

Steuerbelastung des Erwerbs und Vermögens - Natürliche Personen. - Statistische Quellenwerke der Schweiz, Heft: 8, 19, 26, 42, 64, 67, 74, 81, 89, 93.

2. Literatur.

Alfred Amonn: Grundsätze der Finanzwissenschaft. Erster (allgemeiner) Teil. Bern 1947.

Hugh Dalton: Einführung in die Finanzwissenschaft. Deutsch von Dr. H. Neisser. Berlin 1926.

E. Grossmann: Das Problem der Steuerlast mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Zeitschrift für schweiz. Stat. und Volkswirtschaft, 1935, I.

J. F. Hug: Zur Frage des Zusammenhanges zwischen Wirtschaftsstruktur und Steuersystem (Dargesellt an der Entwicklung des Kantons Luzern). Volkswirtschaftliche Abhandlungen, hsg. von Prof. Weyermann. 14. Heft. Weinfelden 1934.

Salome Schneider: Rationale und traditionale Finanzwirtschaft in der Schweiz. Zeitschrift für schweiz. Stat. und Volkswirtschaft, 1931.

Steiger Jakob: Finanzhaushalt der Schweiz. III. Band: Die Kantone. Bern 1915.

A. di Viti di Marco: Grundlehren der Finanzwirtschaft. Tübingen 1932.

EINLEITUNG

"Die Finanzkrise der letzten Jahre hat ausgiebige Variationen über das Thema "Steuerbelastung" gebracht. In Parlamentsreden, Zeitungsartikeln, Kundgebungen wirtschaftlicher Verbände wurde im Brustton der Ueberzeugung, oft sogar in gutem Glauben, von vielen beteuert, dass ihre Steuerlast unerträglich hoch, jedenfalls höher sei als die anderer Bevölkerungsgruppen.... ". [1]

An subjektiven Urteilen über die Steuerlasten hat es nie gefehlt, wohl aber an objektiver Erkenntnis, weil "selbst Werke aus der jüngsten Vergangenheit an unserem Problem vorbeigehen". [2]

Die einschlägige Literatur ist verhältnismässig spärlich und das gesamte Problem der Steuerbelastung noch recht wenig abgeklärt. Man erkennt immer deutlicher, wie unzulässig allzuweit getriebene Vereinfachungen sind. Es stellt sich daher hier die Aufgabe, einen konkreten Beitrag zum Problem der Steuerbelastung zu liefern. Dabei wurde versucht, erstens über die bloss nominelle Betrachtung hinauszukommen und zu einer Realbetrachtung vorzustossen, und zweitens ein zeitlich beschränktes, subjektives Steuerbelastungsoptimum herauszufinden.

Mit Camille Higy möchten wir das Wesen der Steuerbelastung in einem Kaufkraftentzug der Erwerbswirtschaft zugunsten der Staatswirtschaft sehen. [3]). Es handelt sich hier um eine Grösse, die nur im Lichte des Volkseinkommens, des Geldwertes, der Wirtschaftsstruktur und der jeweiligen konjunkturellen Lagen zutreffend beurteilt werden kann.

Die Entwicklung der Steuerbelastung kann auf mehrfache Weise analysiert werden: a) Vorwiegend statistisch, b) überwiegend finanzwissenschaftlich, c) unter Verbindung beider Methoden, bezw. Disziplinen. Das letzterwähnte Vorgehen schien die besten Ergebnisse zu gewährleisten. Je nach Art des sich stellenden Problems zogen wir bald die eine, bald die andere Methode vor, bisweilen wurden auch beide Methoden zugleich angewendet.

Unsere Entwicklungsbetrachtung ist nicht auf einen einzigen Ort oder ein einziges Gebiet beschränkt. Es handelt sich nicht um einen blossen Zeitvergleich, sondern um einen zeitlich-örtlichen Vergleich, woraus sich dann auch die besonderen Schwierigkeiten ergeben.

Wir liessen in erster Linie die Tatsachen sprechen, wie es bei Entwicklungsanalysen meistens üblich ist. Dieses Vorgehen gibt wohl das zuverlässigere Bild, als ein von überwiegend theoretischen

[1]) E. Grossmann: Das Problem der Steuerlast mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz. Zeitschrift für schweiz. Stat. u. Volkswirtschaft. 1935 I, S. 83.
[2]) Derselbe: S. 85
[3]) C. Higy: Steuereinnahme- Steuerbelastung. Handbuch der schweiz. Volkswirtschaft. Bern 1939. Band II, S. 389.

Ueberlegungen ausgehende Untersuchung. Da hier nur ein Teilgebiet der Steuerbelastung erfasst wird, würde eine Auswahl der Kantonshauptorte nach wirtschaftsstrukturellen Merkmalen leicht auf Abwege führen. Eine solche Auswahl wäre nur unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung zulässig, da

1. die indirekte Besteuerung und die der iuristischen Personen höchstwahrscheinlich zu Verschiebungen und Kompensationen führt. [1]

2. Verfassungen, Gesetze und Verordnungen meist sehr starre, unbewegliche Gebilde sind. Zwar folgen sie der Zeit, die einen rascher, die anderen langsamer, doch stets mit Rückstand und oft Vergangenheit in die Gegenwart schleppend. [2] Indem neue Steuergesetze meistens auf alten aufbauen, erfolgt die Anpassung an die konkreten Verhältnisse erst nach langen Zeiträumen. So wird in die ursächliche Betrachtung der Entwicklung ein störendes Element hineingetragen: Die Tradition. "Wie jede rechtliche Regelung den vom dauernd im Fluss befindlichen Wirtschaftsleben geschaffenen Einrichtungen notwendigerweise nachhinkt, so auch die Steuergesetzgebung. Die Wirtschaftsstruktur ist, wie oben gezeigt wurde, in stetem, wenn auch langsamem Wandel begriffen. Schon in diesem Umstand liegt die Quelle der im Zeitverlauf von Jahrzehnten notwendig eintretenden Diskrepanz zwischen einem vielleicht ehemals mit viel Geschick dem Wirtschaftscharakter angepassten Steuersystem und der Struktur, die inzwischen ihr Gesicht verändert hat. " [3]

3. Auch politische Ziele, ideologische Faktoren und verschiedentlich mangelnde Sachkenntnis vermögen Voraussetzungen zu schaffen, die in umgekehrter Richtung als die der wirtschaftlichsten und zugleich geeignetsten Methoden der Steuerbelastung hin wirken. "Die vielfach von der Wirtschaftswissenschaft den politischen Parteien entgegengebrachte Skepsis (wohlverstanden bezüglich deren Bedeutung als wissenschaftliches Erkenntnisobjekt) ist also auch hier am Platze". [4]

Die Abgrenzung der Aufgabe muss in vier verschiedenen Richtungen erfolgen:

1. In zeitlicher Beziehung,
2. in örtlicher Beziehung,
3. in formaler Beziehung, das heisst in der Art der Behandlung und
4. in der Zielsetzung.

---

1) Vgl. Antonio di Viti di Marco: Grundlehren der Finanzwirtschaft, Tübingen 1932, S. 82-85
2) Schneider, Salomone: Rationale und traditionale Finanzwirtschaft in der Schweiz. Zeitschrift f. schweiz. Stat. u. Volkswirtschaft. 1931.
3) J. F. Hug: Zur Frage des Zusammenhanges zwischen Wirtschaftsstruktur und St Steuersystem. Weinfelden 1934. S. 40.
4) Derselbe: S. 30.

Eine zeitliche Grenze ist im wesentlichen schon dadurch gesetzt, dass für weiter zurückliegende Zeiträume das statistische Material entweder ganz fehlt, oder doch sehr unvollkommen ist. Die Untersuchung einer längeren Periode wäre, zumal sie zu einer klareren und leichteren Aufweisung der allgemeinen Entwicklungslinien verhelfen würde, zweifellos wünschenswert. Es wird somit als erstes Jahr dasjenige gewählt, in dem das Eidgenössische Statistische Amt erstmals die "Schweizerischen Statistischen Mitteilungen" veröffentlichte, das Jahr 1919.

Da eine Beschreibung des Zeitraumes von 1938 bis 1946 in derselben Art, wie sie für die vorhergehenden Zeiträume durchgeführt wurde, nicht ohne allzu grosse Unvollkommenheiten erfolgen kann, musste davon abgesehen werden.

In derselben Beziehung soll noch in anderer Richtung eine Abgrenzung vorgenommen werden. Die vorliegende Untersuchung verzichtet bewusst auf eine statistische Betrachtung von Jahr zu Jahr. Da eine Zerlegung des Zeitraumes von 1919 bis 1938 in 20 Perioden notwendigerweise eine verwirrende Fülle statistischen Materials erfordern würde, wird die Typen- bezw. Stichprobenmethode vorgezogen, d. h. eine Beschränkung auf drei, in etwa gleichem Abstand auseinanderliegende Kennjahre: 1919, 1929 und 1938. Die Untersuchung umfasst somit sowohl die ganze Friedensperiode zwischen den beiden Weltkriegen, als auch einen ganzen Konjunkturzyklus. Durch die Berücksichtigung des Jahres 1929 wird der zu untersuchende Zeitraum in zwei ihrem Wesen nach sehr verschiedene Perioden eingeteilt:

1. Die Nachkriegs- und Aufschwungsperiode von 1919 bis 1929,

2. Die Periode der wirtschaftlichen Krise und darauffolgenden Depression von 1930 bis 1938.

   (Der leichte Aufschwung von 1936 bis 1938 macht sich in der Höhe der Steuerbelastung noch nicht bemerkbar.)

Nicht jeder Kantonshauptort ist für eine Entwicklungsbetrachtung der Steuerbelastung in gleicher Weise geeignet. Um daher unnütze Auseinandersetzungen zu vermeiden, können Kantonshauptorte, die den wichtigsten Erfordernissen einer Entwicklungsbetrachtung nicht Genüge zu leisten vermögen, nicht in diese Untersuchung hineinbezogen werden.

Die Notwendigkeit einer örtlichen Abgrenzung ergibt sich ferner aus der Tatsache, dass die Gemeinden das Recht besitzen, die ortsansässige Bevölkerung innerhalb gewisser Grenzen nach ihrem Belieben und ihren Bedürfnissen zu besteuern. Um auch hier durch eine Behandlung einer Vielzahl von Gemeinden nicht in unwesentliche Einzelheiten und Wiederholungen zu gelangen, wurde die Untersuchung auf fünf Kantonshauptorte beschränkt.

Wohl wäre die Wahl einer Durchschnittsgemeinde in gewisser Beziehung vorteilhafter, indem deren Steuerbelastung als Repräsentativ für diejenige des ganzen Kantonsgebietes betrachtet werden könnte. Doch sprechen zwei Erwägungen gegen ein derartiges Vorgehen: 1. Die Kantonshauptorte können selbst weitgehend als Repräsentanten der übrigen Gemeinden betrachtet werden, da sie durch ihr eigenes Gebaren meist in hohem Masse die Entwicklung der Steuerbelastung der umliegenden Gemeinden beeinflussen. 2. Ferner würden der Materialbeschaffung sich derartige Schwierigkeiten entgegenstellen, dass deren Erlangung bisweilen verunmöglicht würde.

Die Abgrenzung des Problems ist durch die Frage nach dem "Wie" der Entwicklung der Steuerbelastung durch direkte Steuern von natürlichen Personen gegeben. Dabei sind unter direkten Steuern diejenigen zu verstehen, welche folgende Merkmale aufweisen:

1. "... Steuern, ... bei welchen ... Steuerzahler und Steuerträger zusammenfallen, der Steuerzahler auch der Steuerdestinatar ist.."

2. "... die regelmässig in bestimmten Zeitpunkten... "

3. und ... "unmittelbar von der eigentlichen Steuerquelle erhoben werden... " [1]

Erstens wird erfasst, was gezahlt wird, und nicht was getragen wird, da das Problem der Steuerüberwälzung nicht in die Betrachtung einbezogen wird. Zweitens wird bloss die durch kantonale und Gemeindesteuern bewirkte Belastung berücksichtigt. Um die Mannigfaltigkeiten und örtlichen Unterschiede in der Steuerbelastung klarer herauszuarbeiten, wird die Betrachtung einer Teilbelastung einer Vollbelastung vorgezogen.

Die Frage nach dem "Wie" der Entwicklung der Steuerbelastung bedeutet, dass jede Untersuchung, welche nicht unmittelbar zur Lösung der Hauptfrage beizutragen vermag, eine Ueberschreitung des festgelegten Rahmens darstellt und unter allen Umständen vermieden werden muss.

Da insbesondere über die Ausmasse der Entwicklung der Steuerbelastung oft beträchtliche Unklarheit herrscht, liegt das Ziel der Arbeit zunächst in der Aufzeichnung der Grössenordnung, sowie der Art und Weise, in der sich die Steuerbelastung entwickelt hat.

Die meist angewandten statistischen Methoden liessen ein unrichtiges Bild der Entwicklung der Steuerbelastung entstehen. Das einzige Ziel soll daher in der möglichst wirklichkeitsgetreuen Aufzeichnung der Entwicklung der Steuerbelastung in den Perioden 1919 bis 1929 und 1929 bis 1938 bestehen.

---

[1] Alfred Amonn: Grundsätze der Finanzwissenschaft. Erster (allgemeiner) Teil. Bern 1947, S. 184-186.

I. TEIL.

Die statistischen Darstellungsmöglichkeiten und die Entwicklung der Steuerbelastung.

A. DIE PROBLEME DER STATISTISCHEN DARSTELLUNG DER STEUERBELASTUNG.

I. Die rechnerische Zusammenfassung von Steuern auf verschiedenen Steuerobjekten.

a) DAS PROBLEM

Zur Darstellung der Entwicklung der Steuerbelastung können zwei verschiedene Wege eingeschlagen werden. Die Steuerbelastung kann entweder auf jedes Steuerobjekt getrennt berechnet, oder für sämtliche Steuerobjekte zusammen ermittelt werden. Im ersteren Falle ergeben sich so viele Belastungszahlen, wie Steuerobjekte untersucht werden. Werden dagegen die Steuerobjekte zusammengefasst, so erhält man eine für die Steuerbelastung sämtlicher Objekte repräsentative Zahl.

Bevor auf die Frage der Voraussetzungen und anzuwendenden Methode einer solchen Zusammenfassung eingegangen werde, sei durch eine Gegenüberstellung der beiden Darstellungsarten kurz auf die grossen Vorzüge einer Verbindung verschiedener Steuerobjekte verwiesen:

I. Darstellung der Steuerbelastung getrennt nach Steuerobjekten.

Kantons-Hauptort	Steuerbelastung des Arbeitseinkommens in %			Steuerbelastung des Vermögensertrages in %			Steuerbelastung des Vermögens in %		
	1919	1929	1938	1919	1929	1938	1919	1929	1938
Ort A	6	7	9	13	15	21	0,5	0,6	0,9
Ort B	8	7	10	12	13	19	0,4	0,4	0,8

II. Darstellung der Steuerbelastung nach erfolgter Zusammenfassung.

Kantons-Hauptort	Gesamtbelastung in %		
	1919	1929	1938
Ort A	6,5	7,5	10,3
Ort B	6,8	6,8	9,9

Die Vorteile der zweiten Methode sind ohne Weiteres ersichtlich, wenn die grundlegendsten Fragen einer Entwicklungsbetrachtung der Steuerbelastung sich erheben. Wird gefragt, ob die Steuerbelastung im Orte A stärker gestiegen sei als im Orte B; oder, ob die Steuerbelastung in einem bestimmten Jahre niedriger gewesen sei im Orte A oder im Orte B, so ist der Schwierigkeitsgrad der Beantwortung je nach der angewandten Methode verschieden hoch. (Siehe obige Darstellung).

Sind bloss zwei Orte vorhanden, so lässt sich durch geschickte Schätzungsweise ein ungefährer Vergleich herstellen. Soll jedoch über die Höhe der Steuerbelastung einer erheblich grösseren Zahl von Orten ein Ueberblick erlangt werden, so scheint dies ohne rechnerische Zusammenfassung kaum durchführbar zu sein.

Um Missverständnisse zu verhüten, sei darauf hingewiesen, dass den Nachteilen der ersten, im allgemeinen verwendeten Darstellungsweise der Steuerbelastung, sowie den Vorteilen der zweiten Methode, umgekehrt Vor- und Nachteile in anderer Richtung gegenüberstehen. So gelten die Vorteile einer Zusammenfassung der Steuerbelastung auf verschiedenen Steuerobjekten nur solange, als ein allgemeiner Ueberblick über die gesamte Steuerbelastung eines Gebietes gewonnen werden soll. Sie werden jedoch hinfällig, wenn ein Eindringen in Einzelheiten erfolgen und / oder eine "freie" Verbindungsmöglichkeit zwischen den verschiedenen Steuerobjekten gewährleistet werden muss.

b) DIE NOTWENDIGKEIT EINES ZUSAMMENHANGES ZWISCHEN DEN STEUEROBJEKTEN

Soll nun für ein bestimmtes Gebiet ein Ueberblick über die gesamte Steuerbelastung gegeben werden, so muss zunächst festgestellt werden, in welchem Grössenverhältnis die verschiedenen Steuerobjekte im allgemeinen zueinander stehen. Denn, ob mit einer unwesentlichen Grösse eine wichtige Grösse verbunden, bezw. ob mit einem bestimmten Arbeitseinkommen ein unbedeutendes oder sehr grosses Vermögen verknüpft wird, ist nicht unwesentlich. Vielmehr muss darauf geachtet werden, dass das Verhältnis zwischen Arbeitseinkommen einerseits, Vermögen und Vermögensertrag andererseits möglichst der Wirklichkeit entspricht.

Zur Feststellung des allgemeingültigen Verhältnisses zwischen den beiden Grössen ist jedoch zu bemerken, dass nicht das tatsächliche Verhältnis zwischen Einkommen und Vermögen massgebend ist, sondern das Verhältnis zwischen steuerbarem Einkommen und steuerbarem Vermögen, bezw. Vermögensertrag.

Das Verhältnis zwischen steuerbarem Einkommen und steuerbarem Vermögen, welches zur wirklichkeitsgetreuen Darstellung der Gesamtbelastung in einer Zahl erfasst werden muss, beträgt für natürliche Personen in den Kantonen durchschnittlich 1 : 5. [1]

---

[1] Statistisches Jahrbuch der Schweiz 1941. Steuerbares Einkommen und Vermögen in einigen Kantonen seit 1937. Natürliche Personen. S. 343.

II. Steuerbelastung und Preisniveau.

Die für diese Arbeit erforderliche statistische Darstellung der Steuerbelastung muss nun nicht nur die Bedingungen für die Herstellung örtlicher Vergleiche zwischen Kantonshauptorten erbringen, sondern auch diejenigen für die Aufweisung der Grössenordnung zeitlicher Verschiebungen. Auch für Vergleiche in dieser Richtung sind die vorhandenen statistischen Darstellungen zu primitiv aufgebaut, - und zwar in so hohem Masse, dass sich daraus ergebende Trugschlüsse und Fehlurteile keine Seltenheit darstellen.

a) DAS PROBLEM

Zum leichteren Verständnis sei auch hier von einem Beispiel ausgegangen:

1. Ein Steuerpflichtiger bezieht im Jahre 1919 und 1929 dasselbe Einkommen von Fr. 5'000. --, von dem er 1919 Fr. 200. --, im Jahre 1929 Fr. 250. -- dem Staate abliefern muss.

2. Im Jahre 1919 verwendet er zur Deckung seiner Bedürfnisse Fr. 3'500. --. Da jedoch das Preisniveau im Laufe der Zeit von einem Index 100 auf einen solchen von 75 gesunken ist, braucht dieser Steuerzahler zur Deckung derselben Bedürfnisse durch dieselbe Art und Menge der Mittel nur noch rund Fr. 2'700. --.

3. Aus dem nach der Deckung seiner Bedürfnisse ihm verbleibenden Einkommensteil muss der Steuerzahler den Steuerbetrag aufbringen. Ist dieser Rest gross, dann belastet ihn die Steuer weniger, als wenn dieser klein ist, und umgekehrt.

4. Während im Jahre 1919 dem Einkommensbezieher von Fr.5'000.-- aus dem ihm verbleibenden frei verfügbaren Rest von Fr. 1'500. -- Fr. 200. -- weggesteuert wurden, muss derselbe Steuerpflichtige im Jahre 1929 von Fr. 2'300. -- Fr. 250. -- abliefern.

5. Dies bedeutet, dass, obwohl 1929 das Nominaleinkommen stärker belastet wird, durch die Preisentwicklung in Wirklichkeit eine schwächere Steuerbelastung eingetreten ist. 1919 mussten 13 1/3 Prozent des frei verfügbaren Einkommensteils, dagegen 1929 bloss 10,9 Prozent abgeliefert werden.

(Diese Abweichung dürfte noch zu gering sein, da nicht nur die Lebenskosten gesunken sind, sondern auch der Realwert des frei verfügbaren Einkommensteils gestiegen ist. Es soll jedoch der Einfachheit halber erst später auf diesen Umstand eingegangen werden).

Wie dieses Beispiel beweist, kann trotz höherer Belastung des Nominaleinkommens in Wirklichkeit die Steuerbelastung sinken. Ausschlaggebend ist nicht das Geldeinkommen, sondern das Realeinkommen.

b) DIE BEZIEHUNGEN ZWISCHEN PREISNIVEAU UND STEUERBELASTUNG

Sinken die Preise bei gleichbleibenden Steuersätzen, oder steigt das Realeinkommen in verhältnismässig stärkerem Masse als der Steuerbetrag, so nimmt die Steuerlast ab. Steigen dagegen die Preise bei gleichbleibendem Steuerbetrag, oder sinkt das Realeinkommen verhältnismässig stärker als der Steuersatz, so erhöht sich die Steuerlast.

Diese Funktionszusammenhänge sind ohne weiteres aus folgender Darstellung ersichtlich:

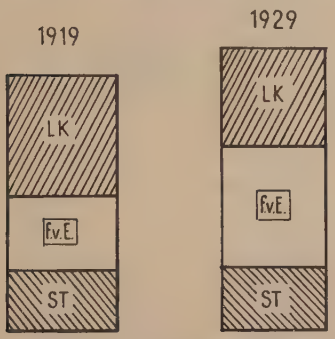

1919: Lebenskostenindex = 100

1929: Lebenskostenindex = 75

LK: Lebenskosten

f. v. E.: frei verfügbares Einkommen

ST: Steuerbetrag

Dabei ist festzustellen, dass durch das Sinken des Preisniveaus das Verhältnis zwischen Steuerbetrag und frei verfügbarem Einkommen um ein Mehrfaches der Veränderung des Preisniveaus sich verändert. Sinkt das Preisniveau zum Beispiel um einen Viertel, so erhöht sich unter der Voraussetzung, dass das frei verfügbare Einkommen und die Lebenskosten je eine Einheit darstellen, das erstere um einen Viertel. Dieser im Betrage von 1 1/4 zur freien Verfügung stehende Einkommensteil wiederum erhält durch die Preissenkung eine weitere Erhöhung von 25 Prozent, indem nach gesunkenem Preisniveau mit dem Betrage von 1 1/4 Einheiten gleichfalls mehr gekauft werden kann als vor dem Preisfall. Daraus ergibt sich unter den obigen Voraussetzungen eine Zunahme des frei verfügbaren Einkommens von eins auf 1,56, oder im Ganzen von über 50 Prozent. Dies bedeutet, dass bereits geringe Veränderungen des Preisniveaus die Höhe der in verschiedenen Zeitpunkten festgestellten Steuerbelastung in entscheidender Weise zu beeinflussen vermögen.

c) DIE ZWEI MÖGLICHKEITEN DER BERÜCKSICHTIGUNG DES PREISNIVEAUS ZUR BERECHNUNG DER REALEN STEUERBELASTUNG

Aus den obigen Darlegungen geht hervor, dass die Nichtbeachtung der Zusammenhänge zwischen Steuerbelastung und Preisniveau bei Zeitvergleichen stets zu unrichtigen Ergebnissen und Folgerungen führen. Für die statistische Darstellung bedeutet dies, dass die Steuersätze gewichtet werden müssen.

Bevor diese Gewichtung jedoch durchgeführt werden kann, stellt sich die Frage, in welcher Art und Weise sie erfolgen soll. Wie

zwei Zahlenbeispiele zeigen mögen, ist nämlich die Höhe der Steuerbelastung sehr verschieden, je nachdem das Verhältnis zwischen Steuerbetrag und Realeinkommen oder frei verfügbarem Einkommen gewählt wird:

I. Steuerbelastung des frei verfügbaren Einkommens.			II. Steuerbelastung des Realeinkommens.		
	1919	1929	1919	1929	
Nominal-einkommen	5'000	5'000	5'000	5'000	
Frei verfügbares Einkommen	1'500	3'167	5'000	6'667	Realeinkommen
Steuerbetrag	200	250	200	250	
Lebenskosten-index	100	75	100	75	
Steuerbelastung	13,3%	7,9 %	4 %	3,7 %	
Veränderung	- 5,4 %		- 0,3 %		

Aus dem Umfang der Veränderung ist ersichtlich, dass durch die Gewichtung der Steuerbelastung nach der einen oder anderen Methode, sehr verschiedene, unter Umständen sogar entgegengesetzte Ergebnisse erzielt werden. Dies ist indessen durchaus verständlich, wenn bedacht wird, dass die beiden Berechnungsarten von vollkommen verschiedenen Gesichtspunkten ausgehen und demnach ihre Ergebnisse durchaus ungleiche Tatsachen veranschaulichen.

Die erste Methode, die Darstellung der Veränderungen der Steuerbelastung durch das Verhältnis zwischen Steuerbelastung und frei verfügbarem Einkommen stellt gleichsam den Grad des subjektiven Empfindens der Steuerlast dar. Ihr Ergebnis teilt in der Form eines Zahlenausdruckes mit, in welcher Höhe sich ein Steuerpflichtiger durch die Steuer bei einem bestimmten Einkommen und nach Abzug seiner Lebenskosten belastet fühlt.

Diese Berechnungsweise hat, indem sie weitgehend von Ermessensfragen abhängt, jedoch den Nachteil, noch in einer weiteren Beziehung subjektiv zu sein. Wenn das obige Beispiel statt mit einem frei zur Verfügung stehenden Einkommensteil von Fr. 1'500. -- mit einem solchen von Fr. 500. -- berechnet worden wäre, so hätte sich unter sonst gleichen Bedingungen zwischen den Jahren 1919 und 1929 eine Veränderung von rund achtzehn Prozent ergeben. Von der Höhe der Lebenskosten, bezw. des frei verfügbaren Einkommensteils hängt somit weitgehend auch die Höhe der subjektiv empfundenen Steuerbelastung ab. Je kleiner der verbleibende Einkommensteil ist, umso grösser wird bei gleichbleibender Veränderung in der Belastung des Gesamteinkommens die Veränderung der Steuerbelastung.

Der Annahme bestimmter Lebenskosten bei einer Betrachtung der Entwicklung der Steuerbelastung muss besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden, da bereits verhältnismässig geringfügige Abweichungen von der in der Wirklichkeit durchschnittlich bei einem bestimmten Einkommen zur Lebenshaltung notwendigen Geldmenge das Bild der Entwicklung der Steuerbelastung in ausserordentlich hohem Masse zu beeinflussen vermag. Eine Abgrenzung der Lebenskosten von dem frei verfügbaren Einkommen ist stets mit gewissen Schwierigkeiten verbunden, da selbst die unter diesem Begriff zusammengefassten Kosten aus frei verfügbarem Einkommen gedeckt werden können. Zum Beispiel ist es durchaus fraglich, ob Kosten für Nahrungsmittel bei grösseren Einladungen unter die Rubrik Nahrungsmittel und damit unter die Lebenskosten fallen, oder Gesellschaftsausgaben darstellen, die aus dem frei verfügbaren Einkommensteil bezahlt werden. Sind ferner Ausgaben für Bildung und Erholung insbesondere bei höheren Einkommen zum gewohnten Lebensstandard zu zählen, oder nicht?

Für die Berechnung musste trotz Bestehens örtlicher Abweichungen in der Preishöhe der schweizerische Lebenskostenindex verwendet werden. Da bloss vier Kantone einen eigenen Lebenskostenindex berechnen (Zürich, Bern, Basel, St. Gallen), ist eine einheitliche Berechnungsgrundlage vorzuziehen.

Die Berechnung des schweizerischen Lebenskostenindex "umfasst Nahrungsmittel, Brenn- und Leuchtstoffe (Seife), Bekleidung und Miete und stützt sich hinsichtlich der Verbrauchsgrundlage auf die Ergebnisse der in den Jahren 1912, 1920 und 1921 durchgeführten Erhebungen über Haushaltungsrechnungen. Die Indexziffer wird als Landesdurchschnitt ermittelt. Für Miete sowie für den Gesamtindex erfolgt ausserdem eine getrennte Durchschnittsberechnung für Grosstädte und die übrigen erfassten Plätze. "[1])

Die Verwendung eines Lebenskostenindex beschränkt sich auf kleine Einkommen. Da höhere Einkommensschichten vielfältigere Ausgabemöglichkeiten besitzen, wie schon am obigen Beispiel des Postens "Bildung und Erholung" gezeigt wurde, werden bei der Berechnung der Entwicklung der durchschnittlichen Steuerbelastung keine mehr als Fr. 10'000. -- betragende Einkommen berücksichtigt.

Die obigen Erläuterungen mögen genügen, um daraus ersehen zu können, dass die Feststellung der Lebenskosten verschiedener Einkommensklassen und einer grösseren Gegend stets bis zu einem gewissen Grade fiktiv sein muss, und dass demzufolge die sich daraus ergebende Darstellung der Entwicklung der Steuerbelastung niemals in vollkommener Weise der Wirklichkeit zu entsprechen vermag. - Trotzdem kann und soll diese Methode angewendet werden. Denn keine lässt die Messung der subjektiv empfundenen und in gewissem Sinne auch objektiv sich in diesem Rahmen entwickelnde Steuerbelastung zu.

---

[1]) Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft. Herausgegeben von der schweiz. Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft. Bern 1939, Seite 122.

d' VOR- UND NACHTEILE BEIDER METHODEN.

Die oben behandelte Frage ergab sich aus der Tatsache, dass zur Darstellung der Steuerbelastung zwei verschiedene Berechnungsarten angewendet werden können. Im Gegensatz zur ersten, wirkt die zweite Methode in weit geringerem Masse gekünstelt und kann zweifellos Anspruch auf Einfachheit erheben. Sie geht von der Tatsache aus, dass durch Veränderungen des Preisniveaus, bezw. des Realeinkommens die Steuerbelastung in umgekehrter Weise steigt oder sinkt. Bei steigenden Preisen und sinkendem Realeinkommen steigt die Steuerbelastung im selben Masse wie das Preisniveau und umgekehrt. Vollkommene Statik, d. h. von Veränderungen in der Höhe der Nominaleinkommen abgesehen, bewegen sich Realeinkommen und Steuerbelastung reziprok.

Die Darstellung der Entwicklung der Steuerbelastung nach Berücksichtigung der Veränderungen des Realeinkommens, bezw. nach der Gewichtung der Steuerbelastung durch das Verhältnis zwischen Steuerbetrag und Realeinkommen wird die Grössenordnung der Veränderungen zweifellos in zu geringem Masse wiedergegeben. Denn, der Steuerpflichtige entrichtet seine Steuern im allgemeinen nicht aus dem Gesamteinkommen, sondern aus dem ihm nach Bestreitung der Lebenskosten verbleibenden Betrag. Diesem Nachteil vermag die Methode, wonach die Steuerbelastung unter Berücksichtigung der Veränderungen des Realeinkommens dargestellt wird, jedoch den nicht zu unterschätzenden Vorteil entgegenzusetzen, dass durch sie von einer Einbeziehung einer neuen Grösse abgesehen werden kann. Dies ist umso erfreulicher, als durch die Schwierigkeit der Abgrenzung die Berechnung der Steuerbelastung nach der ersten Methode unter Umständen etwas problematische Ergebnisse zeitigen kann.

e) MÖGLICHKEIT EINER KOMBINATION BEIDER METHODEN

Die Vollziehung einer Kombination der beiden Berechnungsarten würde einem zweifelhaften Versuch gleichkommen. Da die Wahl eines Verfahrens zu deren Verknüpfung mehr eine Gefühls- als eine Ermessensfrage darstellen würde, soll hier auf eine solche Verbindung verzichtet werden. Dem Leser soll vielmehr durch die Darstellung der Ergebnisse beider Berechnungsarten die Freiheit gelassen werden, sich selbständig ein Bild von der Grössenordnung der Entwicklung zu verschaffen.

III. Steuerbelastung und Nominaleinkommen.

Das Ziel dieses ersten Teils besteht in der möglichst einfachen und wirklichkeitsgetreuen Darstellung der Entwicklung der Steuerbelastung. Es ergibt sich daraus die Forderung nach einem Weg zu suchen, durch welchen die Darstellung der Steuerbelastung in einem einzigen Zahlenausdruck ermöglicht wird.

Auch in dieser Beziehung sind die vorhandenen statistischen Darstellungen der Steuerbelastung sowohl für örtliche, als auch für zeitliche Vergleiche äusserst mangelhaft. Vergleiche zweier oder mehrerer Grössen (Kantone) mit mehreren, mehr oder weniger unabhängig voneinander sich verändernden Reihen (Einkommens- und Vermögensklassen) sind zeitraubend und können bei einer Vielzahl solcher Reihen ohne rechnerische Verarbeitung überhaupt nicht erfolgen.

Die nächstliegende Methode zur Zusammenfassung der Steuerbelastung verschiedener Einkommens- und Vermögensklassen in einem einfachen Zahlenausdruck wäre die der Berechnung des arithmetischen Mittels der verschiedenen Reihenglieder.

Ein derartiges Vorgehen würde jedoch einen wesentlichen Umstand ausser Acht lassen: Indem für verschiedene Einkommens- und Vermögensklassen die Steuerbelastung variiert, verändert sich im Laufe der Zeit durch die Entwicklung des Einkommens einer Wirtschaftseinheit auch die durchschnittliche Steuerbelastung. Wenn sich zum Beispiel in einem bestimmten Zeitraum das Gesamteinkommen einer Gegend von sechs auf zehn Einheiten erhöht, und das von den Wirtschaftssubjekten zu Beginn der Periode bezogene Einkommen sich im allgemeinen zwischen Fr. 3'000. -- und Fr. 15'000. -- bewegte, so gilt dies durch die Erhöhung des Volkseinkommens nicht mehr am Ende der Periode. Unter der Voraussetzung, dass sich inzwischen weder die Steueransätze, noch die Verteilung des Einkommens verändert haben, findet sich nunmehr die grösste Zahl der Einkommensbezieher zwischen den Einkommensklassen von Fr. 5'000. -- und Fr. 25'000. -- .

Gleichzeitig mit der Erhöhung des Gesamteinkommens gelangen die Steuerpflichtigen unter die Steuerlast höherer Einkommensklassen. Dies bedeutet, dass am Ende einer Zeitperiode die Feststellung der Steuerbelastung eines Einkommens von Fr. 3'000. -- im Gegensatz zu deren Beginn unwesentlich geworden ist. Dagegen ist am Ende der Periode die Beachtung der Steuerlast auf einem Einkommen von Fr. 25'000. -- durchaus notwendig.

Sofern die Steuern eines bestimmten Gebietes im allgemeinen progressiv veranlagt sind, muss die Tatsache berücksichtigt werden, dass die durch die Entwicklung des Gesamteinkommens dieses Gebietes hervorgerufene Verschiebung der Steuerpflichtigen in stärker oder weniger stark belastete Einkommens- und Vermögensklassen auch eine entsprechende höhere oder niedrigere Steuerbelastung bedingt.

Dies soll bei der folgenden Darstellung der Entwicklung der Steuerbelastung in folgender Weise berücksichtigt werden.

B. DIE ENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG IN DEN KANTONSHAUPTORTEN.

Auf diese Weise kann die Entwicklung der Steuerbelastung in einer einzigen Zahl dargestellt werden. Um jedoch die bedeutenden Unterschiede, welche sich aus der Vervollkommnung der Berechnung der Steuerbelastung ergeben darzustellen, soll nicht nur das Endergebnis vermittelt werden, sondern auch die Zwischenstufen. Es ergeben sich somit vier Tabellen:

1. Die Entwicklung der durchschnittlichen Steuerbelastung von 1919 bis 1946. (Ohne Berücksichtigung der Preis- und Einkommensentwicklung).

2. Die Entwicklung der durchschnittlichen Steuerbelastung im Verhältnis zum frei verfügbaren Einkommen von 1919 bis 1946. (Die Entwicklung unter Berücksichtigung der Lebenskosten).

3. Die Entwicklung der durchschnittlichen Steuerbelastung im Verhältnis zum Realeinkommen von 1919 bis 1946.

4. Die Entwicklung der durchschnittlichen Steuerbelastung unter Berücksichtigung der Entwicklung des Real- sowie Nominaleinkommens.

(Da die zusätzliche Berechnung der Steuerbelastung für das Jahr 1946 durch ihre Aktualität nicht nur von besonderem Interesse sein muss, sondern auch keine weitere Ausdehnung der Darstellung der Entwicklung beansprucht, schien es vorteilhaft, auch diese - gleichsam in Klammern - zur Periode von 1919 bis 1938 hinzuzufügen).

Da die folgenden Tabellen nicht die Höhe und Entwicklung einer "volkswirtschaftlichen" Steuerbelastung darstellen, sondern nur die durchschnittliche Höhe der Steuerbelastung auf verschiedenen, häufig vorkommenden Einkommen und Vermögen aufweisen sollen, braucht kein funktioneller Zusammenhang zwischen den zur Berechnung herangezogenen Einkommens- und Vermögensklassen zu bestehen. Ein Verhältnis von 1 : 5, wie es auf Seite 6 festgestellt wurde, besitzt einen ebenso geringen Aussagewert, wie eines von 1 : 10, da "ein interkantonaler Vergleich wegen der Ungleichheit der Taxation und der Besteuerungsgrundsätze unmöglich ist." 1)

Die Berechnung der Tabellen soll am Beispiel eines Kantonshauptortes dargestellt werden.

In Zürich betrugen die Steuern

auf Einkommen von	Fr. 3'000.--		Fr. 94.--
	5'000.--		232.--
	10'000.--		669.--
	15'000.--		1'244.--
	25'000.--		2'636.--
und auf Vermögen von	Fr. 30'000.--		Fr. 126.50
	50'000.--		237.50
	100'000.--		557.--
	150'000.--		956.50
	250'000.--		1'819.--
Total			Fr. 8'571.50
Durchschnittliche Steuerbelastung		8'571.50 : 5 =	
Ergebnis der Tabelle 1			Fr. 1'714.30

Bei einem 5 %igen Vermögensertrag ergibt das Gesamteinkommen (Fr. 3'000.-- + 5'000.-- + 10'000.-- + 15'000.-- + 25'000.-- + 1'500.-- + 2'500.-- + 5'000.-- + 7'500.-- + 12'500.--) Fr. 87'000.-- oder Fr. 17'200.-- im Durchschnitt. Das Realeinkommen bei einem Lebenskostenindex von 253 im Jahr 1919 (1914 = 100) beträgt jedoch nur rund Fr. 6'720.--. In % ergibt somit die reale Steuerbelastung in Zürich im Jahre 1919 :

$$\frac{1714.30 \times 100}{6720} = 25{,}6\ \%$$ Ergebnis der Tabelle II B.

Zur Berechnung der Steuerbelastung nach Berücksichtigung der Entwicklung des Real- und Nominaleinkommens werden die Einkommens- und Vermögensklassen im Verhältnis der Entwicklung des Volkseinkommens erhöht. Da das Volkseinkommen von 1929 rund das 1 1/2fache desjenigen von 1919 beträgt, gehen die Berechnungen der Steuerbelastung nunmehr von

Einkommen von Fr. 3'000.-- + 1'500.-- = Fr. 4'500.--,
" 5'000.-- + 2'500.-- = " 7'500.-- ....

und Vermögen von Fr. 30'000.-- + 15'000.-- = Fr. 45'000.--,
" 50'000.-- + 25'000.-- = " 75'000.-- .... aus.

Die Staatssteuern erheben sich im Jahre 1929 für

Einkommen von				
			Fr. 4'500.-- auf	Fr. 73.--
			" 7'500.--	" 178.--
			" 15'000.--	" 528.--
			" 22'500.--	" 993.--
			" 37'500.--	" 2'228.--
Vermögen von	mit Vermögensertrag von 4 %			
Fr. 45'000.--	Fr. 1'800.--			Fr. 81.50
" 75'000.--	" 3'000.--			" 160.50
" 150'000.--	" 6'000.--			" 393.--
" 225'000.--	" 9'000.--			" 670.50
" 375'000.--	" 15'000.--	Fr. 34'800.--		" 1'180.50
Total		Fr. 121'800.--		Fr. 6'486.--
	Realeinkommen (Index 161)	Fr. 75'650.--		
+ Gemeindesteuer, Armensteuer, Kirchensteuer (123 %)				Fr. 7'977.80
Total Steuerbelastung				Fr. 14'463.80

Steuerbelastung in % : $\frac{14463{,}8 \times 100}{75650} = 19{,}1\ \%$ Ergebnis der Tabelle III.

I. DIE ENTWICKLUNG DER DURCHSCHNITTLICHEN STEUERBELASTUNG

(von Einkommen von Fr. 3'000. --, 5'000. --, 10'000. --, 15'000. --, 25'000. --)
(sowie 10fachem Vermögen)

DER KANTONSHAUPTORTE IN DEN JAHREN 1919, 1929, 1938, 1946.

Kantonshauptorte	Durchschnittliche Steuerbelastung				Indices			
	1919	1929	1938	1946	1919	1929	1938	1946
Zürich	1714. 30	1631. 50	2035. 60	1904. 70	100	96,4	120,3	112,6
Bern	1955. 40	2376. 90	2187. 90	2243. 80	100	121,6	111,9	114,8
Luzern	1480. 50	1865. 40	2274. 40	2517. 90	100	126,0	153,6	170,1
Altdorf	1668. --	1591. --	1729. 90	1630. 20	100	95,4	103,7	97,7
Schwyz	1102. --	1044. --	1716. 40	1595. 40	100	94,7	155,8	144,8
Sarnen	1138. 80	1784. 90	1866. --	2061. 60	100	156,7	163,9	181,0
Stans	672. 80	1299. 80	1457. 70	1624. 40	100	193,2	216,7	241,4
Glarus	926. 40	1270. 60	1717. 20	1876. --	100	137,2	185,4	202,5
Zug	1809. 80	1958. 80	2084. 80	2098. 50	100	108,2	115,2	115,9
Fribourg	1575. 60	2307. 20	2448. 90	2659. 10	100	146,4	155,4	168,8
Solothurn	1363. 30	2019. 20	2040. 10	2150. --	100	148,1	149,6	157,7
Basel	949. 50	1327. 70	1606. --	1773. 60	100	139,8	169,1	186,8
Liestal	1554. 50	1547. 30	1776. --	1754. 30	100	99,5	114,2	112,8
Schaffhausen	1208. 70	1970. 80	1991. 60	2229. 70	100	163,1	164,8	184,5
Herisau	3010. --	2527. --	2832. 10	2461. --	100	84,0	94,1	81,8
Appenzell	821. --	2519. 90	2792. --	2645. 30	100	306,9	340,1	322,2
St. Gallen	3010. 90	2615. 20	2922. --	2339. 70	100	86,9	97,0	77,7
Chur	3520. 80	2423. 40	3134. 30	2873. 80	100	68,8	89,0	81,6
Aarau	1137. 30	1543. 50	1706. 90	1644. 20	100	135,7	150,1	144,6
Frauenfeld	1978. --	2086. 30	2128. 90	1734. 80	100	105,5	107,6	87,7
Bellinzona	2433. 40	2391. 50	2563. 20	2325. 20	100	98,3	105,3	95,5
Lausanne	1342. 90	1777. 10	1812. 20	1994. 30	100	132,3	134,9	148,5
Sion	1233. 30	1577. 20	1742. 90	2041. 60	100	127,9	141,3	165,5
Neuchâtel	1481. 40	1894. 80	2239. 50	2238. 90	100	127,9	151,2	151,1
Genève	1026. 30	1341. 50	1514. 60	1866. 60	100	130,7	147,6	181,9
Durchschnitt	1605. --	1867. 70	2092. 90	2091. 40	100	128,4	145,5	149,2

Berechnungsgrundlagen: Statistische Jahrbücher der Schweiz (1919, 1929, 1938).
Die Volkswirtschaft. (Monatsschrift von 1947)
Steuerbelastung der Schweiz.

II. A. DIE ENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG VON 1919 - 1946 IM VERHÄLTNIS ZUM FREI VERFÜGBAREN EINKOMMEN

(Die Entwicklung unter Berücksichtigung der Lebenskosten.)

Einkommensklassen von Fr. 3'000. --, 5'000. --, 10'000. --

Kantonshauptorte	Durchschnittliche Steuerbelastung %				Indices			
	1919	1929	1938	1946	1919	1929	1938	1946
Zürich	112,8	32,6	30,8	66,4	100	28,9	27,3	58,8
Bern	130,4	47,5	33,2	78,2	100	36,4	25,5	60,0
Luzern	98,7	37,3	34,5	87,7	100	37,8	35,0	88,6
Altdorf	111,2	31,8	26,2	56,8	100	28,6	23,6	51,1
Schwyz	73,5	20,9	26,0	55,6	100	28,4	35,3	75,6
Sarnen	75,9	35,7	28,3	71,8	100	47,0	37,3	94,5
Stans	44,9	26,0	22,1	56,6	100	57,9	49,2	126,1
Glarus	61,8	25,4	26,0	65,4	100	41,1	42,1	105,8
Zug	120,7	39,2	31,6	73,1	100	32,5	26,2	60,6
Fribourg	105,0	46,1	37,1	92,6	100	43,9	35,3	88,2
Solothurn	90,9	40,4	30,9	74,9	100	44,4	34,0	82,4
Basel	63,3	26,6	24,3	61,8	100	42,0	38,4	97,6
Liestal	103,6	30,9	26,9	61,1	100	29,8	26,0	59,0
Schaffhausen	80,6	39,4	30,2	77,7	100	48,9	37,5	96,4
Herisau	200,7	50,5	42,9	85,7	100	25,2	21,4	42,7
Appenzell	54,7	50,4	42,3	92,2	100	92,1	77,3	168,6
St. Gallen	200,7	52,3	44,3	81,5	100	26,1	22,1	40,6
Chur	234,7	48,5	47,5	100,1	100	20,7	20,2	42,7
Aarau	75,8	30,9	25,9	57,3	100	40,8	34,2	75,6
Frauenfeld	131,9	41,7	32,3	60,4	100	31,6	24,5	45,8
Bellinzona	162,2	47,8	38,8	81,0	100	29,5	23,9	49,9
Lausanne	89,5	35,5	27,5	69,5	100	39,7	30,7	77,7
Sion	82,2	31,5	26,4	71,1	100	38,3	32,1	86,5
Neuchâtel	98,8	37,9	33,9	78,0	100	38,4	34,3	78,9
Genève	68,4	26,8	22,9	65,0	100	39,2	33,5	95,0
Durchschnitt	106,9	37,3	31,7	72,9	100	38,8	33,1	77,9

Berechnungsgrundlagen: s. S. 15 unten.

II. B. DIE ENTWICKLUNG DER DURCHSCHNITTLICHEN STEUERBELASTUNG DES REALEINKOMMENS IN DEN JAHREN 1919, 1929, 1938, 1946.

Kantonshauptorte	Durchschnittliche Steuerbelastung %				Indices			
	1919	1929	1938	1946	1919	1929	1938	1946
Zürich	25,6	17,8	18,7	26,0	100	69,5	73,0	101,6
Bern	28,7	27,6	20,0	30,7	100	96,2	69,7	107,0
Luzern	21,7	20,6	20,9	34,4	100	94,9	96,3	158,5
Altdorf	24,5	18,0	15,9	22,3	100	73,5	64,9	91,0
Schwyz	16,2	13,0	15,7	21,8	100	80,2	96,9	134,6
Sarnen	16,7	18,9	17,1	28,2	100	113,2	102,4	168,9
Stans	9,9	15,3	13,4	22,2	100	154,5	135,4	224,2
Glarus	13,6	14,8	15,8	25,6	100	108,8	116,2	188,2
Zug	26,6	22,2	19,1	28,7	100	83,5	71,8	107,9
Fribourg	23,1	25,9	22,5	36,3	100	112,1	97,4	157,1
Solothurn	20,0	21,7	18,7	29,4	100	108,5	93,5	147,0
Basel	13,9	13,5	14,7	24,2	100	97,1	105,8	174,1
Liestal	22,8	18,1	16,3	24,0	100	79,4	71,5	105,3
Schaffhausen	17,7	23,0	18,3	30,5	100	129,9	103,4	172,3
Herisau	44,2	29,2	26,0	33,6	100	66,1	58,8	76,0
Appenzell	12,1	29,2	25,6	36,1	100	241,3	211,6	298,3
St. Gallen	44,2	30,1	26,8	32,0	100	68,1	60,6	72,4
Chur	51,7	26,4	28,8	39,3	100	51,1	55,7	76,0
Aarau	16,7	18,4	15,7	22,5	100	110,2	94,0	134,7
Frauenfeld	29,0	23,9	19,5	23,7	100	82,4	67,2	81,7
Bellinzona	35,7	28,0	23,5	31,8	100	78,4	65,8	89,1
Lausanne	19,7	18,6	16,6	27,2	100	94,4	84,3	138,1
Sion	18,1	18,7	16,0	27,9	100	103,3	88,4	154,1
Neuchâtel	21,7	21,4	20,5	30,6	100	98,6	94,5	141,0
Genève	15,0	13,9	13,9	25,5	100	92,7	92,7	170,0
Durchschnitt	23,5	21,1	19,2	28,6	100	99,5	90,9	138,7

Berechnungsgrundlagen: s. S. 15 unten.

III. DIE ENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES NOMINAL- UND REALEINKOMMENS.

Kantonshauptorte	Durchschnittliche Steuerbelastung %				Indices			
	1919	1929	1938	1946	1919	1929	1938	1946
Zürich	25,6	19,1	21,0	32,1	100	74,6	82,0	125,4
Bern	28,7	23,5	23,9	37,7	100	81,9	83,3	131,4
Luzern	21,7	18,5	23,5	42,9	100	85,3	82,9	131,3
Altdorf	24,5	15,8	18,5	28,5	100	64,5	75,5	116,3
Schwyz	16,2	10,3	19,7	29,2	100	63,6	121,6	180,2
Sarnen	16,7	17,7	20,1	35,8	100	106,0	120,4	214,4
Stans	9,9	12,9	16,7	29,2	100	130,3	168,7	294,9
Glarus	13,6	12,6	18,6	32,7	100	92,6	136,8	240,4
Zug	26,6	19,4	22,7	36,7	100	72,9	85,3	137,9
Fribourg	23,1	22,9	26,1	45,9	100	99,1	113,0	198,4
Solothurn	20,0	20,0	20,5	35,9	100	100,0	102,5	179,5
Basel	13,9	13,1	15,2	28,7	100	94,2	109,4	206,5
Liestal	22,8	15,3	19,1	30,7	100	67,1	83,7	134,6
Schaffhausen	17,7	19,5	21,9	38,0	100	110,2	123,7	214,7
Herisau	44,2	25,0	31,5	42,9	100	56,6	71,3	97,1
Appenzell	12,1	25,0	31,0	48,1	100	206,6	256,2	397,5
St. Gallen	44,2	25,9	32,1	39,1	100	58,6	72,6	88,5
Chur	51,7	24,0	32,3	48,5	100	46,4	62,5	93,8
Aarau	16,7	15,3	19,6	28,2	100	91,6	117,4	168,9
Frauenfeld	29,0	20,6	22,3	30,2	100	71,0	76,9	104,1
Bellinzona	35,7	23,7	28,3	40,6	100	66,4	79,3	113,7
Lausanne	19,7	17,6	17,8	33,0	100	89,3	90,3	167,5
Sion	18,1	15,6	19,2	36,4	100	86,2	106,1	201,1
Neuchâtel	21,7	18,8	23,6	38,5	100	86,6	108,8	177,4
Genève	15,0	13,3	14,6	29,7	100	88,7	97,3	198,0
Durchschnitt	23,5	18,6	22,4	36,0	100	87,6	105,0	172,5

Berechnungsgrundlagen: s. S. 15 unten.

1. DIE ENTWICKLUNG DER NOMINELLEN STEUERBELASTUNG (Tabelle 1).

Vielleicht den Erwartungen entgegengesetzt, hat sich die nominelle Steuerbelastung durch die direkte Besteuerung von Einkommen und Vermögen nicht in allen Kantonshauptorten in derselben Richtung entwickelt. Vielmehr finden sich sowohl Kantone, in denen sich die Steuerbelastung erhöht, als auch solche, in welchen sich diese verringert hat. Doch sind die letzteren nicht nur in geringerer Zahl vorhanden, sondern auch das Ausmass ihrer Entwicklung ist von kleinerer Bedeutung. Eine geringere Nominalsteuerlast als im Jahre 1919 weisen im Jahre 1938 die Kantonshauptorte Herisau, St. Gallen und Chur, somit ausschliesslich Kantonshauptorte des östlichen Teiles der Schweiz auf. Dabei hat St. Gallen durch den Fall von einem Index von 100 im Jahre 1919 auf 88,5 im Jahre 1938 die stärkste Rückbildung erfahren.

Die Unterschiede in der Höhe der Nominalbelastung sind in den einzelnen Kantonshauptorten oft sehr bedeutend. Im Jahre 1919 besitzt Chur mit einem durchschnittlichen Steuerbetrag von Fr. 3'520.80 eine über fünf Mal höhere Belastung als Stans mit Fr. 672.80. Auch St. Gallen mit Fr. 3'010.90 und Herisau mit Fr. 3'010.-- weisen eine weit höhere Belastung auf als Appenzell mit Fr. 821.-- und Glarus mit Fr. 926.40.

Ein Vergleich dieser Unterschiede in der Höhe der Steuerbelastung von 1919 mit denjenigen des Jahres 1938 zeigt, in welch hohem Masse ein Ausgleich in der Steuerbelastung zwischen den einzelnen Kantonshauptorten im Laufe dieses Zeitraumes erfolgt ist. Während 1919 das Verhältnis der Extreme mehr als eins zu fünf betrug, erreichte es 1938 nur noch ein solches von rund eins zu zwei.

Höchste und geringste Steuerbelastung 1919 und 1938.

höchste		geringste	
	1919		
Chur	Fr. 3'520.80	Stans	Fr. 672.80
St. Gallen	" 3'010.90	Appenzell	" 821.--
Herisau	" 3'010.--	Glarus	" 926.40
	1938		
Chur	" 3'134.30	Stans	" 1'457.70
St. Gallen	" 2'922.--	Genf	" 1'514.60
Herisau	" 2'832.10	Basel	" 1'606.--

Durch den Umstand, dass ein Ausgleich in der Höhe der Steuerbelastung in der beobachteten Periode sich bereits weitgehend verwirklicht hat, hängt der Grad der Entwicklung in den Kantonshauptorten weitgehend von der Höhe der Steuerbelastung im Basisjahr 1919 ab. Daher weisen diejenigen Kantonshauptorte eine verhältnismässig stärkere Entwicklung auf, welche 1919 einer unbedeutenden Steuerbelastung unterworfen wurden. Bei einem Index von 100

im Jahr 1919 erhöhte sich diese somit in Appenzell auf 340,1, in Stans auf 216,7 und in Glarus auf 185,4.

2. Die reale Steuerbelastung.

A. DIE ENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG IM VERHÄLTNIS ZUM FREI VERFÜGBAREN EINKOMMEN (Tabelle 2 A).

Die Wiedergabe der Entwicklung, in der sich die Steuerbelastung vollzogen hat, kommt durch diese Darstellungsart in sehr starkem Masse zum Ausdruck. Sie vermag die wohl bedenkliche Tatsache zu veranschaulichen, dass im Jahre 1919 für die in Betracht gezogenen Einkommens- und Vermögensklassen die Steuerbeträge in einer grösseren Zahl von Kantonshauptorten nicht ohne Einschränkung des zur Beibehaltung des gewohnten Lebensstandardes notwendigen Konsums aufgebracht werden konnten. (Siehe Kantone mit einer durchschnittlichen Steuerbelastung von über 100).

Eine Untersuchung der zeitlichen Entwicklung der Steuerbelastung in den verschiedenen Kantonshauptorten veranschaulicht die Bedeutung, die den Lebenskosten bei der Messung der Steuerbelastung zukommt. Im Gegensatz zur Darstellung der nominellen Steuerbelastung, welche ein Bild ergab, nach dem die Entwicklung in den Kantonshauptorten sich in verschiedenen Richtungen vollzogen zu haben schien, ist in Wirklichkeit die reale Steuerbelastung durchwegs in derselben Richtung verlaufen. Obwohl die durchschnittliche, nominelle Steuerbelastung von 1919 bis 1938 dauernd gestiegen ist, ist die reale Steuerbelastung (unter Berücksichtigung der Entwicklung der Lebenshaltungskosten) von 1919 bis 1929 von 100 bis 38,8 und in der darauffolgenden Periode bis 1938 weiter bis auf 33,1 gesunken.

B. DIE ENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG IM VERHÄLTNIS ZUM REALEINKOMMEN.

Ein vollkommen verschiedenes Bild der Entwicklung als dasjenige der nominellen Steuerbelastung ergibt auch diese Darstellungsweise. Indem ihr derselbe Grundgedanke und dieselbe Berechnungsweise wie der zweiten Methode zugrunde liegt, beeinflusst sie das Bild der Entwicklung in derselben Richtung. Da jedoch die Lebenskosten hier nicht in demselben hohen Masse die Höhe der Steuerbelastung zu beeinflussen vermögen, tritt das Ausmass der Entwicklung nur in verringertem Masse in Erscheinung. Dadurch erklärt sich die Tatsache, dass im Gegensatz zum Ergebnis der zweiten Tabelle die Steuerbelastung der einzelnen Kantonshauptorte im Jahr 1938 verschiedentlich höher liegt als 1919.

3. DIE STEUERBELASTUNG UNTER BERÜCKSICHTIGUNG DES REAL- UND NOMINALEINKOMMENS.

Die Ergebnisse der Tabelle 4 unterscheiden sich stark von denjenigen der dritten. Wohl ist der Unterschied kaum mit demjenigen zwischen der Entwicklung der nominellen und realen Steuerbelastung zu vergleichen, doch derart, dass eine Nichtbeachtung der Einkommensentwicklung ein vollkommen falsches Bild der Entwicklung ergeben würde.

4. GRAPHISCHE DARSTELLUNG DER ERGEBNISSE DER 3 BERECHNUNGSARTEN DER STEUERBELASTUNG.

Die folgenden graphischen Darstellungen zeigen für die im zweiten Teil zu betrachtenden Kantonshauptorte in sehr deutlicher Weise die Bedeutung der Berücksichtigung der Entwicklung des Preisniveaus einerseits, des Nominaleinkommens andererseits.

Die Entwicklung der nominellen, realen und der Steuerbelastung nach Berücksichtigung der Entwicklung des Nominal- sowie Realeinkommens.

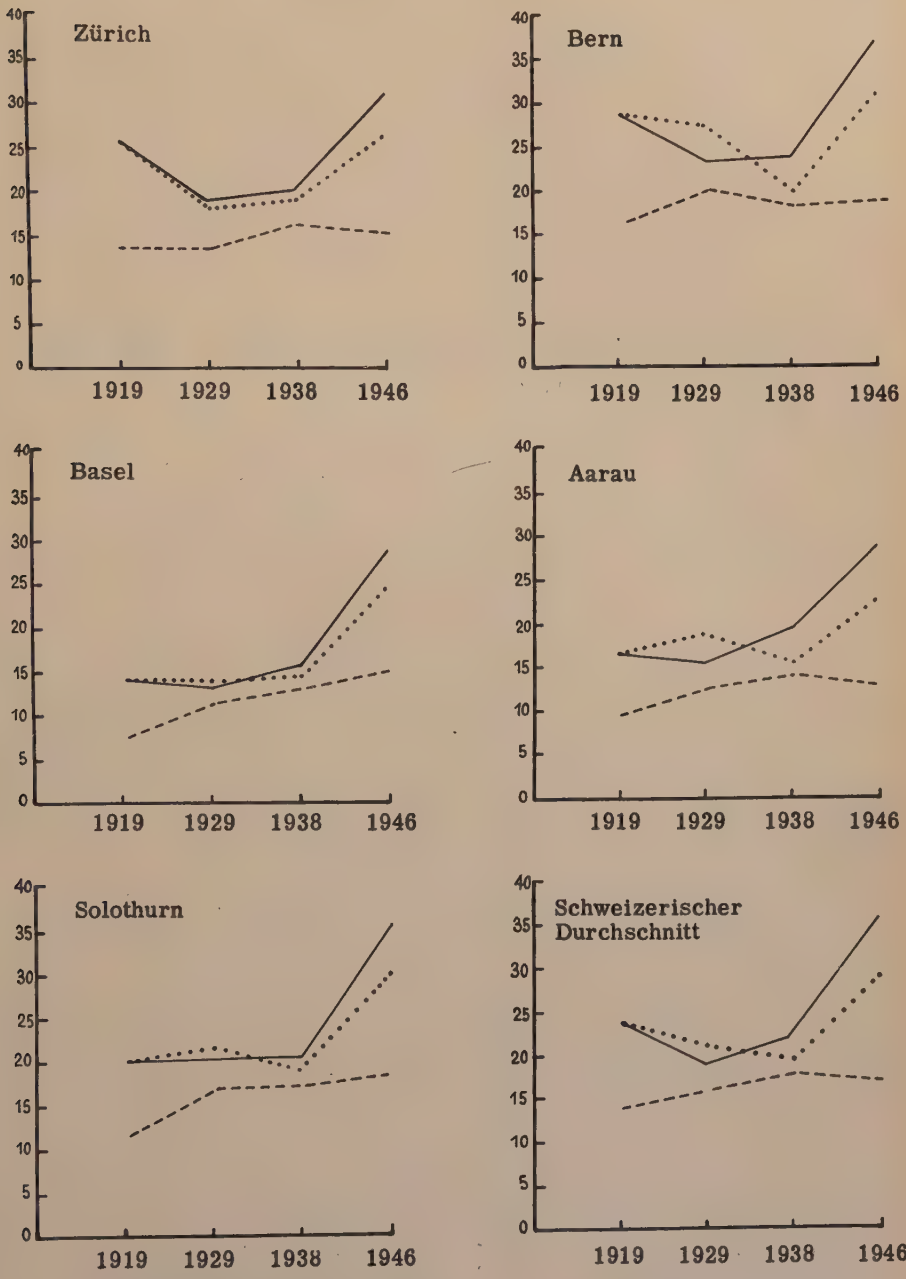

----- Nominelle Steuerbelastung

..... Reale Steuerbelastung

——— Steuerbelastung unter Berücksichtigung des Nominal- & Realeinkommens.

ZUSAMMEN -

I .

Das Grund-

Ist die Steuerbelastung während des betrachteten

Diese Frage führt zu

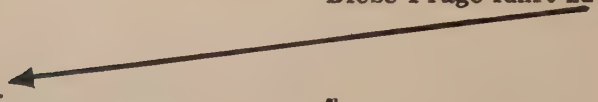

I.

Zur Frage der statistischen Darstellung der Steuerbelastung.

a) Die statistische Darstellung ist dann am einfachsten, wenn nur eine Zahl (für jeden Kantonshauptort pro Jahr) die Höhe der Steuerbelastung veranschaulicht. Damit dies erfolgen kann, muss die Steuerbelastung auf Einkommen, Vermögen und Vermögensertrag in einer Zahl zusammenge fasst werden können.

b) Eine derartige Zusammenziehung kann (ohne das Bild der Wirklichkeit zu verfälschen)aus folgendem Grund erfolgen:

Auf Grund der Veröffentlichungen des Eidgenössischen Statistischen Amtes - (Statistisches Jahr buch der Schweiz 1941, Seite 343) - kann festgestellt werden, dass ein durchschnittliches und häufigstes Verhältnis zwischen steuerbarem Einkommen und steuerbarem Vermögen von rund eins zu vier besteht. Indem das Ergebnis der Be rechnung auf Grund der Verhältniszahl (1 : 4) weitgehend der Wirklichkeit entspricht, gibt die aus der getrennten Berechnung der Steuerbela stung auf dem Einkommen und dessen 10fachem Vermögen (+ daraus sich ergebender Vermögensertrag) zusammengezogene Zahl (Addition) in aus reichender Weise das Bild der Wirklichkeit wieder.

Zur Frage

1.

Durch die Darstel lung der Entwick - lung der nominel - len Steuerbelastung

FASSUNG

TEIL.

problem:

Zeitraumes gestiegen oder gesunken?

zwei Darstellungsproblemen:

II.

der statistischen Darstelung der Entwicklung der Steuerbelastung.

(Die Beantwortung dieser Frage kann im Wesentlichen auf drei verschiedenen Wegen efolgen gen erfolgen).

2.

Durch die Darstellung der Entwicklung der Steuerbelastung unter Berücksichtigung der Lebenskosten.

Durch die Darstellung der Entwicklung der Steuerbelastung unter Berücksichtigung der Realeinkommensentwicklung.

3.

Durch die Darstellung der Entwicklung der Steuerbelastung unter Berücksichtigung der realen und nominellen Einkommensentwicklung.

ERGEBNIS:

Jede Methode ergibt ein von den anderen sich grundlegend unterscheidendes Entwicklungsbild. Als die vollkommenste kann die dritte betrachtet werden.

II. Teil.

Die Entwicklung der Steuerbelastung von 1919 bis 1938 in einigen Kantonshauptorten der Schweiz.

VORBEMERKUNGEN

Die in diesem zweiten Teil der Arbeit durchgeführte Darstellung der Entwicklung der Steuerbelastung in einigen Kantonshauptorten beschränkt sich auf eine Betrachtung der Belastung durch direkte Kantons- und Gemeindesteuern auf dem Einkommen und Vermögen incl. Vermögensertrag natürlicher Personen. Auf eine Einbeziehung von Besitz- und Aufwandsteuern, d. h. von Steuern, die unabhängig vom Vermögen und Einkommen des Steuerpflichtigen nur auf gewisse Transaktionen oder Besitz bestimmter Gegenstände erhoben werden (Erbschaftssteuern, Schenkungssteuern, Billetsteuern, Fahrzeugsteuern, Hundesteuern usw.) wurde durch den Umstand verzichtet, dass diese 1. nicht in die Berechnung der Steuerbelastung einbezogen werden können und 2. im allgemeinen von untergeordneter Bedeutung sind.

Die Art der Untersuchung wird für alle hier zu betrachtenden Kantonshauptorte einheitlich sein. Zu Beginn jeder Betrachtung wird der Stand des Steuersystems für das Jahr 1919 untersucht und dessen Steuerbelastung ermittelt. Darauf folgen zwei Entwicklungsbetrachtungen, die durch die Kennjahre 1929 und 1938 gekennzeichnet werden, und für die jeweils wiederum die Steuerbelastung auf dem Vermögen und Einkommen durch Staats- und Gemeindesteuern errechnet wird. Die Entwicklungsbetrachtung abschliessend, wird für das Jahr 1938 der Stand des Steuersystems beschrieben. - Auf die Betrachtung der Entwicklung der Steuerbelastung der einzelnen Kantonshauptorte folgt eine kurze Zusammenfassung und Erläuterung der wesentlichsten Erscheinungen der Entwicklung.

Die für die vorliegende Betrachtung zur Verfügung stehenden Quellen sind sehr begrenzt, doch ausreichend. Für die Darstellung des Steuersystems im Jahre 1919 wurde einerseits das Werk von Prof. Dr. J. Steiger "Finanzhaushalt der Schweiz", Band III, "Die Kantone" (Bern: Verlag von Stämpfli & Cie. 1915) herbeigezogen, andererseits die im Laufe der Jahre von 1914 bis 1919 stattgefundenen Aenderungen in der Steuerbelastung anhand der Steuergesetze dieser Jahre verfolgt und berücksichtigt. Die Betrachtung der Entwicklung fusst auf den Angaben der "Schweizerischen Statistischen Mitteilungen" bis zum Jahre 1929 und auf denjenigen der "Statistischen Quellenwerke der Schweiz" von dem Jahre 1930 an. Der Stand des Steuersystems im Jahre 1938 endlich wurde anhand der in diesem Jahre geltenden Steuergesetze festgestellt.

I. Die Entwicklung der Steuerbelastung im Kantonshauptort Zürich

Die Besteuerung und die Steuerbelastung im Jahre 1919.

Die hier wesentlichen Gesetzesbestimmungen über die Steuerbelastung des Erwerbes, Vermögens und Vermögensertrages sind im "Gesetz betreffend die direkten Steuern" vom 25. November 1917 enthalten. Die Belastung obiger Steuerobjekte erfolgt nach diesem Gesetz durch eine Einkommenssteuer und eine sogenannte Ergänzungssteuer, welche im Gegensatz zur ersteren keine Progression kennt, sondern einheitlich 1 1/2 ‰ beträgt.

Zur Berechnung des Steuerbetrages, welcher von einem bestimmten erzielten Einkommen dem Kanton zu entrichten ist, dienen folgende Steuereinheiten: [1]

1	Franken	vom	Hundert	für	die	ersten	1000 Franken
2	"	"	"	"	"	weiteren	2000 "
3	"	"	"	"	"	"	3000 "
4	"	"	"	"	"	"	4000 "
5	"	"	"	"	"	"	5000 "
6	"	"	"	"	"	"	6000 "
7	"	"	"	"	"	"	7000 "

Für Einkommen, welche den Betrag von Fr. 28'000.-- überschreiten, besteht ein einheitlicher Steuersatz von fünf Prozent.

Nach der Berechnung der Steuerbelastung auf Grund obiger Steuersätze können die steuerfreien Abzüge berücksichtigt werden. Jedes Einkommen, welches über die Grenze einer Einkommensklasse hinausgeht, muss, gleichgültig ob die Abzüge es zu einer niedereren Einkommensklasse führen können oder nicht, zu den erhöhten Steuersätzen versteuert werden.

Vom Einkommen können abgezogen werden: Die ersten Fr. 800.--; Fr. 200.-- für jedes dem ersten nachfolgende Kind des Steuerpflichtigen und Fr. 200.-- für jede von dem Unterhalt des Steuerpflichtigen abhängige erwerbsunfähige Person. [2]

"Der Ergänzungssteuer unterliegt das reine Vermögen des Steuerpflichtigen nach dem Verkehrswerte" [3], wobei Lebens- und Altersversicherungen von über Fr. 5'000. -- nur zur Hälfte ihres Rückkaufswertes versteuert werden müssen. [4] Kleider, Bücher, der nötige Hausrat sind ganz, jedoch die zur Ausübung eines Berufes oder Handwerkes notwendigen Maschinen, Werkzeuge und Geräte bloss bis zu einem Betrage von Fr. 10'000. -- steuerfrei. Von den im Kanton von Behörden verwalteten Vermögen auswärts wohnender Eigentümer muss bloss für deren Hälfte der Steuerbetrag errechnet und entrichtet werden, sofern auswärts auf diesem Vermögen eine Steuer erhoben wird. [5].

1) Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 25. Nov. 1917. § 14,
2) § 15; 3) § 16; 4) § 20; 5) § 21.

Ferner sieht das Steuergesetz von einer Erhebung der Ergänzungssteuer je nach den persönlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen ab. Für erwerbsunfähige Einzelpersonen kann die Steuerbefreiung bis Fr. 6'000.--, für mehrere in einer Haushaltung lebende Personen bis Fr. 20'000.-- reichen.

Die auf dem Vermögen lastenden Steuern werden folgendermassen festgestellt. Zunächst wird der durch die 1 1/2‰ betragende Ergänzungssteuer zu versteuernde Betrag ermittelt und zu diesem der Einkommenssteuerbetrag hinzugeschlagen, der sich aus einer fünf prozentigen Rentabilität des Vermögens nach den Ansätzen der Einkommenssteuer ergeben muss. Der Ertrag des Vermögens wird in derselben Weise belastet wie das Einkommen.

Die Einkommenssteuern setzen sich aus einer ordentlichen Gemeindesteuer, einer Kirchensteuer und aus "anderen" Steuern zusammen, die wie die Kirchensteuern in einem bestimmten Verhältnis zur ordentlichen Gemeindesteuer stehen. Die Gemeindesteuer liegt bei jedem Einkommen und Vermögen Fr. 2.-- unter derjenigen der Staatssteuer; die Kirchensteuer beträgt 10 Prozent der Gemeindesteuer und die unter "andere" Steuern zusammengefassten Leistungen für das Einkommen genau, für das Vermögen annähernd 20 Prozent der ordentlichen Gemeindesteuer.

Für das Jahr 1919 ergibt sich daraus folgendes Bild der Steuerbelastung:

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Ordentliche Gemeinde-Steuer	20.--	40.--	100.--	170.--	290.--	540.--	1180.--	2490.--
Kirchen-Steuer *	2.--	4.--	10.--	17.--	29.--	54.--	118.--	249.--
Andere Steuern	4.--	8.--	20.--	34.--	58.--	108.--	236.--	498.--
Gemeinde-Steuern	26.--	52.--	130.--	221.--	377.--	702.--	1534.--	3237.--
Staats-Steuer	22.--	42.--	102.--	172.--	292.--	542.--	1182.--	2492.--
Total	48.--	94.--	232.--	393.--	669.--	1244.--	2716.--	5729.--

* Ref. Kirchgemeinde

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Ordentliche Gemeinde-Steuer	30. --	105. --	250. --	590. --	990. --	1930. --	3990. --
Kirchen-Steuer *	3. --	10. 50	25. --	59. --	99. --	193. --	399. --
Andere Steuern	18. --	23. --	52. --	120. --	200. --	438. --	800. --
Gemeinde-Steuern	51. --	138. 50	327. --	769. --	1289. --	2561. --	5189. --
Staatssteuer	32. --	107. --	252. --	592. --	992. --	1932. --	3992. --
T o t a l	83. --	245. 50	579. --	1361. --	2281. --	4493. --	9181. --

* Ref. Kirchgemeinde

Die Entwicklung der Steuerbelastung bis 1938.

a) DIE PERIODE VON 1919 BIS 1929.

Nach einer unbedeutenden Erhöhung der Steuern auf dem Erwerb und Vermögensertrag durch die Gemeinde Zürich im Jahre 1929 erfahren 1922 die Bestimmungen des Steuergesetzes vom 25. Nov. 1917 wesentliche Aenderungen. Für Ledige wird fortan der steuerfreie Einkommensbetrag von Fr. 800. - auf Fr. 1'000. - und für Verheiratete von demselben Betrag auf Fr. 1'500. - hinaufgesetzt. Der steuerfreie Abzug pro Kind erhöht sich von Fr. 200. - auf Fr. 300. - und kann auch für das erste angerechnet werden. Ferner werden anstelle der Proportionalsätze von 1 1/2‰ der Ergänzungssteuer Progressivsätze eingeführt, die sich zwischen 1 1/2 ‰ und 2 1/2 ‰ bewegen. Die Gemeindesteuer, die im Jahre 1919 100 Prozent der Staatssteuer betrug, wird auf 150 Prozent erhöht.

Mit dem Jahre 1923 findet die Entwicklung der Steuerbelastung in der Richtung einer Erhöhung ihr Ende. Durch die zunehmende Beschäftigung, die Erhöhung des Einkommens und die sinkenden Preise der folgenden Jahre verminderte sich der Finanzbedarf der öffentlichen Körperschaften derart, dass bedeutende Steuerermässigungen gewährt werden konnten. Bereits 1925 beträgt die ordentliche Gemeindesteuer nur noch 100 Prozent (1922: 150%) der Staatssteuer, die Kirchensteuer 14 Prozent (15%) und die Armensteuer 18 Prozent (20%) desselben Betrages.

In derselben Richtung wie die Gemeindesteuern gewährt auch der Staat durch das Gesetz vom 2. Dez. 1928 über die Abänderung der Steuergesetze vom 25. November 1917 und 19. Februar 1922 neue Steuererleichterungen, indem er die steuerfreien Beträge und Kinderabzüge erhöht. Bis zum Betrage von Fr. 1'600. - ist nunmehr das Einkommen eines Verheirateten steuerfrei und der Abzug für jedes minderjährige Kind beträgt Fr. 400. -. Zudem werden fortan Vermögen erwerbsunfähiger Personen bis zu einem Betrage von Fr. 20'000. - und von erwerbsunfähigen Familien bis Fr. 30'000. - nicht mehr von der Steuer erfasst.

Durch den Umstand, dass vor der Periode von 1923 bis 1929, welche im Zeichen des Steuerabbaues stand, in den Jahren von 1919 bis 1923 eine erhebliche Erhöhung der Steuerbelastung stattgefunden hat, zeigt ein Vergleich der Steuerbelastung des Jahres 1919 mit 1929 keine wesentlichen Abweichungen.

b) DIE STEUERBELASTUNG IM JAHRE 1929.

ERWERB 1929

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Ordentliche Gemeinde-Steuer	7. 60	26. 60	83. 60	150. 10	264. 10	501. 60	1109. 60	2829. 10
Kirchen-Steuer	-. 95	3. 35	10. 55	18. 95	33. 35	63. 35	140. 15	357. 35
Armen-Steuer	1. 30	4. 50	14. 10	25. 30	44. 50	84. 50	186. 90	476. 50
Gemeinde-Steuern	9. 85	34. 45	108. 25	194. 35	341. 95	649. 45	1436. 65	3662. 95
Staats-Steuer	8. --	28. --	88. --	158. --	278. --	528. --	1168. --	2978. --
Total	17. 85	62. 45	196. 25	352. 35	619. 95	1177. 45	2604. 65	6640. 95

VERMÖGEN 1929

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Ordentliche Gemeinde-Steuer	28. 50	88. 35	226. 10	549. 10	929. 10	1822. 10	4491. 60
Kirchen-Steuer	3. 60	11. 15	28. 55	69. 35	117. 35	230. 15	567. 35
Armensteuer	4. 80	14. 85	38. 05	92. 45	156. 45	306. 85	756. 45
Gemeinde-Steuern	36. 90	114. 35	292. 70	710. 90	1202. 90	2359. 10	5815. 40
Staatssteuer	30. --	93. --	238. --	578. --	978. --	1918. --	4728. --
Total	66. 90	207. 35	530. 70	1288. 90	2180. 90	4277. 10	10543. 40

c) DIE PERIODE VON 1929 BIS 1938.

Die zweite zu betrachtende Periode von 1929 bis 1938 ist eine Periode der wirtschaftlichen Depression. Die ihr eigenen, auch für die Entwicklung der Steuerbelastung wesentlichen Merkmale, wie Unterbeschäftigung (Notwendigkeit staatlicher Arbeitsbeschaffung und Subven-

tionierung) einerseits und sinkendes Einkommen der Steuerpflichtigen andererseits, müssen sich notwendigerweise in der Richtung einer Erhöhung der Steuerbelastung auswirken.

In der Erkenntnis, dass eine Erhöhung der Steuerbelastung in einer Zeit sinkender Beschäftigung nicht nur ungeeignet ist, sondern in einem erhöhten Masse durchgeführt, den Zielen der Wirtschaftspolitik entgegengesetzte Wirkungen zeitigen kann, wurde in den Jahren von 1930 bis 1936 eine Erhöhung der Steuerlasten nur zögernd und in sehr begrenztem Rahmen vorgenommen. Bis 1934 erfolgt eine Steigerung der Steuersätze nur durch die Gemeinde, indem diese beinahe von Jahr zu Jahr das Verhältnis zur Staatssteuer erhöhte. Erst im Jahre 1934 offenbart sich in der Steuerbelastung eine gewisse Notlage und Notwendigkeit eines umfassenderen Eingreifens des Staates in den Wirtschaftsprozess. Der Steuerfuss der kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer, der seit 1917 unverändert geblieben war, musste um zehn Prozent erhöht werden und bis 1936 auf dieser Höhe belassen werden. Da jedoch die sich daraus ergebenden zusätzlichen Einnahmen noch immer ungenügend waren, erfolgte im Jahre 1935 die Einführung einer kantonalen Billetsteuer.

1936 wird zum ersten Male eine Krisensteuer und eine Ledigensteuer erhoben. Die erstere besteht für die natürlichen Personen in einem Zuschlag zur ordentlichen Staatssteuer vom Einkommen. Die Zuschlagspflicht beginnt bei einem Einkommen von Fr. 8'000. -- und beträgt für ein solches bis Fr. 42'000. -- 12, 5 Prozent des einfachen Steuerbetrages. Er erhöht sich für Einkommen von über Fr. 42'000. -- bis Fr. 112'000. -- für den ganzen Einkommensbetrag und für jedes weitere Hundert um 0, 25 Rappen und für Einkommensteile, die Fr. 112'000. -- überschreiten, beträgt der Steuersatz Fr. 2. 50 vom Hundert.

Aus diesen sich im Laufe der Jahre ergebenden, eher unbedeutenden, jedoch häufigen Steuererhöhungen, ergibt sich für das Jahr 1938 eine wesentlich höhere Steuerbelastung als im Vergleichsjahr 1929 festgestellt werden konnte.

Die Steuerbelastung und das Steuersystem im Jahre 1938.

ERWERB 1938

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Staatssteuer	8. 80	30. 80	96. 80	173. 80	305. 80	580. 80	1284. 80	3275. 80
Kantonale Krisen-Steuer	-	-	-	-	37. 50	68. 75	148. 75	475. --
Gemeinde-Steuer	19. --	54. --	159. --	281. 50	491. 50	929. --	2049. --	5216. 50
T o t a l	27. 80	84. 80	255. 80	455. 30	834. 80	1578. 55	3482. 55	8967. 30

VERMÖGEN 1938

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Staatssteuer	33. --	91. 30	228. 80	547. 80	910. 80	1735. 80	4496. 80
Kant. Krisen-Steuer	-	-	-	27. 50	50. --	106. 25	295. --
Gemeinde-Steuer	57. 50	150. 25	369. --	876. 50	1454. --	2766. 50	7159. --
Total	90. 50	241. 55	597. 80	1451. 80	2414. 80	4608. 55	11950. 80

Das Steuersystem, welches durch das Gesetz betreffend die direkten Steuern im Jahre 1917 geschaffen worden ist, hat bis zum Jahre 1938 keine wesentlichen Aenderungen erfahren. Die in diesem Zeitabschnitt stattgehabten Aenderungen bestehen im Wesentlichen, abgesehen von der Erhebung und Aenderung von Zuschlägen und steuerfreien Einkommens- und Vermögensbeträgen, in der Einführung von Progressivsätzen bei der Ergänzungssteuer.

Die Steuerbelastung des Einkommens durch den Staat beträgt 110 Prozent der im Gesetz von 1917 festgelegten Ansätze. Dagegen sind die Proportionalsätze der sog. Ergänzungssteuer in Progressivsätze umgewandelt worden, wodurch Vermögen von über einer halben Million nicht mehr zu 1 1/2 ‰, sondern zu 2 ‰ und über einer Million zu 2 1/2‰ versteuert werden müssen. Sowohl auf den Betrag der Ergänzungssteuer, als auch auf demjenigen des Vermögensertrages müssen 10 Prozent zugeschlagen werden.

Nach den obigen Ausführungen beträgt die Staatssteuer auf einem Einkommen von zum Beispiel Fr. 6'000. -- eines Verheirateten ohne Kinder:

Fr. 8. -- für die ersten Fr. 2'000. -- (steuerfreier Betrag = Fr.1600. -)
Fr. 20. -- für die weiteren Fr. 1'000. -- und
Fr. 90. -- für die letzten Fr. 3'000. --.

Der nach dem Gesetz festgelegten Ansätzen sich daraus ergebende Steuerbetrag beträgt Fr. 118. --, zu welchem zehn Prozent zugeschlagen werden müssen. (Fr. 118. -- + Fr. 11. 80). Der Steuerbetrag erhebt sich somit auf Fr. 129. 80.

Die Gemeindesteuer, die 175 Prozent des nach den gesetzlichen Ansätzen berechneten Betrages ausmacht (Fr. 118.--) erhebt sich somit auf Fr. 206. 50.

Auf dieselbe Art und Weise wird die Ergänzungssteuer auf dem Vermögen und die Vermögensertragssteuer, welche sich mit der Einkommenssteuer deckt, berechnet. Die Ergänzungssteuer auf einem Vermögen von zum Beispiel Fr. 150'000. -- beträgt 1 1/2 ‰, bezw. Fr. 225. --. Mit dem 10 %igen Zuschlag (Fr. 22. 50) erhebt sie sich somit auf Fr. 247. 50. - Bei einem 4 %igen Vermögensertrag beträgt die

zu versteuernde Summe Fr. 6'000. --, was nach der obigen Berechnung des Einkommens einen Steuerbetrag von Fr. 129.80 ergibt. Die auf einem Vermögen von Fr. 150'000. -- zu entrichtende Steuer beträgt somit bei einem Ertrag von vier Prozent (Fr. 247. 50 + Fr. 129. 80) Fr. 377. 30.

Die 175 Prozent der gesetzlichen Ansätze (Fr. 225. --) betragende Gemeindesteuer erhebt sich bei der Ergänzungssteuer auf Fr. 393. 75 und bei der Ertragssteuer auf Fr. 206. 50, zusammen somit auf Fr. 600. 25.

Die Entwicklung des Steuersystems und Vergleiche der Steuerbelastung in den Stichjahren.

a) ART UND ENTWICKLUNG DES STEUERSYSTEMS

Das Steuersystem des Kantons und der Gemeinde Zürich kann in manchen Punkten als vorbildlich betrachtet werden. Nicht nur ist es von einer kaum zu übertreffenden Einfachheit, sondern es weist auch durch den Aufbau der Progression in Steuereinheiten eine vorbildliche Kontinuität in der zunehmenden Belastung von niedrigeren zu höheren Einkommens-, bezw. Vermögensklassen auf. Obwohl sich dem Staat in den Jahren unserer Betrachtung zahlreiche neue Aufgaben gestellt haben und neue Steuern eingeführt werden mussten, bewährte und erhielt sich das Steuergesetz vom 25. November 1917 in allen wesentlichen Punkten bis 1938. Die Steuergesetzgebung hat sich den Forderungen der Zeit anzupassen vermocht und keine anderen Zeiten zugehörige Steuern mit in die Gegenwart zu schleppen versucht. Vielmehr war sie stets darauf bedacht, das Steuersystem einfach und beweglich zu erhalten und Möglichkeiten zu weiterem Aufbau entsprechend einer sich neu ergebenden Lage offen zu lassen.

Das Verhältnis zwischen den Einkommens- und Vermögenssteuern hat sich durch die ganze Zeit im Wesentlichen in dem durch das Gesetz betreffend die direkten Steuern gegebenen Rahmen gehalten. Die einzige Aenderung ergab sich aus der Einführung von Progressivsätzen bei der Vermögenssteuer, durch welche jedoch nur sehr hohe Vermögen einer erhöhten Steuerbelastung unterworfen wurden.

Dagegen hat das Verhältnis zwischen den Staats- und Gemeindesteuern eine umfassende Aenderung erfahren. Während 1919 und 1929, von einigen dazwischenliegenden Jahren abgesehen, die Staats- und Gemeindesteuern das Gleichgewicht hielten, gewinnt die ordentliche Gemeindesteuer in der darauffolgenden Periode bis 1938 an Uebergewicht.

b) DIE GESAMTENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG

Zur Darstellung der Gesamtentwicklung der Steuerbelastung dieses Kantonshauptortes sollen zwei Darstellungsarten angewendet werden:

1. Die tabellarische Darstellung der nominellen und realen Steuerbelastung niederer, mittlerer und hoher Einkommen und Vermögen der Jahre 1919 und 1938.

2. Die graphische Darstellung der Entwicklung der nominellen Steuerbelastung des Einkommens und Vermögens von 1919 bis 1929 und 1929 bis 1938.

EINKOMMEN

Steuerart	Steuerbelastung in %, eines Verheirateten ohne Kind mit einem geringen Einkommen				mittleren Einkommen				hohen Einkommen			
	1919		1938		1919		1938		1919		1938	
	nom. 1500	real 600	nom. 2000	real 1600	nom. 4000	real 1600	nom. 5500	real 4400	nom. 9000	real 3600	nom. 12000	real 9600
Gemeinde-Steuer	1,04	2,6	0,95	1,19	2,34	5,85	3,09	3,88	3,64	9,1	4,98	6,23
Krisen-Steuer	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	0.39	0,49
Staats-Steuer	0,8	2,0	0,44	0,55	1,80	4,50	2,06	2,57	2,80	7,0	3,15	3,94
Total	1,84	4,6	1,39	1,74	4,14	10,35	5,15	6,45	6,44	16,1	8,52	10,66

Schweizerischer Lebenskostenindex: 1919 = 253; 1938 = 137. Volkseinkommen: 1919/1938 = 6/8.

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung in % eines Verheirateten ohne Kind mit einem geringen Vermögen				mittleren Vermögen				hohen Vermögen			
	1919		1938		1919		1938		1919		1938	
	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real
(Vermögen in Tausend)	20'	8'	25'	20'	75'	30'	100'	80'	150'	60'	200'	160'
(Vermögens-ertrag)	1000	400	1000	800	3750	1500	4000	3200	7500	3000	8000	6400
Gemeinde-Steuer	5,1	12,8	7,2	9,0	6,0	15,0	9,2	11,5	7,3	18,2	10,1	12,6
Staats-Steuer	3,2	8,0	4,1	5,2	4,7	11,8	5,7	7,2	5,5	13,7	9,0	11,2
Total	8,3	20,8	11,3	14,2	10,7	26,8	14,9	18,7	12,8	31,9	19,1	23,8

Vermögensertrag: 1919 = 5%; 1938 = 4%.

Die erste Tabelle zeigt eine Entlastung der unteren Einkommensklassen, jedoch eine zunehmende Belastung der höheren. Die zweite weist eine sehr ähnliche Entwicklung auf, indem auch das Vermögen im Laufe der Zeit einer stärkeren Progression unterworfen wurde.

Die Entlastung der unteren Einkommen im Laufe der Zeit von 1919 bis 1938 beruht auf der weiteren Ausdehnung der steuerfreien Beträge, als die Entwicklung des Nominaleinkommens und der Preise zur Haltung derselben Steuerbelastung dieser Klassen erfordert hätte. In der Richtung einer Entlastung sämtlicher Einkommens- und Vermögensklassen wirkte auch die Preisentwicklung, die im Jahre 1919 durch einen Index von 253 und 1938 durch einen solchen von 137 des Basisjahres 1914 dargestellt wird.

In der Richtung einer erhöhten Steuerbelastung dagegen

wirkten zwei Faktoren, die sich in umso vermehrtem Masse geltend machen, je höher sich das Einkommen oder Vermögen des Steuerpflichtigen stellt. Durch den Umstand, dass im Laufe der betrachteten Periode die Nominaleinkommen beträchtlich gestiegen sind, mussten nunmehr die Steuerbeträge niederer, mittlerer und hoher Einkommen und Vermögen zu erhöhten Sätzen berechnet werden. Eine weitere Steigerung ergab sich dann aus der wachsenden Bedeutung der Gemeindesteuern, insbesondere der ordentlichen Gemeindesteuer, die sich von 100 im Jahre 1919 auf über 150 Prozent der Staatssteuer im Jahre 1938 erhöhte.

An der durch die obige Tabelle dargestellten Entwicklung waren somit zusammenfassend folgende, in verschiedene Richtungen wirkende Faktoren beteiligt. In der Richtung einer Steuerentlastung finden sich: 1. die Steuerbefreiungen und 2. die Preisentwicklung. Dagegen in derjenigen einer Erhöhung der Steuerbelastung: 1. die Entwicklung des Nominaleinkommens und 2. die Erhöhung der Gemeindesteuern.

Abnahme Zunahme

DIE STEUERBELASTUNG DES ERWERBS.

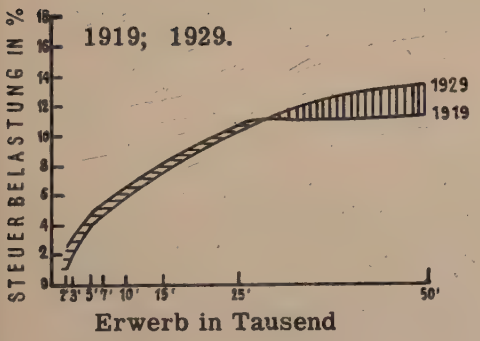

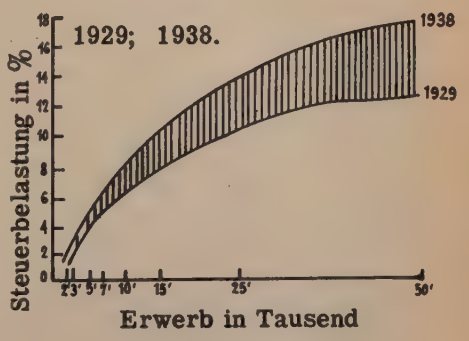

DIE STEUERBELASTUNG DES VERMÖGENS UND VERMÖGENSERTRAGS

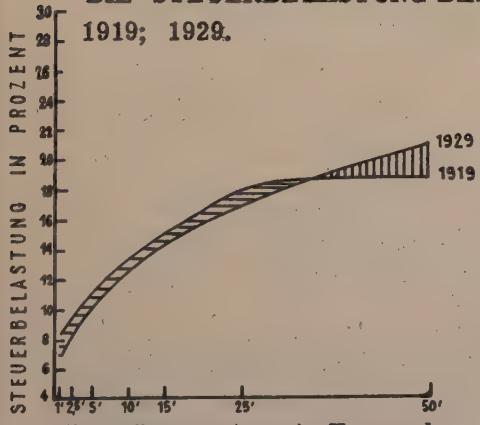

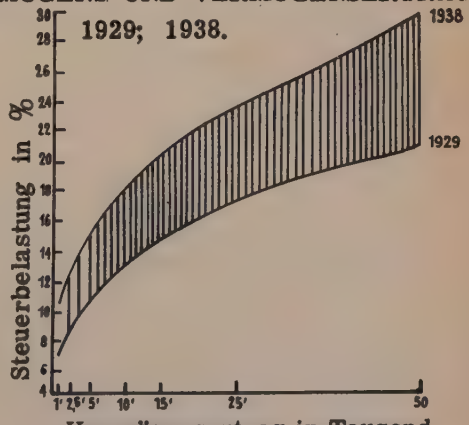

II. Die Entwicklung der Steuerbelastung im Kantonshauptort Bern

Das Steuersystem und die Steuerbelastung im Jahre 1919.

Das Steuersystem Berns im Jahre 1919 beruht auf dem Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918. Obwohl es aus der gleichen Periode hervorgeht wie das Zürcher Steuergesetz, weist es bei Weitem nicht dieselbe Einfachheit auf.

Die direkten Staatssteuern bestehen aus einer Einkommenssteuer, die je nach der Art der Erwerbstätigkeit verschieden hoch liegt, einer Vermögenssteuer und einer Vermögensertragssteuer.

"Zum Zwecke der Besteuerung wird das Einkommen in zwei Klassen eingeteilt:

In die erste Klasse gehören:

a) Jedes Erwerbseinkommen, wie das Einkommen aus Beamtung, Anstellung, Dienstverhältnis, wissenschaftlichem oder künstlerischem Beruf, Handwerk, Gewerbe, Industrie, das Einkommen der Pächter aus der Pacht landwirtschaftlicher Betriebe;
b) das Einkommen aus Pensionen, welche auf Grund eines früheren Amts- oder Dienstverhältnisses ausgerichtet werden, aus Witwen- und Waisenversorgungen sowie aus Haftpflichtentschädigungen in Rentenform.

In die zweite Klasse gehören:

a) Das Einkommen aus Kapitalien irgendwelcher Art (Obligationen, Schuldverschreibungen, Depositen, Aktien, Anteile an Genossenschaften und dergleichen);
b) das Einkommen aus Leibrenten und Pensionen...
c) Spekulationsgewinne und Kapitalgewinne jeder Art in jeder Form. "[1])

Von der Erhebung einer Einkommenssteuer werden Einkommen aus Vermögen, die als Vermögensertrag versteuert werden, ausgenommen. Von einem Einkommen erster Klasse bleiben Fr. 1'000.--, von einem solchen zweiter Klasse Fr. 100. -- steuerfrei, wobei zum steuerfreien Betrag der Einkommen erster Klasse für die Ehefrau und jedes unter 18 Jahre alte Kind des Steuerpflichtigen Fr. 100. -- zugerechnet werden dürfen. [2])

Diese Abzüge dürfen nur bis zu einem gewissen Gesamtbetrag der Staatssteuer vorgenommen werden. Uebersteigt dieser Fr. 300.-, so dürfen die Abzüge nur zur Hälfte in Anrechnung gebracht werden und fallen vollkommen dahin, wenn der Steuerbetrag über Fr. 500. -- liegt. [2])

Die Berechnung der Einkommenssteuer erster Klasse fusst auf einem Einheitssatz von Fr. 1. 50, dessen Mehrfaches jährlich durch den Grossen Rat festgesetzt wird (1919: 2 1/2). Die für die Staatssteuer

[1]) Gesetz über die direkten Staats- und Gemeindesteuern vom 7. Juli 1918, Art. 19, [2]) Art. 20.

geltenden Ansätze finden auch zur Berechnung der Gemeindesteuer Anwendung. Uebersteigt der auf Grund der gesetzlichen Ansätze unter Berücksichtigung des jährlichen Vielfachen errechnete Betrag der Einkommenssteuer Fr. 100. --, so müssen vom Gesamtbetrage der Einkommenssteuer fünf Prozent hinzugerechnet werden. Die Progression der Einkommenssteuer ergibt sich dann aus einem wachsenden Prozentsatz des Zuschlages, der für je weitere Fr. 200. -- des zu den gesetzlichen Steuersätzen berechneten Betrages fünf weitere Prozent beträgt. Tabellarisch dargestellt, ergeben sich somit Zuschläge von:

5 %:	Staatssteuer	über	Fr.	100. --,	doch	nicht	über	Fr.	200. --,
10 %:	"	"	"	200. --,	"	"	"	"	400. --,
15 %:	"	"	"	400. --,	"	"	"	"	600. --,
20 %:	"	"	"	600. --,	"	"	"	"	800. --,
25 %:	"	"	"	800. --,	"	"	"	"	1000. --,
30 %:	"	"	"	1000. --,	"	"	"	"	1200. --,
35 %:	"	"	"	1200. --,	"	"	"	"	1400. --,
40 %:	"	"	"	1400. --,	"	"	"	"	1600. --,
45 %:	"	"	"	1600. --,	"	"	"	"	1800. --,
50 %:	"	"	"	1800. --.					

Von einer bestimmten Einkommenshöhe an wird eine Armensteuer erhoben, die von 10 Prozent an progressiv von dem zu den gesetzlichen Ansätzen berechneten Steuerbetrag errechnet wird.

Wie bereits anfangs ausgeführt worden ist, wird bei der Einkommenssteuer der Steuerbetrag auf verschiedene Weise berechnet, je nachdem ein Einkommen aus selbständiger oder unselbständiger Erwerbstätigkeit stammt. Während der Erwerb aus "Handel und Industrie" zu den gesetzlichen Steuersätzen berechnet wird, werden von dem auf dieselbe Art berechneten Steuerbetrag eines "Fixbesoldeten" 10 Prozent abgezogen.

Die bisherige Behandlung der Einkommenssteuer aus Erwerbstätigkeit beschränkte sich auf diejenige, welche durch den Staat erhoben wird. Da jedoch die Gemeindesteuern der Stadt Bern auf denjenigen des Kantons beruhen, kann deren Behandlung kürzer gefasst werden.

Für Selbständigerwerbende beträgt die Gemeindesteuer auf dem Erwerbseinkommen das 2, 9fache der im Gesetz festgelegten Ansätze und weist bei Einkommensbeträgen von über Fr. 10'000. -- eine leichte Progression auf. Dasselbe gilt von der Kirchensteuer, die bis Fr. 10'000. -- einheitlich 20 % ausmacht und bei darüberliegenden Einkommenbeträgen sich etwas höher stellt.

Das Verhältnis der Steuerbelastung eines Selbständig- zu dem eines Unselbständigerwerbenden ist dasselbe, wie bei der Staatssteuer auf dem Erwerbseinkommen, welches durch die oben dargestellten Abzüge gekennzeichnet wird.

Die Vermögenssteuer beträgt einheitlich 1 ‰ und kann durch den Grossen Rat nach Bedarf vervielfacht werden. Die Gesamtbelastung des Vermögens bewegt sich bei einem Vermögensertrag von 5 % zwischen rund 5 und 20 % des Vermögensertrages.

Die im Steuergesetz vom 7. Juli 1918 enthaltenen Bestimmungen über die Berechnung der Staats- und Gemeindesteuern sind für eine genaue Berechnung ungenügend. Doch dürften die aus diesem Umstand sich ergebenden Ungenauigkeiten bei kleinen Beträgen Fr. -. 30 und bei höheren Beträgen (über Fr. 1000. -- Steuer) die Grenze von 5‰ kaum übersteigen.

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Gemeinde-Steuer	58. --	182. 70	371. 10	833. 75	1136. 85	1957. 50	5437. 50
Kirchen-Steuer *	4. --	12. 60	28. 50	57. 50	81. --	125. --	375. --
Gemeinde-Steuern	62. --	195. 30	399. 60	891. 25	1217. 85	2082. 50	5812. 50
Staatssteuer	50. --	156. --	335. --	700. --	1080. --	1860. --	4375. --
Total	112. --	351. 30	734. 60	1591. 25	2297. 85	3942. 50	10187. 50

* Ref. Kirchgemeinde

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
		Erwerb aus Handel und Industrie						
Gemeinde-Steuer	39. 15	82. 65	140. 65	269. 45	446. 30	730. 80	1251. --	2610. --
Kirchen-Steuer *	2. 70	5. 70	9. 70	18. 60	31. 50	50. --	85. --	170. --
Gemeinde-Steuern	41. 85	88. 35	150. 35	288. 05	477. 80	780. 80	1336. --	2780. --
Staats-Steuer	33. 75	71. 25	146. 25	230. 10	373. 35	596. 25	1031. 25	2100. --
Total	75. 60	159. 60	296. 60	518. 15	851. 15	1377. 05	2367. 25	4880. --
			Fixbesoldete					
Gemeinde-Steuer	30. 35	67. 75	123. 75	242. 10	415. 05	716. 20	1251. --	2610. --
Kirchen-Steuer *	2. 10	4. 70	8. 55	16. 70	29. 30	49. --	85. --	170. --
Gemeinde-Steuern	32. 45	72. 75	132. 30	258. 80	444. 35	765. 20	1336. --	2780. --
Staats-Steuer	26. 15	58. 40	128. 70	206. 70	347. 20	584. 35	1031. 25	2100. --
Total	58. 60	130. 85	261. --	465. 50	791. 55	1349. 55	2367. 25	4880. --

* Ref. Kirchgemeinde

Die Entwicklung der Steuerbelastung bis 1938.

a) DIE PERIODE VON 1919 BIS 1929.

Die Periode von 1919 bis 1929 brachte keine wesentlichen Aenderungen in der Steuerbelastung. Der im Kantonshauptort Zürich beobachteten Entwicklung parallel, ist auch hier anfänglich eine Steigerung der Steuerbelastung auf Erwerbseinkommen und Vermögensertrag durch Kanton und Gemeinde festzustellen (1920), die jedoch im Laufe späterer Jahre zum Teil wieder rückgängig gemacht wird. So betrug 1923 die Gemeindesteuer bloss noch das 3,7fache der gesetzlichen Ansätze und wurde 1926 noch weiter bis auf das 3,5fache herabgesetzt. Trotzdem aber ist die Steuerbelastung des Einkommens sowie des Vermögens natürlicher Personen höher als 1919, wovon allein die Einkommen unter Fr.5'000.-- eine Ausnahme darstellen.

b) DIE STEUERBELASTUNG IM JAHRE 1929.

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Gemeinde-Steuer	21.--	73.50	187.40	311.85	531.30	905.60	1640.60	3937.50
Kirchen-Steuer	-	4.20	10.70	17.80	30.40	51.75	93.75	225.--
Staats-Steuer	19.20	63.--	159.40	263.25	448.50	759.40	1359.40	3187.50
Total	40.20	140.70	357.50	592.90	1010.20	1716.75	3093.75	7350.--

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Gemeinde-Steuer	78.75	220.50	481.25	1050.--	1640.60	3062.50	6562.50
Kirchen-Steuer	4.50	12.60	27.50	60.--	93.75	175.--	375.--
Staatssteuer	67.50	187.50	406.25	875.--	1359.40	2500.--	5312.50
Total	150.75	420.60	915.--	1985.--	3093.75	5737.50	12250.--

c) DIE PERIODE VON 1929 BIS 1938.

Auch die Periode von 1929 bis 1938 hat im Kantonshauptort Bern einen sehr ähnlichen Verlauf genommen, wie diejenige der Steuerbelastung in Zürich. Sie ist sowohl gekennzeichnet durch eine zunächst zögernde Erhöhung der Steuerlast durch die direkte Besteuerung, als

auch durch die Einführung neuer ausserordentlicher Steuern, die vom Besitz eines bestimmten Gegenstandes oder von einer bestimmten Transaktion abhängen.

Da die Zeit von 1929 bis 1938 durch die wirtschaftliche Depression gekennzeichnet ist, drehen sich die steuerrechtlichen Neuerungen stets um Arbeitslosenversicherung, Arbeitslosensteuer und Krisenabgabe. Während noch im Jahre 1931 die Gemeinde Bern eine Senkung der Steuerlast herbeiführte, wurden schon kantonale Bestimmungen zur Erhöhung der Steuerlasten im Falle unaufschiebbarer Notwendigkeit vorbereitet. "Das bernische Gesetz über die Arbeitslosenversicherung vom 6. Dezember 1931 ermächtigt den Grossen Rat durch Art. 14 auf die Dauer von 20 Jahren zur Deckung der dem Staat aus diesem Gesetz entstehenden Fr. 500'000.-- jährlich überschreitenden Ausgaben nach Bedarf eine Erhöhung der direkten Steuern von 1/10 des Einheitssatzes zu beschliessen. Die Zuschlagssteuer (Progression) wird auf die Erhöhung nicht geschlagen." [1]

Auf Grund dieses Artikels beschloss im Jahre 1933 der Bernische Grosse Rat eine Erhöhung der Steuersätze sowohl der Einkommens- als auch der Vermögenssteuer um 0,1 ‰. In Wirklichkeit ist jedoch die Steuerbelastung insbesondere für geringe Einkommen und Vermögen erheblich stärker gestiegen, da bei der Berechnung des nun zusätzlich zur Staatssteuer gelangenden Betrages keine Personal- und Familienabzüge vorgenommen werden dürfen.

Das Jahr 1935 führt zu einer weiteren Erhöhung der Steuerlast, indem einerseits neue Steuern eingeführt, andererseits zusätzliche Abgaben gefordert werden. So erfolgte die Einführung einer kantonalen Krisenabgabe, einer kantonalen Billetsteuer und eine Erhöhung der Steuersätze bei der Erbschaftssteuer, der Handänderungsabgabe, Stempelsteuer und Motorfahrzeugsteuer.

"Die Steuerbelastung des Einkommens und des Vermögens wurde durch die Erhebung der kantonalen Krisenabgabe in Form eines Zuschlages von 50 Prozent zur eidgenössischen Krisenabgabe erhöht." [2] Da jedoch nur höhere Einkommen und Vermögen durch diese Abgabe erfasst werden, erfahren geringe Einkommen und Vermögen keine Aenderung in der Steuerbelastung. Aus der Entwicklung der Steuerbelastung in den Jahren von 1929 bis 1938 haben sich keine sehr wesentlichen Aenderungen ergeben. Vielmehr ist die Steuerbelastung niedriger Einkommen genau gleich geblieben, diejenige mittlerer Einkommen und Vermögen nur sehr wenig und für hohe Einkommen etwas stärker gestiegen, doch gleichfalls nur in begrenztem Rahmen.

---

1) Steuerbelastung in der Schweiz. Natürliche Personen. Eidg. Steuerverwaltung. Stat. Quellenwerke der Schweiz. Heft 42, Seite 6; 2) Heft 67, Seite 6.

Die Steuerbelastung und das Steuersystem im Jahre 1938.

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
			Selbständiger Erwerb					
Gemeinde-Steuer	21.--	73.50	187.40	311.85	531.30	905.60	1640.60	3937.50
Kt. Krisen-Steuer	-	-	6.10	15.15	31.05	65.60	187.50	870.--
Staats-Steuer	19.20	67.20	169.85	280.25	477.50	807.75	1443.75	3375.--
Total	40.20	140.70	363.35	607.25	1039.85	1778.95	3271.85	8182.50
			Unselbständiger Erwerb					
Gemeinde-Steuer	10.50	57.75	159.90	264.60	496.65	869.40	1601.25	
Kt. Krisen-Steuer	-	-	6.10	15.15	31.05	65.60	187.50	
Staats-Steuer	9.60	52.80	144.85	239.75	446.35	775.45	1409.10	
Total	20.10	110.55	310.85	519.50	974.05	1710.45	3197.85	

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Gemeinde-Steuer	61.25	174.60	385.--	805.--	1260.--	2362.50	5250.--
Kant. Krisen-Steuer	-	3.90	9.35	51.05	106.85	259.35	1112.50
Staatssteuer	56.--	158.15	346.--	718.--	1116.--	2055.--	4500.--
Total	117.25	336.65	740.35	1574.05	2482.85	4676.85	10862.50

Das Steuersystem des Kantons und der Gemeinde Bern im Jahre 1938 weist keine wesentlichen Unterschiede im Vergleich zu demjenigen von 1919 auf. Vielmehr fusst die Berechnung der Steuerbelastung noch immer auf den im Gesetz betreffend die direkten Staats- und Gemeindesteuern des Jahres 1918 gegebenen Ansätzen.

Sowohl die Staats-, als auch die Gemeindesteuer auf dem Einkommen besteht aus einem jährlichen Vielfachen der gesetzlichen Ansätze und einem progressiven Zuschlag, der, abhängig von einer bestimmten Höhe des Einkommens, bezw. des Steuerbetrages, auf dem zu

den gesetzlichen Ansätzen berechneten Betrag erhoben wird.

Die von den beiden Steuerhoheiten das Einkommen treffenden Steuersätze betragen Fr. 1. 50 vom Hundert und werden von der nach Berücksichtigung der persönlichen Abzüge erhaltenen Einkommenssumme errechnet. Diese betragen für Ledige Fr. 1'500. --, für Verheiratete Fr. 1'600. -- und für jedes Kind Fr. 100. --, bezw. Fr. 200. --, wenn das Gesamteinkommen Fr. 3'000. -- nicht übersteigt. Ferner können Fr. 100. -- für jede vom Steuerpflichtigen unterstützte, erwerbsunfähige und vermögenslose Person, sowie bei fixer Besoldung 10 Prozent, jedoch höchstens Fr. 600. -- in Abzug gebracht werden.

Abgesehen von diesem letzten, 10 Prozent betragenden Abzug für Fixbesoldete, können die Abzüge nur durchgeführt werden, wenn der Steuerbetrag eine gewisse Höhe nicht übersteigt. Bis zu einem Steuerbetrage von Fr. 300. -- können diese ganz, über einen solchen Betrag zur Hälfte und über Fr. 500. -- überhaupt nicht mehr vorgenommen werden.

Das im Jahre 1938 erhobene jährliche Vielfache der durch den Staat erhobenen Einkommenssteuer beträgt 3, 2. Dazu werden noch je nach der Höhe des Einkommens Zuschläge erhoben, die von den auf Grund der gesetzlichen Ansätze berechneten Steuerbetrag geschlagen werden. Diese betragen bei einem Einkommen

von Fr. 5'000. --	13 %	Fr. 30'000. --	78 %
" Fr. 10'000. --	26 %	Fr. 35'000. --	91 %
" Fr. 15'000. --	39 %	Fr. 40'000. --	104 %
" Fr. 20'000. --	52 %	Fr. 45'000. --	117 %
" Fr. 25'000. --	65 %	Fr. 50'000. --	130 %

Auf Grund der obigen Angaben wird nun die durch den Staat erhobene Einkommenssteuer wie folgt berechnet: Da bei einem Einkommensbetrag von Fr. 15'000. -- die Steuersumme die Grenze der Abzugsberechtigung überschreitet (über Fr. 500. --), werden die 1 1/2 % Einkommenssteuer erster Klasse von der ganzen Einkommenssteuer berechnet. Dies ergibt einen Betrag von Fr. 225. --, der mit dem jährlichen Vielfachen von 3, 2 multipliziert eine Steuersumme von Fr. 720. -- ergibt. Da der Zuschlag auf einem Einkommen von Fr. 15'000. -- sich auf 39 Prozent des zu den gesetzlichen Ansätzen berechneten Steuerbetrages erhebt, müssen noch Fr. 87. 75 (2, 25 x 39) zugeschlagen werden. Die Einkommenssteuer beträgt somit Fr. 807. 75.

Die Erhebung der Gemeindesteuer erfolgt in der selben Weise wie im Jahre 1919. Sie besteht aus dem 3,5fachen des gesetzlichen Steueransatzes von 1, 5 % und einem progressiven Zuschlag auf dem gesamten Steuerbetrag. (Siehe Seite 36).

Die Gemeindesteuer von einem Einkommen von Fr. 5'000. -- erhebt sich nach Berücksichtigung der steuerfreien Abzüge eines verheirateten Steuerpflichtigen ohne Kinder (Fr. 1'600. --) auf Fr. 51. -- ($\frac{5000 - 1600}{100} \times 1,5$). Dieser Betrag mit dem jährlichen Vielfachen (3, 5) multipliziert und zu dessen Produkt der 5 prozentige Zuschlag hinzugeschlagen (Siehe Seite 36) ergibt eine Einkommenssteuer von Fr. 187. 40.

Vom Gesamtvermögen dürfen vom Schätzungswert landwirtschaftlichen Kulturlandes 20 Prozent bei einem Grundsteuerkapital von unter Fr. 15'000. --, 10 Prozent bei einem solchen von Fr. 15'000.-- bis 30'000. -- abgezogen werden.

Die Berechnung der Steuerbelastung des Vermögens setzt sich aus dem einfachen Ansatz von einem Promille, dem jährlichen Vielfachen von 3,2 und dem progressiven Zuschlag von 5-50 Prozent auf den Gesamtsteuern ohne Armen- und Arbeitslosensteuer zusammen. Von diesen 3,2 Jahresansatz betragen 0,5 die Armensteuer, 0,5 die Sondersteuer für Arbeitslosenversicherung und 0,1 Arbeitsbeschaffungssteuer.

Die Gemeindesteuer beträgt das 3,3fache und die Kirchensteuer das 0,2fache der Staatssteuer.

Die Entwicklung des Steuersystems und Vergleiche der Steuerbelastung in den Stichjahren.

a) Art und Entwicklung des Steuersystems.

Das Steuersystem des Kantons und der Gemeinde Bern weist, ohne irgendwelche Vorteile in anderer Richtung zu besitzen, bei weitem nicht dieselbe Einfachheit auf, wie dasjenige von Zürich. Durch die Trennung in selbständig und unselbständig Erwerbende einerseits, und die Abhängigkeit der Abzugsberechtigung von einem bestimmten Steuerbetrag andererseits, ergibt sich eine kaum als einfach zu bezeichnende Berechnung des zu entrichtenden Steuerbetrages. Bei einer bestimmten Einkommenshöhe geht die Unübersichtlichkeit so weit, dass ohne provisorische Vorberechnung der Steuerbetrag überhaupt nicht genau erfasst werden kann.

b) Die Gesamtentwicklung der Steuerbelastung.

EINKOMMEN

Steuerart	Steuerbelastung in %, eines Verheirateten ohne Kind bei einem geringen Einkommen				mittleren Einkommen				hohen Einkommen			
	1919		1938		1919		1938		1919		1938	
	nom. 1500	real 600	nom. 2000	real 1600	nom. 4000	real 1600	nom. 5500	real 4400	nom. 9000	real 3600	nom. 12000	real 9600
				Selbständiger Erwerb								
Gemeinde-Steuer	1,45	3,63	1;05	1,31	3,26	8,16	4,56	5,70	4,11	10,27	6,30	7,98
Staatssteuer	1,25	3,13	0,96	1,20	2,81	7,03	3,54	4,43	3,33	8,33	5,19	6,49
Total	2,70	6,76	2,01	2,51	6,07	15,19	8,10	10,13	7,44	18,6	11,49	14,47
				Unselbständiger Erwerb								
Gemeinde-Steuer	1,02	2,54	0,53	0,66	2,83	7,07	3,36	4,19	3,43	8,57	5,74	7,17
Staatssteuer	0,88	2,19	0,48	0,6	2,44	6,09	3,06	3,83	2,96	7,40	5,24	6,55
Total	1,90	4,73	1,01	1,26	5,27	13,16	6,42	8,02	6,39	15,97	10,98	13,72

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung in % eines Verheirateten ohne Kind mit einem geringen Vermögen				mittleren Vermögen				hohen Vermögen			
	1919		1938		1919		1938		1919		1938	
	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real
(Vermögen in Tausend)	20'	8'	25'	20'	75'	30'	100'	80'	150'	60'	200'	160'
(Vermögensertrag)	1000	400	1000	800	3750	1500	4000	3200	7500	3000	8000	6400
Gemeinde-Steuer	6,2	14,5	8,1	10,1	7,9	19,9	9,6	12,0	8,5	21,9	10,1	12,6
Staatssteuer	5,0	12,5	7,4	9,3	6,5	16,3	8,7	10,8	6,8	17,0	9,0	11,2
Total	11,2	27,0	15,5	19,4	14,4	36,2	18,3	22,8	15,3	38,3	19,1	23,8

Vermögensertrag: 1919 = 5%; 1938 = 4%.

Das Verhältnis zwischen der Besteuerung des Vermögens und des Einkommens hat sich nicht wesentlich verändert. Die am stärksten hervortretende Erscheinung ist vielmehr eine Verstärkung der Progression, die sowohl beim Erwerbseinkommen, als auch beim Vermögen zu einer Erhöhung der Steuerlast insbesondere der hohen Einkommen und Vermögen bewirkte.

Die Grössenordnung in der sich Gemeinde- und Staatssteuern zueinander verhalten, ist für den ganzen betrachteten Zeitraum im Wesentlichen gleich geblieben, indem die Gemeindesteuern stets um einen nicht sehr bedeutenden Bruchteil über der Staatssteuer liegen.

Abnahme Zunahme

DIE STEUERBELASTUNG DES ERWERBS.

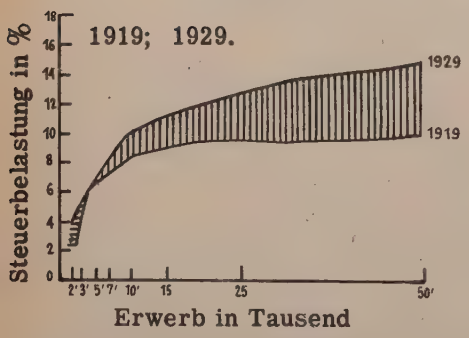

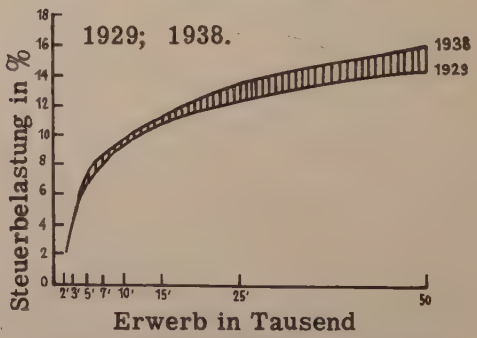

DIE STEUERBELASTUNG DES VERMÖGENSERTRAGES.

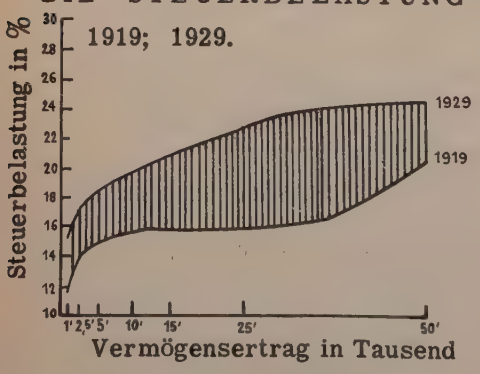

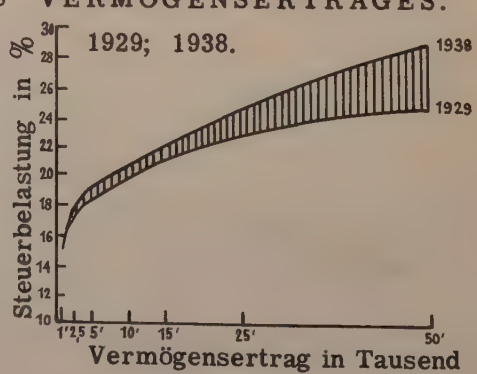

III. Die Entwicklung der Steuerbelastung im Kantonshauptort Basel.

Das Steuersystem und die Steuerbelastung im Jahre 1919.

Die Berechnung der Steuerbelastung für das Jahr 1919 beruht auf dem "Gesetz betreffend die direkten Steuern" vom 14. Oktober 1897. Sie setzt sich zusammen aus einer kantonalen Einkommens- und Erwerbssteuer, aus einer Vermögenssteuer und einer Einkommens- und Ertragssteuer der Gemeinde. Diese letztere wird unabhängig von der Staatssteuer erhoben und stellt die einzige ordentliche Gemeindesteuer dar, indem durch sie keine Erhebung einer Vermögenssteuer erfolgt.

"Von der Einkommens- und Erwerbssteuer sind befreit:

1. Personen, deren Gesamteinkommen im betreffenden Jahre Fr. 1'200. -- nicht übersteigt;
2. Verheiratete, welche eigenen Haushalt führen, und Witwer, welche mit unerwachsenen Kindern in gemeinsamem Haushalte leben, wenn ihr Einkommen im betreffenden Jahre Fr. 1'500. -- nicht übersteigt.
3. Witwen, welche mit unerwachsenen Kindern in gemeinsamem Haushalte leben, wenn ihr Einkommen im betreffenden Jahre Fr. 2'000. -- nicht übersteigt. " [1])

"Die jährliche Einkommenssteuer beträgt:

1. auf dem Einkommen bis Fr. 4'000. --	1 vom 100
auf dem Mehrbetrag bis Fr. 4'000. -- (Gesamteinkommen bis Fr. 8'000. --)	2 vom 100
auf dem Mehrbetrag bis Fr. 4'000. -- (Gesamteinkommen bis Fr. 12'000. --)	3 vom 100
auf dem Mehrbetrag bis Fr. 4'000. -- (Gesamteinkommen bis Fr. 16'000. --)	4 vom 100
auf dem Mehrbetrag (Gesamteinkommen über Fr. 16'000. --)	5 vom 100

2. Personen ledigen Standes, Witwer und Witwen ohne unerwachsene Kinder, deren Einkommen Fr. 2'500. -- nicht übersteigt, entrichten:

a) wenn ihr Einkommen über Fr. 1'200. -- bis Fr. 1'500. --	beträgt	4/10 von eins vom 100,
b) wenn ihr Einkommen über Fr. 1'500. -- bis Fr. 2'000. --	beträgt	6/10 von eins vom 100,
c) wenn ihr Einkommen über Fr. 2'000. -- bis Fr. 2'500. --	beträgt	8/10 von eins vom 100.

3. Witwer, welche mit unerwachsenen Kindern in gemeinsamem Haushalte leben, und deren Einkommen Fr. 3'500. -- nicht übersteigt, entrichten:

---

[1]) Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 14. Oktober 1897. § 11.

a) wenn ihr Einkommen über Fr. 2'000. -- bis Fr. 2'500. -- beträgt 4/10 von eins vom 100,
b) wenn ihr Einkommen über Fr. 2'500. -- bis Fr. 3'000. -- beträgt 6/10 von eins vom 100,
c) wenn ihr Einkommen über Fr. 3'000. -- bis Fr. 3'500. -- beträgt 8/10 von eins vom 100.

Den Steuerpflichtigen mit unerwachsenen Kindern, deren Einkommen Fr. 3'000. -- nicht übersteigt, wird an dem nach obigen Bestimmungen festgestellten Betreffnis ein Abzug von Fr. 1. -- für jedes Kind gemacht; vermindert sich durch diesen Abzug das Steuerbetreffnis auf Fr. 2. -- oder weniger, so tritt Steuerfreiheit ein. " [1]

"Die jährliche Vermögenssteuer beträgt:

auf dem Vermögen bis Fr. 50'000. -- 1 vom 1000,
auf dem weiteren Vermögen von über Fr. 50'000. -- bis Fr. 100'000. -- 1½ vom 1000,
auf dem weiteren Vermögen von über Fr. 100'000. -- bis Fr. 200'000. -- 2 vom 1000,
auf allen weiteren Vermögen 3 vom 1000. " [2]

Die Steuerpflichtigen werden in folgende Klassen eingeteilt:

Klasse					zahlt
1	über	Fr. 1'000. --	bis	Fr. 1'200. --	Fr. 8. --
2	"	Fr. 1'200. --	"	Fr. 1'500. --	Fr. 12. --
3	"	Fr. 1'500. --	"	Fr. 2'200. --	Fr. 18. --
4	"	Fr. 2'200. --	"	Fr. 3'000. --	Fr. 30. --
5	"	Fr. 3'000. --	"	Fr. 4'000. --	Fr. 42. --
6	"	Fr. 4'000. --	"	Fr. 6'000. --	Fr. 60. --
7	"	Fr. 6'000. --	"	Fr. 10'000. --	Fr. 102. --
8	"	Fr. 10'000. --	"	Fr. 15'000. --	Fr. 180. --
9	"	Fr. 15'000. --	"	Fr. 20'000. --	Fr. 270. --
10	"	Fr. 20'000. --	"	Fr. 30'000. --	Fr. 420. --
11	"	Fr. 30'000. --	"	Fr. 40'000. --	Fr. 600. --
12	"	Fr. 40'000. --	"	Fr. 60'000. --	Fr. 900. --
13	"	Fr. 60'000. --	"	Fr. 100'000. --	Fr. 1'500. --
14	"	Fr.100'000. --	"	Fr.150'000. --	Fr. 2'400. --
15	"	Fr.150'000. --	"	Fr.200'000. --	Fr. 3'600. --
16	"	Fr.200'000. --	"	Fr.300'000. --	Fr. 5'000. --
17	"	Fr.300'000. --			Fr. 6'000. -- " [3]

Die Kirchensteuer weist dieselbe Progression auf wie die Gemeindesteuer und beträgt für alle Einkommensklassen einheitlich 25 Prozent der letzteren.

---

[1] Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 14. Oktober 1897. § 12; [2] § 20; [3] § 34.

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Gemeinde-Steuer	18. --	30. --	60. --	102. --	102. --	180. --	420. --	900. --
Kirchen-Steuer	4. 50	7. 50	15. --	25. 50	25. 50	45. --	105. --	225. --
Staats-Steuer	-	28. 80	72. --	120. --	216. --	432. --	1020. --	2520. --
T o t a l	22. 50	66. 30	147. --	247. 50	343. 50	657. --	1545. --	3645. --

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Gemeinde-Steuer	-	30. --	60. --	102. --	180. --	420. --	900. --
Kirchen-Steuer	-	7. 50	15. --	25. 25	45. --	105. --	225. --
Staatssteuer	19. 20	72. --	220. --*	582. --	1182. --*	2418. --	5718. --
T o t a l	19. 20	109. 50	295. --	709. 50	1407. --	2943. --	6843. --

* enthält Ungenauigkeit (max. 4%).

Die Entwicklung der Steuerbelastung bis 1938.

a) DIE PERIODE VON 1919 BIS 1929.

Nach einer Erhöhung der kantonalen Steuern auf dem Erwerb und dem fundierten Einkommen höherer Einkommensklassen im Jahre 1920 und nach einer Verstärkung der Progression durch Zuschläge auf dem Vermögenssteuerbetrag, sowie einer Entlastung niederer und Mehrbelastung höherer Einkommen im Jahre 1921, findet am 6. April 1922 die Einführung des neuen Steuergesetzes statt. Durch dieses erfährt die Berechnung der Steuerbeträge wesentliche Aenderungen.

"Die wichtigste Neuerung im Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 6. April 1922 besteht darin, dass keine Gemeindesteuer mehr erhoben wird. Die Gemeindesteuer, die vierteljährlich zu entrichten war, ist mit der Einkommens- und Erwerbssteuer, die jeweilen im April erhoben wurde, zur neuen Einkommenssteuer verschmolzen worden. Darin liegt denn auch die Erklärung dafür, dass die Steueransätze der Einkommenssteuer, die sich von 0,5 bis 12,5 % stellen, erheblich höher sind als im früheren Gesetz." [1]

[1] Schweizerische Statistische Mitteilungen 1924, Heft 4, Seite 3 f.

"Von der Einkommenssteuer sind befreit:

1. alleinstehende Personen, wenn ihr Einkommen im betreffenden Jahre nicht grösser ist als Fr. 2'000. --;
2. Personen, die im eigenen oder fremden Haushalt für den Lebensunterhalt von Angehörigen in vollem Umfange aufkommen, wenn ihr Gesamteinkommen im betreffenden Jahre nicht grösser ist als Fr. 3'500. --...." [1]

"Die jährliche Einkommenssteuer beträgt:

Bei Einkommen

von über Fr.	bis und mit Fr.	Steuersätze in Prozenten	Erhöhung
2'000. --	3'000. --	0,5 bis 1,4	nach je Fr. 100. --
3'000. --	6'000. --	1,5 bis 2,9	nach je Fr. 200. --
6'000. --	24'000. --	3,0 bis 8,9	nach je Fr. 300. --
24'000. --	30'000. --	9,0 bis 10,1	nach je Fr. 500. --
30'000. --	42'000. --	10,2 bis 11,6	nach je Fr. 800. --
42'000. --	50'000. --	11,7 bis 12,4	nach je Fr. 1'000. --
50'000. --		12,5	

Für Verheiratete, verwitwete oder geschiedene Steuerpflichtige, welche für den Unterhalt von mehr als zwei minderjährigen oder erwerbsunfähigen Angehörigen in vollem Umfange aufkommen, ermässigt sich der nach den vorstehenden Bestimmungen berechnete Steuerbetrag für jeden weiteren Angehörigen um 10 Prozent, jedoch mindestens um Fr. 5. -- und höchstens um Fr. 100. --.

Für Steuerpflichtige, deren Einkommen Fr. 4'200. -- nicht übersteigt, wird der Steuersatz ermässigt, und zwar:

a) bei Einkommen von über Fr. 3'500. - bis und mit Fr. 3'700. - auf 4/10,

b) bei Einkommen von über Fr. 3'700. - bis und mit Fr. 3'900. - auf 6/10,

c) bei Einkommen von über Fr. 3'900. - bis und mit Fr. 4'200. - auf 8/10

des der vorstehenden Skala entsprechenden Satzes." [2]

"Von der Vermögenssteuer sind befreit":

Vermögen, welches den Betrag von Fr. 5'000. -- nicht übersteigt;
Vermögen von Personen ohne ausreichenden Erwerb, welches den Betrag von Fr. 10'000. -- nicht übersteigt;
Vermögen von Witwen ohne Erwerb mit minderjährigen Kindern, welches den Betrag von Fr. 30'000.--, sowie Vermögen jedes elternlosen minderjährigen Kindes, welches Fr. 10'000.-- nicht übersteigt." [3]

---

[1] Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 6. April 1922, § 15. [2] § 16; [3] § 21.

Die jährliche Vermögenssteuer beträgt:

"Bei Vermögen"

von über Fr.	bis und mit Fr.	Steuersätze Promille
5'000. --	20'000. --	1
20'000. --	40'000. --	1,2
40'000. --	60'000. ---	1,4
60'000. --	80'000. --	1,6
80'000. --	100'000. --	1,8
100'000. --	120'000. --	2
120'000. --	140'000. --	2,2
140'000. --	160'000. --	2,4
160'000. --	180'000. --	2,6
180'000. --	200'000. --	2,8
200'000. --	250'000. --	3
250'000. --	300'000. --	3,2
300'000. --	350'000. --	3,4
350'000. --	400'000. --	3,6
400'000. --	450'000. --	3,8
450'000. --	500'000. --	4
500'000. --	550'000. --	4,2
550'000. --	600'000. --	4,4
600'000. --	650'000. --	4,6
650'000. --	700'000. --	4,8
700'000. --	750'000. --	5
750'000. --	800'000. --	5,2
800'000. --	850'000. --	5,4
850'000. --	900'000. --	5,6
900'000. --	1'000'000. --	5,8
1'000'000. --	.....	6 " 1)

b) DIE STEUERBELASTUNG IM JAHRE 1929.

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Kirchen-Steuer	2. -- *	4. --	12. --	24. --	50. --	100. --	170. --	360. --
Staats-Steuer	--	--	120. --	231. --	430. --	885. --	2275. --	6200. --
T o t a l	2. --	4. --	132. --	255. --	480. --	985. --	2445. --	6560. --

* enthält Ungenauigkeit.

1) Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 6. April 1922, § 22.

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Kirchen-Steuer	-	4. --	12. --	50. --	100. --	170. --	360. --
Staatssteuer	20. --	70. --	300. --	990. --	1845. --	4275. --	12000. --
Total	20. --	74. --	312. --	1040. --	1945. --	4445. --	12360. --

c) DIE PERIODE VON 1929 BIS 1938.

In derselben Richtung, welche in den bereits beschriebenen Kantonshauptorten Zürich und Bern beobachtet werden konnte, hat sich die Steuerbelastung Basels in der Periode von 1929 bis 1938 entwickelt. Sie ist sowohl gekennzeichnet durch die Einführung neuer Steuern, als auch durch die Erhebung von Zuschlägen, insbesondere auf hohe Einkommen und Vermögen.

Nach einer einjährigen Erhöhung der Steuerbelastung durch Zuschläge auf das Einkommen und Vermögen im Jahre 1934, wurde 1936 ein auf zehn Jahre befristeter Zuschlag auf dem Einkommens- und Vermögenssteuerbetrag eingeführt.

In demselben Jahre wurde auch der sogenannte "Arbeitsrappen" erstmals eingeführt. Er stellt ein Opfer der in Arbeit stehenden Bevölkerung zugunsten der Arbeitslosen dar, mit dem Ziel zusätzlicher Arbeitsbeschaffung. Von jedem Einkommen aus unselbständiger Arbeit sind von je hundert Franken ein Franken an den Staat zu erstatten. - Die Erhebung erfolgt nach der englischen Methode, indem der Steuerbetrag an der Quelle gefasst wird, das heisst, bereits durch den Arbeitgeber vom gesamten Einkommensbetrag abgezogen und abgeliefert werden muss.

"1937 erhebt der Kanton Basel-Stadt ein ausserordentliches Krisenopfer auf dem Kapital, um die mit dem Gesetz über Massnahmen zur Verbesserung des Staatshaushaltes vom 12. März 1936 eingeleitete Sanierung des Finanzhaushaltes weiterzuführen." [1])

Für die zweijährige Periode beträgt die Steuer:

"Bei Vermögen

von über Fr.	bis und mit Fr.	Steuersatz in Promille
15'000. --	30'000. --	0,8
30'000. --	60'000. --	1
60'000. --	100'000. --	1,2
100'000. --	140'000. --	1,4

1) Gesetz über die Erhebung eines Krisenopfers auf dem Kapital, sowie einer Ausgleichsabgabe auf Pensionen und Renten zur Verbesserung des Staatshaushaltes. § 1.

140'000. --	180'000. --	1, 6
180'000. --	250'000. --	2
250'000. --	350'000. --	2, 4
350'000. --	450'000. --	2, 8
450'000. --	600'000. --	3, 2
600'000. --	800'000. --	3, 4
800'000. --	1'000'000. --	3, 6
1'000'000. --	2'000'000. --	3, 8
2'000'000. --		4

Die Steuerbelastung und das Steuersystem im Jahre 1938.

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Kirchen-Steuer	-	-	12. --	24. --	52. 50	110. --	204. --	468. --
Arbeits-Rappen	20. --	30. --	50. --	70. --	100. --	150. --	250. --	500. --
Staats-Steuer	-	-	132. --	254. 10	473. --	973. 50	2502. 50	6975. --
Total	20. --	30. --	194. --	348. 10	625. 50	1233. 50	2956. 50	7943. --

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Kirchen-Steuer	-	-	8. --	33. 60	66. --	172. 50	416. --
Krisenopfer	-	-	60. --	200. --	360. --	800. --	1800. --
Staatssteuer	24. --	84. --	282. 90	988. 80	1798. 80	4072. --	12090. --
Total	24. --	84. --	350. 90	1222. 40	2224. 80	5044. 50	14306. --

Die Steuerbelastung des Jahres 1938 setzt sich aus einer kantonalen Einkommens- und Vermögenssteuer, sowie einer Kirchensteuer zusammen.

Die Berechnung des vom Einkommen zu versteuernden Betrages erfolgt zu den im Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 6. April 1922 vorgeschriebenen Ansätzen, und einem Zuschlag zu dem auf diese Weise erhaltenen Steuerbetrag.

Die Zuschläge betragen:

Bei einem Einkommen:

von	bis	
Fr. 2'000.--	Fr. 25'000.--	10 %
Fr. 25'100.--	Fr. 50'000.--	12,5 %
Fr. 50'100.--	Fr. 75'000.--	15 %
Fr. 75'100.--	Fr. 100'000.--	20 %
über Fr. 100'000.--		25 %

Bei einem Einkommen von beispielsweise Fr. 10'000.-- eines Verheirateten ohne Kind beläuft sich die zu den gesetzlichen Ansätzen berechnete Steuersumme auf Fr. 430.-- (4,3 % s. S. 47). Unter Berücksichtigung des 10-prozentigen Zuschlages und des Arbeitsrappens beträgt der zu entrichtende Steuerbetrag Fr. 573.-- (430.-- + 43.-- + 100.--).

Dieselben Zuschläge, wie sie auf dem Einkommen erhoben werden, finden auch bei der Berechnung des vom Vermögensertrag zu versteuernden Betrages Anwendung. Die Steuerbelastung des Vermögens selbst wird jedoch durch folgende Zuschläge erhöht:

20 % bei Vermögen bis zu 2 Millionen Franken,
25 % bei Vermögen von über 2 bis 3 Millionen Franken,
30 % bei Vermögen von über 3 Millionen Franken.

Bei einem Vermögen von zum Beispiel Fr. 200'000.-- beläuft sich die Vermögenssteuer bei einer Steuerbelastung von 2,8 ‰ (s. S. 48) auf Fr. 872.-- (560.-- + 20 % Zuschlag + 200.-- Krisenopfer). Zu diesem Betrage muss noch der Einkommenssteuerbetrag geschlagen werden, der sich somit bei einem vierprozentigen Vermögensertrag (= Fr. 8'000.--) auf Fr. 316.80 (Fr. 288.-- + 10 %) stellt (s. S. 47). Die Gesamtbelastung des Vermögensertrages beträgt nunmehr Fr. 1'188.80 (Fr. 672.-- + Fr. 316.80) oder 14,86 %.

Die Entwicklung des Steuersystems und Vergleiche der Steuerbelastung in den Stichjahren.

a) ART UND ENTWICKLUNG DES STEUERSYSTEMS.

Das Steuersystem des Kantonshauptortes Basel vermag wohl nicht dieselbe Einfachheit aufzuweisen wie dasjenige von Zürich, ist jedoch wesentlich übersichtlicher als dasjenige von Bern. Dabei führt die Methode, nach welcher die Entlastung der unteren Einkommensklassen vorgenommen werden soll, wohl zu einem gerechteren Verhältnis zwischen der Entlastung Alleinstehender und Verheirateter oder Unterstützungspflichtiger, doch von anderem Gesichtspunkt aus zu einer Erschwerung der Berechnung und Uebersichtlichkeit.

Das Steuersystem, welches noch im Jahre 1919 in Kraft war, weicht in Bezug auf die Berechnung des Steuerbetrages stark von demjenigen von 1922, noch im Jahre 1938 geltenden Steuersystem ab. Als wichtigste Neuerung ist die Aufgabe der Gemeindesteuer zu betrachten, die als sehr einfach, vielleicht auch veraltet und primitiv zu bezeichnen war. Dies insofern umso eher, als die allgemeine Entwicklung

und das Gesetz von 1922 deutlich in die Richtung einer Vervollkommnung der Kontinuität in der Progression hinweist.

Das Verhältnis zwischen der Steuerbelastung des Einkommens und des Vermögensertrages durch die Vermögens- und Ertragssteuer weist in der beobachteten Periode eine Verschiebung zur stärkeren Belastung des Vermögensertrages auf. Während sich die prozentuale Steuerbelastung bei einem Einkommen von zum Beispiel Fr. 50'000.-- von 1919 bis 1938 ungefähr verdoppelt hat, betrug die Steuerbelastung des Vermögensertrages im Jahre 1938 für ein Vermögen von einer halben oder ganzen Million rund das 2,5fache.

b) DIE GESAMTENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG.

EINKOMMEN und VERMÖGEN

	Steuerbelastung in %, eines Verheirateten ohne Kind mit einem geringen Einkommen				mittleren Einkommen				hohen Einkommen			
	1919		1938		1919		1938		1919		1938	
	nom. 1500	real 600	nom. 2000	real 1600	nom. 4000	real 1600	nom. 5500	real 4400	nom. 9000	real 3600	nom. 12000	real 9600
Total	1,0	2,5	1,6	1,9	2,5	6,3	3,9	4,9	3,5	8,8	6,4	8,0
	geringen Vermögen				mittleren Vermögen				hohen Vermögen			
	1919		1938		1919		1938		1919		1938	
	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real
(Vermögen in Tausend)	20'	8'	25'	20'	75'	30'	100'	80'	150'	60'	200'	160'
(Vermögensertrag)	1000	400	1000	800	3750	1500	4000	3200	7500	3000	8000	6400
Total	1,9	4,8	4,6	5,8	2,6	6,5	8,8	10,9	5,5	13,7	15,3	19,1

Trotz der in der Richtung einer Steuerentlastung wirkenden Entwicklung des Preisniveau, ist von 1919 bis 1938 real nicht durchwegs eine Entlastung festzustellen. Durch die bedeutende Erhöhung der Steuerbelastung auf dem Vermögen und Vermögensertrag kann in allen Vermögensklassen sowohl nominal als auch real eine Erhöhung der Steuerbelastung festgestellt werden.

Umgekehrt verhält es sich mit der Einkommenssteuer, die wohl nominal gestiegen, real jedoch gesunken ist. Der Unterschied in der realen Steuerbelastung zwischen dem Jahr 1919 und 1938 ist bei mittleren Einkommen am höchsten, vermindert sich jedoch umso mehr, je grösser das Einkommen wird. Bei sehr hohen Einkommen ist sogar anzunehmen, dass die nominelle und reale Steuerbelastung dieselbe Entwicklungsrichtung aufweisen, indem die bis zum Jahre 1938 in hohem Masse verschärfte Progression der Ansätze die vermindernde Wirkung der sinkenden Preise aufzuheben und zu übertreffen vermag.

Abnahme Zunahme

DIE STEUERBELASTUNG DES ERWERBS.

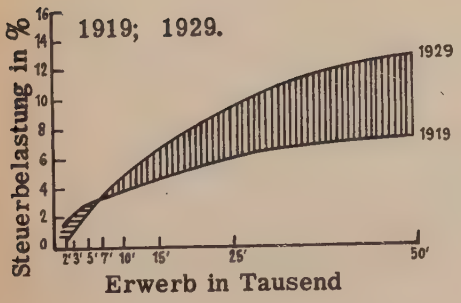

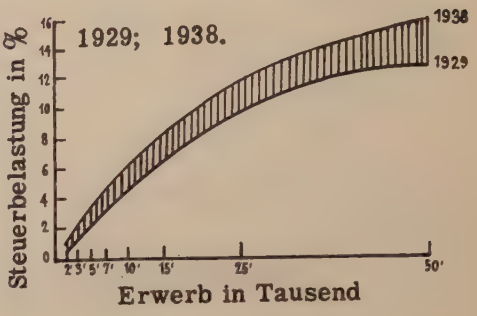

DIE STEUERBELASTUNG DER VERMÖGENSERTRAGES.

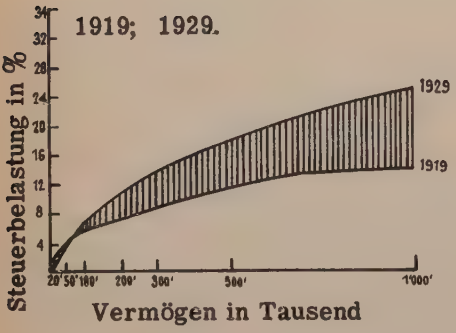

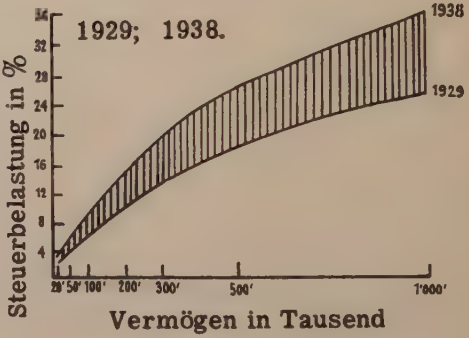

IV. Die Entwicklung der Steuerbelastung im Kantonshauptort Aarau.

Das Steuersystem und die Steuerbelastung im Jahre 1919.

Grundlegend für die Berechnung der Steuerbelastung des Kantons Aargau ist das Staatssteuergesetz vom 11. März 1865, nach welchem eine einprozentige Einkommenssteuer und eine proportionale, je nach der Art des Vermögensgegenstandes abgestufte Vermögenssteuer erhoben wird. Von der Erhebung einer Ertragssteuer sieht sowohl der Kanton, als auch die Gemeinde ab. Der Vermögensertrag ist steuerfrei.

Ein System der Abzüge, wie es sämtliche vorangehenden Kantone aufzuweisen vermochten, wurde durch dieses Gesetz nicht gebildet. Vielmehr beschränkt sich die Möglichkeit der Durchführung eines Abzuges bloss auf die Kinder eines Steuerpflichtigen, indem dieser für jedes Kind einen Abzug von einem Franken vom Steuerbetrag vornehmen darf.

Die Progression der Einkommenssteuer wird durch einen progressiven Zuschlag herbeigeführt, der sich zwischen fünf und 200 Prozent bewegt. Bei einem Steuerbetrag, der Fr. 20. -- übersteigt, jedoch nicht mehr als Fr. 40. -- beträgt, erhebt sich der Zuschlag auf 5 Prozent,

bei	einem	Steuerbetrag	von	Fr.	40. --	bis	Fr.	60. --	auf	10 %
"	"	"	"	Fr.	60. --	"	Fr.	80. --	"	15 %
"	"	"	"	Fr.	80. --	"	Fr.	100. --	"	20 %
"	"	"	"	Fr.	100. --	"	Fr.	150. --	"	30 %
"	"	"	"	Fr.	150. --	"	Fr.	200. --	"	40 %
"	"	"	"	Fr.	200. --	"	Fr.	250. --	"	50 %
"	"	"	"	Fr.	250. --	"	Fr.	300. --	"	60 %
"	"	"	"	Fr.	300. --	"	Fr.	350. --	"	70 %
"	"	"	"	Fr.	350. --	"	Fr.	400. --	"	80 %
"	"	"	"	Fr.	400. --	"	Fr.	450. --	"	90 %
"	"	"	"	Fr.	450. --	"	Fr.	500. --	"	100 %
"	"	"	"	Fr.	500. --	"	Fr.	550. --	"	110 %
"	"	"	"	Fr.	550. --	"	Fr.	600. --	"	120 %
"	"	"	"	Fr.	600. --	"	Fr.	650. --	"	130 %
"	"	"	"	Fr.	650. --	"	Fr.	700. --	"	140 %
"	"	"	"	Fr.	700. --	"	Fr.	750. --	"	150 %
"	"	"	"	Fr.	750. --	"	Fr.	800. --	"	160 %
"	"	"	"	Fr.	800. --	"	Fr.	850. --	"	170 %
"	"	"	"	Fr.	850. --	"	Fr.	900. --	"	180 %
"	"	"	"	Fr.	900. --	"	Fr.	950. --	"	190 %
"	"	"	"	über Fr.	950. --				"	200 %

Von jedem Einkommen können Fr. 300.-- in Abzug gebracht werden. Die Steuer beträgt für das Jahr 1919 für je 1'000. -- Franken Einkommen Fr. 4. --, bezw. unter Berücksichtigung der von 1912 an erhobenen sogenannten Viertelssteuer Fr. 5. --.

Bei einem Einkommen von Fr. 5'000. -- ergibt der Steuer-

betrag unter Berücksichtigung des steuerfreien Abzuges Fr. 18.80 (Fr. 2.80 für die ersten Fr. 1'000.--; 4 x Fr. 4.-- = Fr. 16.-- für die weiteren Fr. 4'000.--). Nach Berechnung und Addition der Viertelssteuer, die sich auf Fr. 4.70 erhebt und der Berücksichtigung des fünfprozentigen Zuschlages (Fr. 1.75) beträgt der Steuerbetrag Fr. 24.65 (18.80 + 4.70 + 1.15).

"Die einfache proportionale Steuer fordert vom steuerpflichtigen Vermögen:

1. An Gebäuden: Fr. -.60 von Fr. 1'000.--
2. An Grundstücken: Fr. -.80 von Fr. 1'000.--
3. An Kapitalien: Fr. 1.20 von Fr. 1'000.--
4. An Handels-, Fabrik-, oder Gewerbefonds: Fr. 1.20 von Fr. 1'000.--
5. An Fahrhabe: Fr. -.30 von Fr. 1'000.--" 1)

Auf dem Betrag der Vermögenssteuer werden etwas niedrigere als für die Einkommenssteuer geltende Zuschläge erhoben, höchstens 30 % + 1/10 des Zuschlages, bezw. 33 %.

Die auf einem Vermögen (Immobilien) von zum Beispiel Fr. 200'000.-- lastenden Steuern betragen Fr. 120.-- (0,6 ‰) plus Fr. 24.-- (20 % Zuschlag) im Ganzen Fr. 144.--.

Die Gemeindesteuer ist aufs Engste mit der Staatssteuer verknüpft. Sie besteht aus einem Vielfachen der Staatssteuer, welches im Jahre 1919 6,75 betrug.

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Gemeinde-Steuer Ref. Kirch.-Steuer	57.40	91.15	166.55	237.45	360.15	570.55	1000.35	2348.35
Staats-Steuer	8.50	13.50	24.65	35.15	53.35	84.50	148.20	347.90
Total	65.90	104.65	191.20	272.60	413.50	655.05	1148.55	2696.25

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Gemeinde-Steuer Ref. Kirchen-Steuer	81.--	212.65	465.75	972.--	1518.75	2693.25	5386.50
Staatssteuer	12.--	31.50	69.--	144.--	225.--	399.--	798.--
Total	93.--	244.15	534.75	1116.--	1743.75	3092.25	6184.50

1) Gesetze und Verodnungen über den Bezug der direkten Staats- und Gemeindesteuern. Neu zusammengestellt 1886 und 1906. § 30.

Die Entwicklung der Steuerbelastung bis 1938.

a) DIE PERIODE VON 1919 BIS 1929.

Der Verlauf der Entwicklung der Steuerbelastung in den Jahren von 1919 bis 1929 hat auch in Aarau denselben Verlauf, wie in den bereits betrachteten Kantonshauptorten genommen, indem die anfängliche Erhöhung der Steuerbelastung bis 1925 durch eine folgende rückläufige Bewegung abgelöst wurde.

Eine bedeutende Erhöhung der auf dem Einkommen und Vermögen lastenden Staatssteuern erfolgte im Jahre 1920. Die in diesem Ausmasse wohl selten auftretende Heraufsetzung betrug für sämtliche Einkommensklassen 300 Prozent und für das Vermögen in leichter Progression über 200 Prozent.

Bereits 1925 machte sich der Umschwung der wirtschaftlichen Lage in der Entwicklung der Steuerbelastung geltend. Durch die Normalisierung der wirtschaftlichen Verhältnisse, durch die wachsenden Einkommen und sinkenden Preise konnte eine Entlastung durch dieGemeindesteuern auf Vermögen und Einkommen erfolgen. Die Gemeindesteuer wurde von einem Vielfachen der Staatssteuer von 3,5 auf das 3,25fache der Staatssteuer reduziert.

Eine weitere Senkung der Steuerbelastung, jedoch nur für untere Einkommens- und Vermögensklassen erfolgte auf Grund des Gesetzes vom 18. Februar 1925 im Jahre 1927 durch den Staat. Die sich daraus ergebenden Aenderungen in den Besteuerungsgrundsätzen bestehen kurz in folgendem:

"Der Steuerpflichtige hat nunmehr für den Erwerb bis Fr. 1'000. -- einen Franken als einfache Steuer zu bezahlen. Vom Vermögen erwerbsunfähiger Personen, sowie von Witwen und Waisen sind die ersten Fr. 5'000. -- (bisher Fr. 2'000. --) steuerfrei. Für jedes Kind unter 16 Jahren wird dem Steuerpflichtigen ein Abzug von Fr. 2. -- vom Betrage der einfachen Steuer gewährt, sofern dieser Fr. 100. -- nicht übersteigt. Das Maximum der Steuerzuschläge wird von 33 auf 70 Prozent erhöht, bei gleichzeitiger Vermehrung der Progressionsskala von 7 auf 22."[1])

"Uebersteigt der Betrag der einfachen Steuer Fr. 40.--, so wird darauf ein Zuschlag berechnet, welcher beträgt:

1.	Bei einem Steuerbetrag über			Fr.	40. --	bis	Fr.	50. --	= 5 %
2.	"	"	"	Fr.	50. --	"	Fr.	60. --	= 6 %
3.	"	"	"	Fr.	60. --	"	Fr.	70. --	= 8 %
4.	"	"	"	Fr.	70. --	"	Fr.	80. --	= 10 %
5.	"	"	"	Fr.	80. --	"	Fr.	90. --	= 12 %
6.	"	"	"	Fr.	90. --	"	Fr.	110. --	= 15 %
7.	"	"	"	Fr.	110. --	"	Fr.	150. --	= 18 %
8.	"	"	"	Fr.	150. --	"	Fr.	200. --	= 21 %
9.	"	"	"	Fr.	200. --	"	Fr.	250. --	= 24 %
10.	"	"	"	Fr.	250. --	"	Fr.	300. --	= 27 %

1) Schweizerische Statistische Mitteilungen 1928, Heft 5, Seite 3.

11.	Bei einem Steuerbetrag über			Fr.	300. --	bis Fr.	350. --	= 30 %
12.	"	"	"	Fr.	350. --	" Fr.	400. --	= 33 %
13.	"	"	"	Fr.	400. --	" Fr.	450. --	= 37 %
14.	"	"	"	Fr.	450. --	" Fr.	500. --	= 40 %
15.	"	"	"	Fr.	500. --	" Fr.	600. --	= 44 %
16.	"	"	"	Fr.	600. --	" Fr.	700. --	= 48 %
17.	"	"	"	Fr.	700. --	" Fr.	800. --	= 52 %
18.	"	"	"	Fr.	800. --	" Fr.	900. --	= 56 %
19.	"	"	"	Fr.	900. --	" Fr.	1000. --	= 60 %
20.	"	"	"	Fr.	1000. --	" Fr.	1300. --	= 64 %
21.	"	"	"	Fr.	1300. --	" Fr.	1500. --	= 68 %
22.	"	"	"	Fr.	1500. --	und mehr		70 %" 1)

Während die Staatssteuer in ihrer Höhe auf diesem Niveau stehen geblieben ist, weist die Gemeindesteuer von Jahr zu Jahr Veränderungen auf. Diese sind von untergeordneter Bedeutung und weisen nicht auf eine Tendenz in der Entwicklung hin. Nach den Aenderungen in der kantonalen Steuergesetzgebung erfolgt eine Erhöhung der Steuerbelastung, die 1928 teilweise rückgängig gemacht wird und bereits im folgenden Jahr wieder aufgehoben wird.

b) DIE STEUERBELASTUNG IM JAHRE 1929.

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Gemeinde-Steuer	32. --	63. --	129. 15	197. 60	313. 95	499. 10	896. 55	2062. 20
Ref. Kirch. - Steuer	1. 80	4. 20	8. 60	13. 15	20. 95	33. 25	59. 75	137. 50
Staats-Steuer	18. --	42. --	86. 10	131. 75	209. 30	332. 75	597. 70	1374. 80
Total	51. 80	109. 20	223. 85	342. 50	544. 20	865. 10	1554. --	3574. 50

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Gemeinde-Steuer	72. --	190. 80	424. 80	892. 80	1436. 80	2592. --	5904. --
Ref. Kirchen-Steuer	4. 80	12. 70	28. 30	59. 50	95. 75	172. 80	393. 60
Staatssteuer	48. --	127. 20	283. 20	595. 20	957. 20	1728. --	3936. --
Total	124. 80	330. 70	736. 30	1547. 50	2489. 75	4492. 80	10233. 60

1) Gesetz betreffend Steuererleichterungen und Steuerzuschläge 1924, § 7.

c) DIE PERIODE VON 1929 BIS 1938.

Die Entwicklung der Steuerbelastung und Gesetzgebung während der Krisenzeit ist von untergeordneter Bedeutung. Sie ist, wie in anderen Kantonshauptorten bereits festgestellt werden konnte, sowohl durch eine zögernde, als auch im Vergleich zur Bedeutung der wirtschaftlichen Veränderungen durch eine verhältnismässig geringfügige Erhöhung gekennzeichnet.

1932 erhöhte die evangelische Kirchgemeinde ihre Steuern um 25 Prozent und 1936 die christkatholische. Erst 1937 erfolgte auch durch den Staat eine Erhöhung der Steuerbelastung, indem von dem Recht der Erhebung einer kantonalen Armensteuer Gebrauch gemacht wurde. Das Mehrfache der erhobenen einfachen Staatssteuer erhöhte sich dadurch von 2 auf 2 1/2.

Die Steuerbelastung und das Steuersystem im Jahre 1938.

Während des Zeitraumes von 1919 bis 1938 haben sich die Besteuerungsgrundsätze nicht wesentlich verändert. Von den Zuschlägen abgesehen, ist die Berechnung der Steuerbelastung sowohl für das Vermögen, als auch für das Einkommen oder den Ertrag dieselbe geblieben.

Auch im Jahre 1938 kennt weder das Steuersystem des Kantons noch der Gemeinde ein steuerfreies Minimum. Dagegen werden Sozialabzüge gewährt, die für Einzelpersonen, sowie Verheiratete Fr. 900.-- betragen und für jedes Kind des Steuerpflichtigen sich auf Fr. 2.-- vom Betrage der einfachen Steuer erheben. Der Kinderabzug kann jedoch nur unter der Voraussetzung vorgenommen werden, dass der Steuerbetrag unter Berücksichtigung der Progression Fr. 100.-- nicht übersteigt.

Das Steuermass besteht aus einem einfachen Ansatz von einem Prozent, zu dem die Progression in Form eines steigenden Zuschlages von 5 bis 70 Prozent auf Steuerbeträgen von über Fr. 40.-- hinzukommt. Die Gesamtbelastung ergibt sich dann aus dem einfachen Steuersatz, der Progression und dem jährlichen Vielfachen.

Die Steuerbelastung des Einkommens eines Verheirateten wird daher folgendermassen errechnet: Bei einem Einkommen von Fr. 7'000.-- können zunächst Fr. 900.-- abgezogen werden. Das sich daraus ergebende Nettoeinkommen von Fr. 6'100.-- wird zu 1 Prozent (Fr. 61.--) versteuert und durch das jährliche Vielfache von 2,5 vermehrt. (61 x 2,5 = Fr. 152.50). Zu diesem Betrag wird der zum ordentlichen Staatssteuerbetreffnis sich beziehende Zuschlag hinzugefügt. Bei einem Betrag der einfachen Steuer von Fr. 61.-- beträgt der Zuschlag 8 Prozent (siehe S. 56) oder von Fr. 152.50 Fr. 12.20. Die Gesamtbelastung des Einkommens beträgt somit Fr. 164.70 (152.50 + 12.20).

Die die Belastung des Vermögens beeinflussenden steuerfreien Beträge erheben sich für Erwerbsunfähige, Witwen und Waisen auf Fr. 5'000.--, für Lebensversicherungen auf Fr. 5'000.--. Die Steuermasse betragen wie schon im Jahre 1919 für Kapitalien und Gewerbefond 1,2 ‰; für Grundstücke 0,8 ‰; und für Fahrhabe 0,3 ‰. Die progres-

siven Zuschläge bewegen sich in demselben Rahmen wie für die Einkommenssteuer. Das für 1938 geltende jährliche Mehrfache beträgt 3 und besteht aus einem Ganzen ordentliche Staatssteuer, 1 1/2 Schulsteuer und 1/2 Staatsarmensteuer.

Der Steuerbetrag, der von einem Vermögen von zum Beispiel Fr. 100'000.-- an den Staat zu enrichten ist, wird festgestellt, indem sowohl vom Vermögen (zu 0,6 ‰) als auch vom Vermögensertrag (zu 1 %) die einfache Steuer festgestellt und zusammengerechnet wird (Fr. 60.-- + Fr. 40.-- = Fr. 100.--). Nach Berücksichtigung des jährlichen Vielfachen von 3 (= Fr. 300.--) und des Zuschlages von 18 Prozent, bezw. Fr. 54.-- (bei einer einfachen Steuer von Fr. 100.--) ergibt sich ein Steuerbetrag von Fr. 354.--.

Die Gemeindesteuer weist dieselbe Progression auf, wie die Staatssteuer und beträgt sowohl für das Einkommen, als auch für das Vermögen einheitlich das 1,3fache.

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Gemeinde-Steuer	35. 75	68. 25	139. 90	214. 15	340. 10	540. 80	971. 25	2234. 05
Staats-Steuer	27. 50	52. 50	107. 60	164. 75	261. 60	416. --	747. 10	1718. 50
Total	63. 25	120. 75	247. 50	378. 90	601. 70	956. 80	1718. 35	3952. 55

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Gemeinde-Steuer	78. --	206. 70	460. 20	967. 20	1556. 10	2808. --	6396. --
Staatssteuer	60. --	159. --	354. --	744. --	1197. --	2160. --	4920. --
Total	138. --	365. 70	814. 20	1711. 20	2753. 10	4968. --	11316. --

Die Entwicklung des Steuersystems und Vergleiche der Steuerbelastung in den Stichjahren.

a) ART UND ENTWICKLUNG DES STEUERSYSTEMS.

Das Steuersystem des Kantons Aargau unterscheidet sich in manchen Beziehungen sehr wesentlich von den bereits betrachteten von Zürich, Bern und Basel. Wohl wirkt es in manchen Punkten veraltet und

scheint verschiedentlich sehr unbeweglich zu sein, doch andererseits hat es auch sehr wertvolle Prinzipien in die Gegenwart hinübergetragen.

Die Festsetzung verschiedener Steuersätze für unterschiedliche Steuerobjekte verbunden mit einem progressiven Zuschlag zum einfachen Einkommenssteuerbetrag kommt einer doppelten Progression gleich. Doch gewährt dieses System der Wirtschaftspolitik zahlreiche Möglichkeiten der Differenzierung, das heisst, die Steuerbelastung kann in erhöhtem Masse den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechend angepasst werden. Dass diese Möglichkeiten in der betrachteten Periode nicht erfasst und verwirklicht wurden, kann nicht das Steuersystem an sich treffen, sondern allein die Wirtschaftspolitik.

Die Aufteilung in verschiedene Vermögensobjekte, wie sie durch das aargauische Steuergesetz vorgenommen wurde, entspricht weitgehend den verschiedenen Klassen von Vermögensbesitzern: Liegenschaftsbesitzer, Verpächter und Bauern, Kapitalisten und Gewerbetreibende. Durch diese Aufteilung der Vermögenskategorien, bezw. durch die Festsetzung unterschiedlicher Steuersätze für verschiedene Vermögensobjekte, kann nicht nur konjunkturpolitisch, sondern auch auf längere Sicht der Aufbau der Wirtschaft auf rationellste Weise sehr wesentlich beeinflusst werden. - Es sei hier nur darauf hingewiesen, ob dadurch das so unproduktive und umstrittene Subventionswesen in manchen Fällen nicht doch weitgehend aufgehoben werden könnte.

Zusammenfassend wird man wohl dem bis 1938 geltenden Steuersystem ziemlich gerecht, wenn hervorgehoben wird, dass es wohl weitgehend veraltet wirkt, jedoch ausserordentlich vorteilhafte Voraussetzungen für wirtschaftspolitische und insbesondere konjunkturpolitische Massnahmen gewährt.

b) DIE GESAMTENTWICKLUNG DER STEUERBELASTUNG

Wie aus der folgenden Tabelle und den graphischen Darstellungen ersichtlich ist, kann von einer Progression, wie sie für die vorangehenden Kantonshauptorte festgestellt werden konnte, kaum gesprochen werden. Obwohl sie für die Jahre 1929 und 1938 erheblich ausgebaut worden ist, bezieht sie sich doch nur auf ziemlich geringfügige Einkommen und Vermögen, - die Erhöhung der Steuerbelastung verflacht sich schon bei niedrigen Einkommen und Vermögen.

Diese Tatsache ist auch aus der nachstehenden Tabelle ersichtlich, indem die reale Steuerbelastung trotz der Erhöhung der nominellen für sämtliche Einkommensklassen im Jahre 1938 geringer ist als 1919. Eine starke Progression hätte notwendigerweise die entlastende Wirkung der Preisentwicklung überkompensieren müssen.

EINKOMMEN

Steuerart	Steuerbelastung in %, eines Verheirateten ohne Kind mit einem geringen Einkommen				mittleren Einkommen				hohen Einkommen			
	1919		1938		1919		1938		1919		1938	
	nom. 1500	real 600	nom. 2000	real 1600	nom. 4000	real 1600	nom. 5500	real 4400	nom. 9000	real 3600	nom. 12000	real 9600
Gemeinde-Steuer	2,7	6,7	1,8	2,2	3,4	7,8	2,8	3,5	3,6	8,9	3,5	4,4
Staatssteuer	0,4	1,0	1,3	1,7	0,5	1,2	2,2	2,7	0,5	1,3	2,7	3,4
Total	3,1	7,7	3,1	3,9	3,9	9,0	5,0	6,2	4,1	10,2	6,2	7,8

Lebenskostenindex: 1919 = 253; 1938 = 137. Volkseinkommen: 1919/1938 = 6/8.

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung in %, eines Verheirateten ohne Kind mit einem geringen Vermögen				mittleren Vermögen				hohen Vermögen			
	1919		1938		1919		1938		1919		1938	
	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real
(Vermögen in Tausend)	20'	8'	25'	20'	75'	30'	100'	80'	150'	60'	200'	160'
(Vermögens-ertrag)	1000	400	1000	800	3750	1500	4000	3200	7500	3000	8000	6400
Gemeinde-Steuer	8,1	20,2	9,7	12,1	10,3	25,7	11,5	14,4	11,4	28,1	12,1	15,1
Staatssteuer	1,2	3,0	7,5	9,3	1,5	3,8	8,8	11,1	1,7	4,2	9,3	11,6
Total	9,3	23,2	17,2	21,4	11,8	29,5	20,3	25,5	13,1	32,3	21,4	26,7

Vermögensertrag: 1919 = 5%; 1938 = 4%.

DIE STEUERBELASTUNG DES ERWERBS.

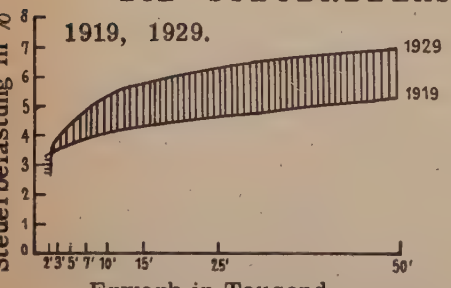

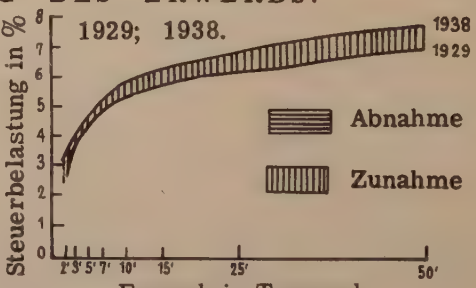

DIE STEUERBELASTUNG DES VERMÖGENS.

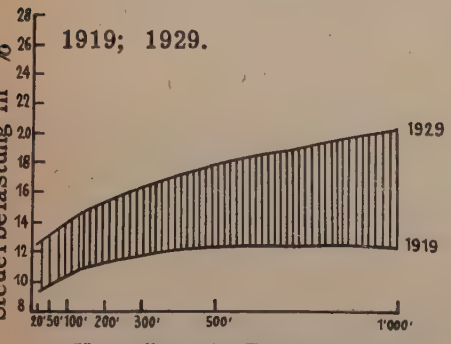

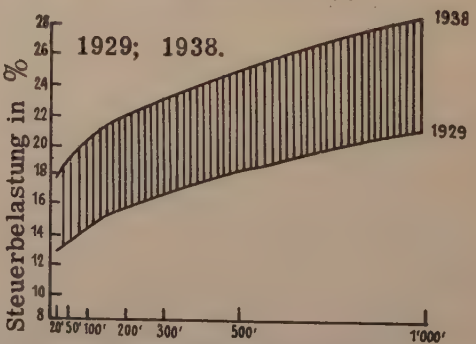

V. Die Entwicklung der Steuerbelastung im Kantonshauptort Solothurn.

Das Steuersystem und die Steuerbelastung im Jahre 1919.

Das Steuersystem und die Steuerbelastung des Jahres 1919 beruht auf dem Gesetz betreffend die direkten Steuern vom 17. März 1895. Nach diesem werden sowohl durch den Staat, als auch durch die Gemeinde Einkommens- und Vermögenssteuern erhoben, doch sind die Gemeinden in deren Gestaltung ziemlich unabhängig, da ihnen durch den Staat nur wenige Richtlinien vorgeschrieben werden.

"Steuernachlass wird für das Jahr 1919 gewährt:

1. Den als Einzelpersonen eingeschätzten Steuerpflichtigen, deren Erträgnisse im Gesamten (ohne Abzug des Existenzminimums) Fr. 1'400.-- nicht übersteigen, durch Gewährung eines steuerfreien Abzugs von Fr. 1'400.-- an Stelle des Existenzminimums, so dass keine Einkommenssteuer zu entrichten ist;
2. den Haushaltungen (ohne Kinder), deren Erträgnisse Fr. 1'800.-- nicht übersteigen, durch Gewährung eines steuerfreien Abzuges von Fr. 1'800.-- an Stelle des Existenzminimums, so dass keine Einkommenssteuer zu entrichten ist;
3. den unter Ziff. 1 und 2 benannten Steuerpflichtigen ausserdem:
   a) für jedes Kind unter 18 Jahren durch Gewährung eines steuerfreien Abzuges von Fr. 200.-- beim Einkommen vom Total der Erträgnisse an Stelle des Existenzminimums;
   b) für miterwerbende Personen (soweit deren mehr als zwei vorhanden sind) durch Gewährung eines steuerfreien Abzuges in Form von Geschäftsunkosten von Fr. 700.--, keinesfalls aber mehr als der Erwerb der betreffenden Person beträgt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche nicht unter den Steuernachlass nach Ziff. 1 zu stehen kommen, deren Gesamteinkommen jedoch Fr. 5'000.-- nicht übersteigt, sind berechtigt von letzterem an Stelle des Existenzminimums nachbezeichnete steuerfreie Abzüge vorzunehmen:

a) Einzelpersonen Fr. 1'000.--;
b) Haushaltungen ohne Kinder Fr. 1'500.--;
c) für Kinder unter 18 Jahren Fr. 200.--." [1]

Bei Einkommensbeträgen, die Fr. 5'000.-- übersteigen, betragen die Abzüge für Haushaltungen Fr. 900.--, für Einzelpersonen Fr. 700.--.

Die Einkommenssteuer besteht aus einem proportionalen Ansatz von 1 Prozent, der durch progressive Zuschläge ergänzt wird. Diese bewegen sich zwischen 5 und 100 Prozent und betragen

---

1) Regierungsratsbeschluss vom 18. Februar 1919; Art. I, II.

	bei einem	Steuerbetrag	von	über	Fr.	10. --	bis	Fr.	20. --	5 %,
10 %	"	"	"	"	Fr.	20. --	"	Fr.	30. --	
20 %	"	"	"	"	Fr.	30. --	"	Fr.	40. --	
30 %	"	"	"	"	Fr.	40. --	"	Fr.	60. --	
40 %	"	"	"	"	Fr.	60. --	"	Fr.	80. --	
50 %	"	"	"	"	Fr.	80. --	"	Fr.	100. --	
60 %	"	"	"	"	Fr.	100. --	"	Fr.	120. --	
70 %	"	"	"	"	Fr.	120. --	"	Fr.	140. --	
80 %	"	"	"	"	Fr.	140. --	"	Fr.	170. --	
90 %	"	"	"	"	Fr.	170. --	"	Fr.	200. --	
100 %	"	"	"	"	Fr.	200. --.				

Die Zuschläge beziehen sich auf die zum gesetzlichen Ansatz berechnete Steuersumme oder, vorausgesetzt, dass ein jährliches Vielfaches erhoben wird, auf den nach Berücksichtigung des sogenannten "Steuerzehntels" errechneten Steuerbetrag. Wird ein oder mehrere solcher Zehntel verfügt, so richtet sich die Höhe des Zuschlages nach dem auf Grund des gesetzlichen Ansatzes erhaltenen Betrag. Der absolute Zuschlag dagegen wird von dem nach Berücksichtigung des jährlichen Vielfachen erhaltenen Betrag errechnet.

Indem für das Jahr 1919 13 Zehntel erhoben werden, beträgt der Steuerbetrag bei einem Einkommen von Fr. 7'000. -- eines Verheirateten ohne Kind Fr. 111. --. Diese Steuersumme setzt sich folgendermassen zusammen:

1. Fr. 7'000.-- - Sozialabzug für Verheiratete (Fr. 900. --) = Fr. 6'100.--
2. Der Steuerbetrag zu einem Satz von 1 % Fr. 61. -- und
3. unter Berücksichtigung der jährlichen Steuerzehntel Fr. 79. 30.
4. Der Zuschlag auf einem Einkommenssteuerbetrag von Fr. 61. - beträgt 40%. Der Zuschlag erhebt sich somit auf Fr. 31. 72 (40% von Fr. 79. 30)
5. Nach Addition des Zuschlages zu der unter 3 erhaltenen Summe ergibt eine Einkommenssteuer von Fr. 111. --.

Die jährlich erhobenen Steuerzehntel und Zuschläge beziehen sich nicht nur auf die Einkommenssteuer, sondern auch auf die Vermögenssteuer. Daher erfolgt die Berechnung der Steuerbelastung des Vermögens in der genau gleichen Weise wie für das Einkommen.

Der gesetzliche Ansatz der Vermögenssteuer beträgt einheitlich 1/2 ‰ und wird vom Gesamtbetrag des Vermögens berechnet. Bei einem Vermögen von Fr. 200'000. -- eines Verheirateten ohne Kind beträgt die einfache Vermögenssteuer Fr. 100. --, und die von einem fünf prozentigen Vermögensertrag an den Staat abzuliefernde Summe Fr. 91. -- (1 % von Fr. 10'000. -- - 900. --). Die ordentliche Staatssteuer beträgt somit Fr. 191. --. Unter Berücksichtigung des jährlichen Mehrfachen von drei Zehnteln und des Zuschlages von 90 % auf dem erhaltenen Betrag (Fr. 191. -- = Zuschlag von 90 %; 191 x 1,3 = Fr. 248. 30 + 248. 30 x 40/100 = Fr. 471. 77), ergibt sich ein Steuerbetrag auf dem Vermögen und Vermögensertrag von Fr. 471. 80.

Die Gemeindesteuern auf dem Einkommen weisen eine viel stärkere Progression auf als die Staatssteuer. Während sie bei geringen Einkommen weniger als die Staatssteuer beträgt, erhebt sie sich zum Beispiel bei einem Einkommen von Fr. 25'000. -- auf mehr als das 1 1/2 -

fache der letzteren.

In genau umgekehrter Weise stellt sich die Bedeutung der Gemeindesteuer auf dem Vermögen in ihrem Verhältnis zur Staatssteuer dar. Während sie bei geringen Vermögen in viel stärkerem Masse den Vermögensertrag belastet, (bei einem Vermögen von Fr. 20'000. -- beinahe fünf mal stärker), beträgt sie bei einem Vermögen von einer Million nur noch etwa zwei mal so viel. Das Verhältnis der Gemeindesteuer zur Staatssteuer ist beim Einkommen progressiv, beim Vermögen degressiv.

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Gemeinde-Steuer	5. 50	30. --	103. --	187. 20	318. 20	537. 20	1009. 20	2042. 55
Staats-Steuer	6. 50	19. 50	54. 60	111. --	177. 45	329. 90	626. 60	1276. 60
Total	12. --	49. 50	157. 60	298. 20	495. 65	867. 10	1635. 80	3319. 15

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Gemeinde-Steuer	60. 80	182. --	402. --	855. --	1365. --	2548. --	5503. --
Staatssteuer	13. --	54. 60	177. 45	471. 80	756. 60	1276. 60	2576. 60
Total	73. 80	236. 60	579. 45	1326. 80	2121. 60	3824. 60	8079. 60

Die Entwicklung der Steuerbelastung bis 1938.

a) DIE PERIODE VON 1919 BIS 1929.

Der Entwicklung der Steuerbelastung in den bereits betrachteten Kantonshauptorten entgegengesetzt, kann für Solothurn in der zweiten Phase dieser Periode keine Entlastung festgestellt werden. Trotzdem aber erscheint auch hier die verschieden gerichtete Tendenz, indem die Erhöhung der Steuerbelastung sich ausschliesslich auf die Jahre 1919 bis 1923 beschränkt.

Bereits im Jahre 1920 erfolgte eine neue Verteilung der Steuerlasten durch deren Senkung für niedere und Erhöhung für höhere Einkommen, Vermögen und Vermögenserträge. Das folgende Jahr brachte ein neues Steuergesetzreglement der Gemeinde und eine weitere Erhöhung der Steuerbelastung sämtlicher Einkommens- und Vermögensklassen durch den Kanton.

Eine wesentlichere Aenderung in der Besteuerung brachte das Jahr 1923 durch eine neue Festlegung des Existenzminimums und der Sozialabzüge. Darnach haben Einzelpersonen, deren Einkommen Fr. 1200. - nicht übersteigt und Familien mit Einkommen bis zu Fr. 1600. -- keine Einkommenssteuer zu entrichten. Die Sozialabzüge bestehen für Steuerpflichtige, deren Einkommen Fr. 4'000. -- nicht übersteigt für Einzelpersonen Fr. 800. -- und für Haushaltungen ohne Kinder Fr. 1'300. --. Der Kinderabzug beträgt fernerhin Fr. 200. --.

b) DIE STEUERBELASTUNG IM JAHRE 1929.

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000*	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Gemeinde-Steuer	6. --	36. --	113. 40	198. --	360. --	702. --	1614. 60	3801. 60
Kirchen-Steuer	3. --	4. 50	14. 20	24. 75	45. --	88. 40	201. 85	475. 75
Staats-Steuer	7. 50	25. 50	79. 95	128. 10	204. 75	380. 70	723. --	1483. --
Total	16. 50	66. --	207. 55	350. 85	609. 75	1171. 10	2539. 45	5750. 35

*Schätzung

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Gemeinde-Steuer	48. --	144. 90	469. 80	1420. 80	2613. 60	4461. 60	9081. 60
Kirchen-Steuer	6. --	18. 10	58. 75	177. 60	326. 70	557. 95	1135. 20
Staatssteuer	15. --	66. 60	204. 75	544. 35	873. --	1473. --	2973. --
Total	69. --	229. 60	733. 30	2142. 75	3813. 30	6492. 55	13189. 80

c) DIE PERIODE VON 1929 BIS 1938.

Im Gegensatz zur vorhergehenden Periode hat in diesem Zeitabschnitt die Entwicklung der Steuerbelastung denselben Verlauf wie die bereits untersuchten Kantonshauptorte genommen. Sie ist durch dieselben Merkmale der Vermeidung verstärkter Belastung und folgender Notwendigkeit der Vermehrung der Steuererträgnisse gekennzeichnet.

Erst das Jahr 1934 brachte eine wesentliche Erhöhung, indem einerseits durch den Volksbeschluss vom 4. März die Erhebung einer befristeten kantonalen Krisenabgabe in der Form eines Zuschlages von 30 Prozent zur eidgenössischen Krisenabgabe angenommen wurde, andererseits für die Dauer von sechs Jahren die Erhebung von zwei weiteren

Steuerzehnteln eingeführt wurde.

1935 erfolgt die Einführung einer kantonalen Billetsteuer und nach einer Reihe von Jahren erstmals eine Neuregelung der jährlich durch den Regierungsrat festzusetzenden Steuererleichterungen. "Das steuerfreie Minimum für Einzelpersonen wurde von Fr. 1'200.-- auf Fr. 1'000.--, für Verheiratete von Fr. 1'600.-- auf Fr. 1'300.-- reduziert. Für Einzelpersonen mit Einkommen von Fr. 1'000.-- bis Fr. 3'000.- (bisher Fr. 1'200.-- bis Fr. 4'000.--) beträgt der steuerfreie Abzug Fr. 750.-- (bisher Fr. 800.--)", und für Verheiratete ohne Kinder von Fr. 1'300.-- bis 3'000.-- Einkommen (bisher Fr. 1'600.-- bis Fr. 4'000.-) Fr. 1'100.--. Der Kinderabzug bleibt unverändert und beträgt für jedes Kind Fr. 200.--.

Nach der Verlängerung der kantonalen Zuschlagssteuer zur eidgenössischen Krisenabgabe für die Jahre 1938 bis 1943 erfolgt 1938 die Erhebung eines Zuschlages zur Einkommens- und Vermögenssteuer, und einer Abgabe von den Gebäudebesitzern. Der auf fünf Jahre befristete Zuschlag beträgt zehn Prozent auf dem Fr. 70.-- übersteigenden, ordentlichen Staatssteuerbetrag.

Die Steuerbelastung und das Steuersystem im Jahre 1938.

ERWERB

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind							
	2000	3000	5000	7000	10'000	15'000	25'000	50'000
Gemeinde-Steuer *	4.--	43.35	129.35	223.35	403.35	783.35	1797.35	4227.35
Kant. Krisensteuer	-	-	3.65	7.25	14.90	31.50	90.--	417.60
Staats-Steuer	15.30	32.30	92.65	152.70	248.25	467.60	894.35	1829.35
Total	19.30	75.65	225.65	383.30	666.50	1282.45	2781.70	6474.30

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung eines Verheirateten ohne Kind						
	20'000	50'000	100'000	200'000	300'000	500'000	1'000'000
Gemeinde-Steuer *	56.65	143.35	454.--	1356.70	2643.35	4520.70	9214.--
Kant. Krisensteuer	-	1.85	4.50	24.50	51.30	124.50	534.--
Staatssteuer	17.--	69.35	220.20	600.60	969.15	1642.35	3325.35
Total	73.65	214.55	678.70	1981.80	3663.80	6287.55	13073.35

* inkl. Kirchensteuer

Das Steuersystem, bezw. die Besteuerungsgrundsätze haben von 1919 bis 1938 im Kanton Solothurn keine wesentlichen Aenderungen erfahren. Vielmehr beschränken sich diese ausschliesslich auf Neugestaltung der Steuererleichterungen und der Zuschläge.

Die Berechnung der Einkommenssteuer erfolgt nach Abzug des steuerfreien Betrages auf Grund des Nettoeinkommens. Steuerfrei sind für Verheiratete mit einem Einkommen über Fr. 3'000. -- Fr. 900. --. Beträgt somit das Bruttoeinkommen eines Verheirateten ohne Kind Fr. 25'000. --, so wird zur Berechnung des Steuerbetreffnisses von Fr. 24'100. -- ausgegangen.

Das Steuermass der Einkommenssteuer besteht aus einem einprozentigen Ansatz und einem progressiven Zuschlag des einfachen Steuerbetrages. Da bei einem Steuerbetrag von Fr. 241. -- (Einkommen von Fr. 25'000. --) der Zuschlag 100 Prozent beträgt, erhebt sich der ordentliche Steuerbetrag auf Fr. 482. --. Von dieser Summe werden nun die Steuerzehntel berechnet. Unter deren Berücksichtigung (1938: 7/10) ergibt sich ein Steuerbetrag von Fr. 819. 40, zu dem noch 10 Prozent von dem Fr. 70. -- übersteigenden ordentlichen Staatssteuerbetreffnis hinzugezählt werden. $(819.40 + \frac{819.40 - 70}{10} = \text{Fr. } 894.35)$. Der von einem Einkommen von Fr. 25'000. -- zu entrichtende Steuerbetrag erhebt sich auf Fr. 894. 35 oder 3, 6 %.

Auf dieselbe Weise wird die Vermögenssteuer mit dem einfachen Ansatz von 0, 5 ‰ und Zuschlägen von 10 bis 100 % auf Beträgen von über Fr. 20. -- berechnet. Das jährliche Vielfache beträgt wie für die Einkommenssteuer das 1,7fache des ordentlichen Staatsteuerbetreffnisses.

Die Entwicklung des Steuersystems und Vergleiche der Gesamtbelastung.

a) ART UND ENTWICKLUNG DES STEUERSYSTEMS.

Sowohl die Entwicklung, als auch die Art des Steuersystems Solothurns weist keine von den bereits besprochenen Kantonshauptorten abstechenden Merkmale auf.

Das Verhältnis zwischen der Belastung durch Staats- und derjenigen durch Gemeindesteuern hat sich für die Erwerbs- und Vermögensbelastung verschieden entwickelt. Während für das Einkommen das Verhältnis ziemlich gleich geblieben ist, hat es sich für das Vermögen, insbesondere in der Periode von 1919 bis 1929 zugunsten der Gemeinde verschoben.

b) DIE GESAMTBELASTUNG.

Die Entwicklung der Steuerbelastung hat sich, wie die folgenden graphischen Darstellungen zeigen, im Wesentlichen in der Periode von 1919 bis 1929 vollzogen. Das Ausmass der Erhöhung beträgt für den ersten Zeitabschnitt ungefähr das Doppelte, der in der zweiten erfolgten Entwicklung.

Das Bild der Progression, welches am deutlichsten aus der graphischen Darstellung ersichtlich ist, weist eine ausgesprochene Aehnlichkeit mit demjenigen des Kantonshauptortes Aarau auf. In beiden Orten ist die Progression durch eine anfängliche starke Mehrbelastung und baldige Verflachung gekennzeichnet.

EINKOMMEN

Steuerart	Steuerbelastung in %, eines Verheirateten ohne Kind mit einem geringen Einkommen				mittleren Einkommen				hohen Einkommen			
	1919		1938		1919		1938		1919		1938	
	nom. 1500	real 600	nom. 2000	real 1600	nom. 4000	real 1600	nom. 5500	real 4400	nom. 9000	real 3600	nom. 12000	real 9600
Gemeinde-Steuer	0,8	1,6	0,2	0,3	1,6	4,0	2,7	3,3	3,1	8,0	4,5	5,6
Staatssteuer	0,1	0,2	0,8	1,0	0,9	2,2	1,8	2,3	1,7	4,4	2,7	3,4
Total	0,9	2,8	1,0	1,3	2,5	6,2	4,5	5,6	4,8	12,4	7,2	9,0

VERMÖGEN

Steuerart	Steuerbelastung in %, eines Verheirateten ohne Kind mit einem geringen Vermögen				mittleren Vermögen				hohen Vermögen			
	1919		1938*		1919		1938		1919		1938	
	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real	nom.	real
(Vermögen in Tausend)	20'	8'	25'	20'	75'	30'	100'	80'	150'	60'	200'	160'
(Vermögens-ertrag)	1000	400	1000	800	3750	1500	4000	3200	7500	3000	8000	6400
Gemeinde-Steuer	6,1	10,1	8,0	10,0	7,5	18,8	10,0	12,6	8,0	20,0	10,7	13,4
Staatssteuer	1,3	2,2	2,0	2,5	2,8	7,0	4,4	5,5	4,4	11,1	5,9	7,4
Total	7,4	12,3	10,0	12,5	10,3	25,8	14,4	18,1	12,4	31,1	16,6	20,8

*Schätzung

DIE STEUERBELASTUNG DES ERWERBS.

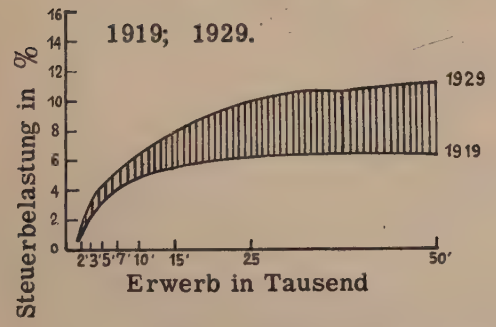

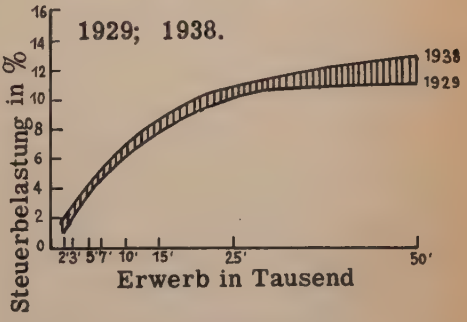

DIE STEUERBELASTUNG DES VERMÖGENS.

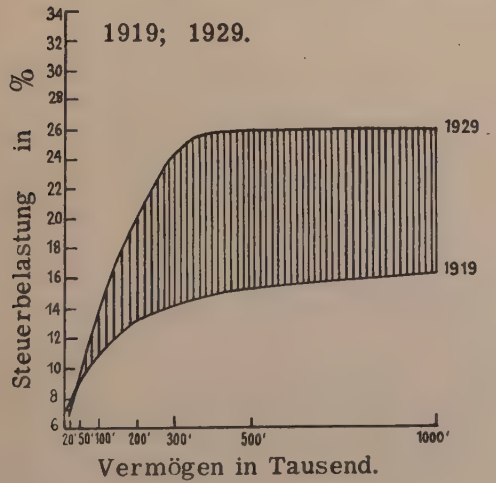

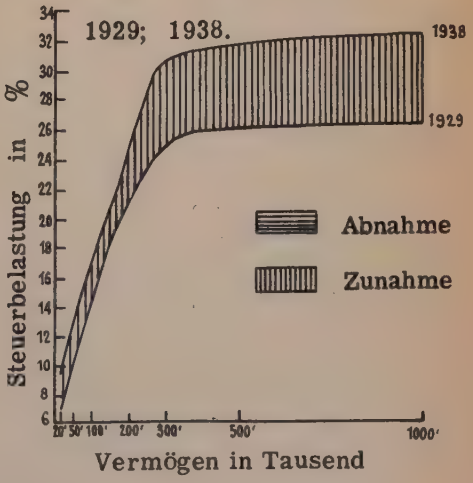

III. TEIL.

Vergleiche der Steuerbelastung und Besteuerungsgrundsätze, sowie deren Entwicklung in den Kantonshauptorten in den Jahren 1919, 1929, 1938.

Vorbemerkungen.

Das Ziel des folgenden driten Teiles besteht darin, dem Leser einen kurzen Gesamtüberblick über die Verschiedenartigkeit der Höhe und Entwicklung der Steuerbelastung von 1919 bis 1938 zu vermitteln. Die Methode, durch welche dies in möglichst vollständiger, gedrängter und übersichtlicher Form erfolgen kann, besteht in graphischen Darstellungen, durch welche die meisten wesentlichen Merkmale der Entwicklung zutage treten. Insofern, als eine erschöpfende Durchführung der Steuerbelastungsvergleiche durch Beschreibung kaum durchführbar wäre und auch einen unverhältnismässig grossen Raum beanspruchen würde, sei die Aufmerksamkeit besonders auf die graphischen Darstellungen gerichtet. In der jeder Darstellung folgenden Kommentierung können nur die wichtigsten Erscheinungen und Eigentümlichkeiten der Entwicklung hervorgehoben werden.

Während im zweiten Teil die Darstellung der Entwicklung des einzelnen Kantonshauptortes im Vordergrund stand, werden in den folgenden Betrachtungen die örtlichen Vergleiche der Höhe und des Aufbaues der Steuerbelastung in denselben Kennjahren an Bedeutung gewinnen. Die graphischen Darstellungen sind daher in der Weise geordnet, dass sie wohl die Entwicklung erkennen lassen, jedoch hauptsächlich die Vergleichsmöglichkeiten zwischen den einzelnen Kantonshauptorten erleichtern.

Von zumindest derselben Bedeutung für einen Ueberblick, wie die oben besprochenden graphischen Darstellungen, sind die tabellarischen Uebersichten der Besteuerungsgrundsätze. Das Ziel besteht darin, die ganze Entwicklung in drei Zeitpunkten festzuhalten und damit die Vergleichsgrundlage für den Wandel der Steuersysteme, bezw. der gesetzlichen Regelung der Besteuerung in den beobachteten Kantonshauptorten zu schaffen.

Die Betonung der örtlichen Vergleiche und die Betrachtung der Steuersysteme in bestimmten Zeitpunkten (im Gegensatz zur Entwicklungsbetrachtung im zweiten Teil) führt nicht nur zu einer Zusammenfassung des zweiten Teils, sondern auch zu dessen Weiterführung. Diese besteht darin, dass auf Grund des gesammelten Materials die Steuerbelastung und deren Entwicklung von einem neuen Gesichtspunkt aus betrachtet werden soll.

Die Steuerbelastung verschiedener Einkommensklassen 1919, 1929, 1938

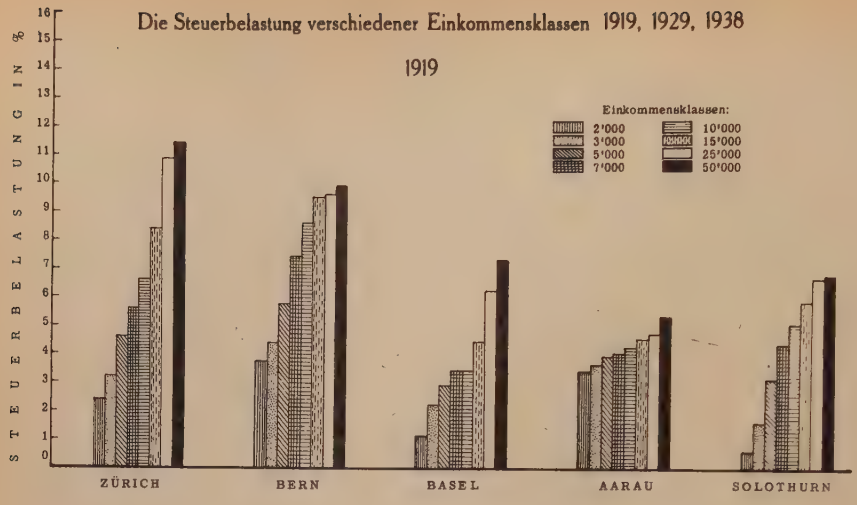

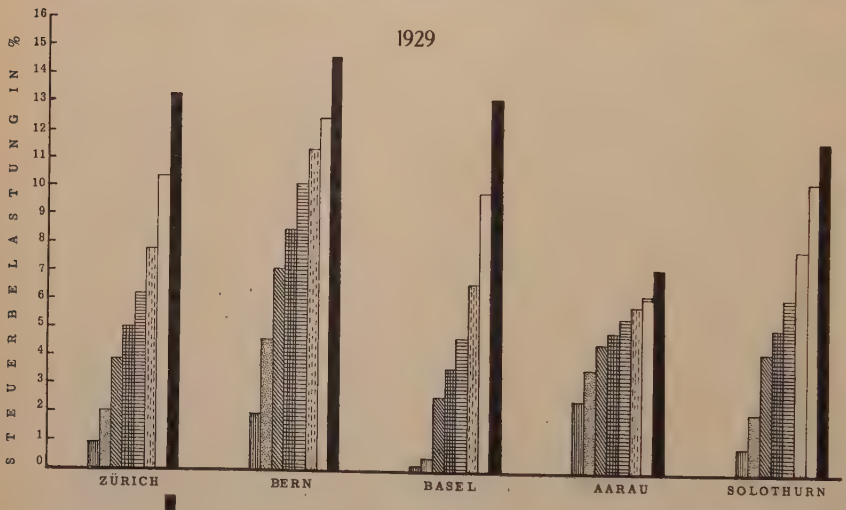

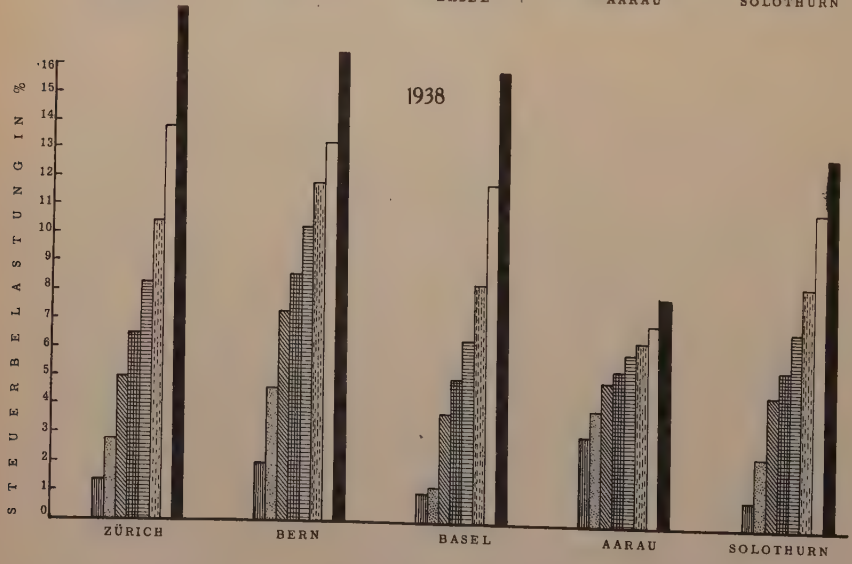

Zur graphischen Darstellung:

Wenn die Steuerbelastung der Kantonshauptorte für die Jahre 1919, 1929 und 1938 miteinander verglichen wird, so kann festgestellt werden, dass einmal eine Verschiebung in der Rangordnung der Steuerbelastungshöhe zwischen Zürich und Bern von 1919 bis 1929 eingetreten, und, dass ferner ein Ausgleich in der Höhe nicht erfolgt ist. Vielmehr haben sich die Unterschiede sowohl von 1919 bis 1929, als auch von 1929 bis 1938 in verstärktem Masse herausgebildet. 1919 und 1938 besitzt Zürich die höchste Belastung hoher Einkommen der in Betracht gezogenen Kantonshauptorte, wurde jedoch 1929 durch die stärkere Zunahme in Bern übertroffen. Eine unbedeutende Belastung der unteren Einkommensklassen weisen Basel und Solothurn auf. Von einer Ausnahme abgesehen (Bern, höchste Steuerbelastung der unteren Einkommensklassen 1919), weist Aarau für die ganze Periode für die unteren Einkommen die höchste, für hohe Einkommen die niedrigste Steuerbelastung auf.

Die Rangordnung der durchschnittlichen Steuerbelastung weicht jedoch von der sich der Maximalbelastung nähernden Belastung der hohen Einkommen weitgehend ab, indem die Intensität der Progression einen starken Einfluss auf den Durchschnitt ausübt. Da 1919 die Progression einerseits durch ein frühes Abbrechen gekennzeichnet ist, andererseits von einer stärkeren Belastung der unteren Einkommen ausgeht, konnte diese bis 1929 und weiter bis 1938 in erheblichem Umfange weitergeführt werden. Es handelt sich dabei um eine Allgemeinerscheinung der Entwicklung, die sich bei sämtlichen hier betrachteten Kantonshauptorten mit Leichtigkeit feststellen lässt.

Rangordnung der durchschnittlichen Höhe der Steuerbelastung [1]					
1919		1929		1938	
1.	Bern	1.	Bern	1.	Bern
2.	Zürich	2.	Zürich	2.	Zürich
3.	Solothurn	3.	Solothurn	5.	Basel
4.	Aarau	5.	Basel	3.	Solothurn
5.	Basel	4.	Aarau	4.	Aarau

1) 1 = höchste; 5 = niedrigste.

Aus obiger Zusammenstellung geht hervor, dass die Rangordnung im Wesentlichen durch die ganze Periode gleich geblieben ist. Die einzige Verschiebung wird durch die starke Entwicklung Basels (5) hervorgerufen, durch welche dieser Kantonshauptort vom fünften auf den dritten Rang vorrückt.

Von dieser Ausnahme abgesehen, kann somit festgestellt werden, dass nicht nur bei der Vervollkommnung und Verschärfung der Progression, sondern auch in der Entwicklung der Steuerbelastung an sich eine gleichgerichtete Bewegung vorhanden ist.

Die Steuerbelastung verschiedener Vermögensklassen 1919, 1929, 1938

(in % des Vermögensertrages).

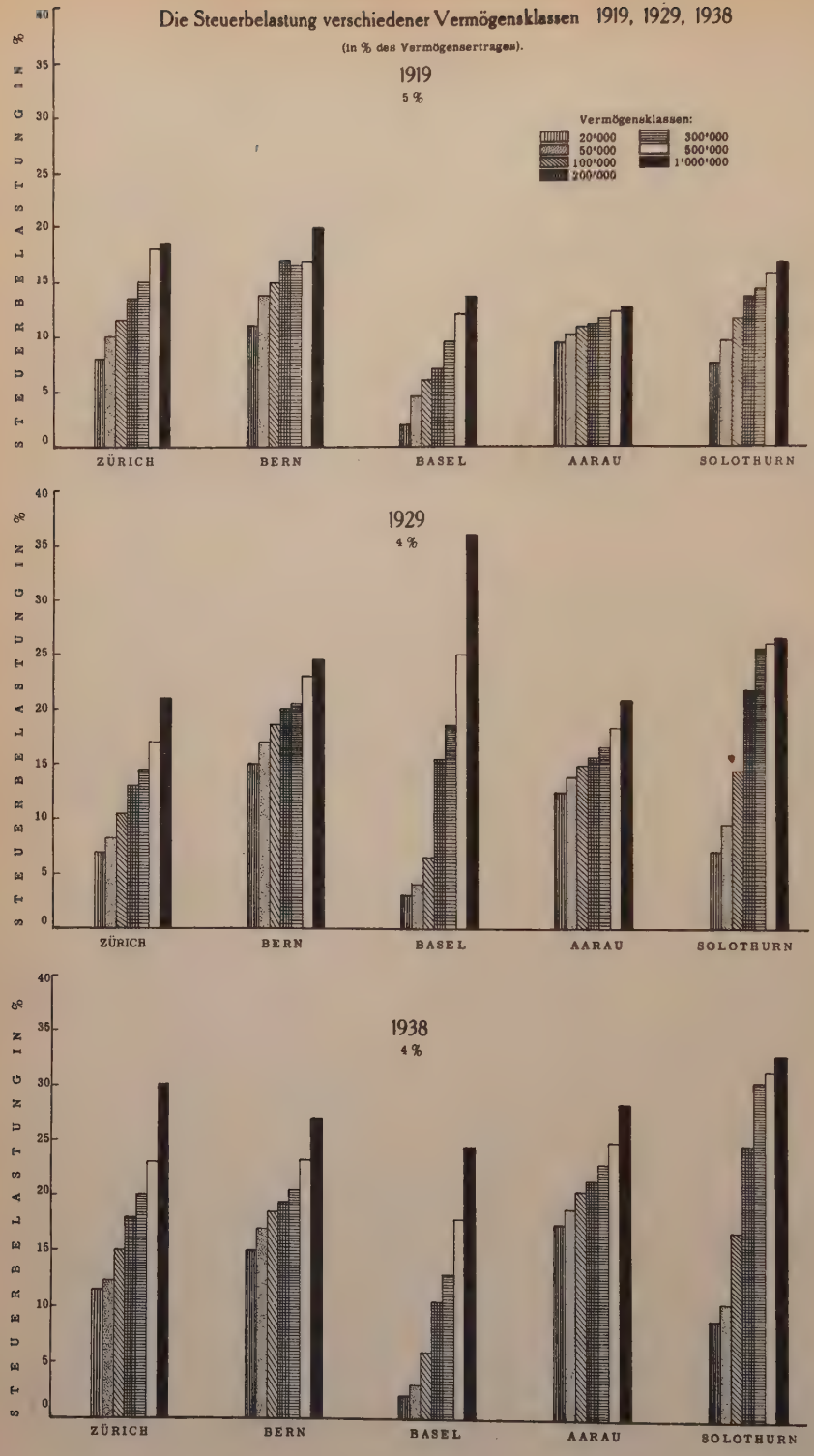

Zur graphischen Darstellung:

Wie die erste, so weist auch die zweite graphische Darstellung erstens eine unterschiedliche und zweitens eine Erhöhung der Steuerbelastung, drittens eine unterschiedliche und im Laufe der Periode vervollkommnete Progression auf.

Die höchste Belastung der Vermögen von 500'000 und einer Million Franken ist 1919 in Bern (an zweiter Stelle: Zürich), 1929 in Basel (2. Bern) und 1938 in Zürich (2. Bern) festzustellen. Die geringste findet sich in allen drei Jahren in Basel (Solothurn) für kleine Vermögen. Dagegen besitzt die höchste Belastung der niederen Vermögensklassen 1919 und 1938 und die geringste für grosse Vermögen mit Ausnahme von 1938 der Kantonshauptort Aarau.

Diese geringe Belastung der hohen Vermögen und die hohen Steuerlasten auf kleinen Vermögen in Aarau weisen auf eine im Vergleich mit anderen Kantonshauptorten schwache Progression hin.

Eine ausgesprochen starke Progression weist im Jahre 1929 Basel auf, die jedoch wie das Jahr 1938 zeigt, in erheblichem Umfange wieder abgebaut werden musste. Auch hier weist somit die Entwicklung in Basel, verglichen mit derjenigen in anderen Kantonshauptorten einen eigentümlichen Verlauf auf. Während 1919 die Belastung grosser Vermögen (bis 1 Million) bescheidenen Ausmasses war, erhebt sie sich 1929 weit über diejenige der anderen Kantonshauptorte, um in der darauffolgenden Zeitspanne bis zur geringsten Belastung zu sinken.

Rangordnung der durchschnittlichen Höhe der Vermögensbelastung.					
1919		1929		1938	
1.	Bern	1.	Bern	3.	Solothurn
2.	Zürich	3.	Solothurn	4.	Aarau
3.	Solothurn	5.	Basel	1.	Bern
4.	Aarau	4.	Aarau	2.	Zürich
5.	Basel	2.	Zürich	5.	Basel

Im Gegensatz zur Rangordnung nach der Höhe der Steuerbelastung hoher Einkommen, weist die obige Darstellung zahlreiche Umwälzungen auf. Während 1919 Bern und Zürich die höchste durchschnittliche Belastung aufweisen, haben 1938 Solothurn und Aarau deren Stelle eingenommen.

Das Verhältnis zwischen der Steuerbelastung des Einkommens und Vermögens

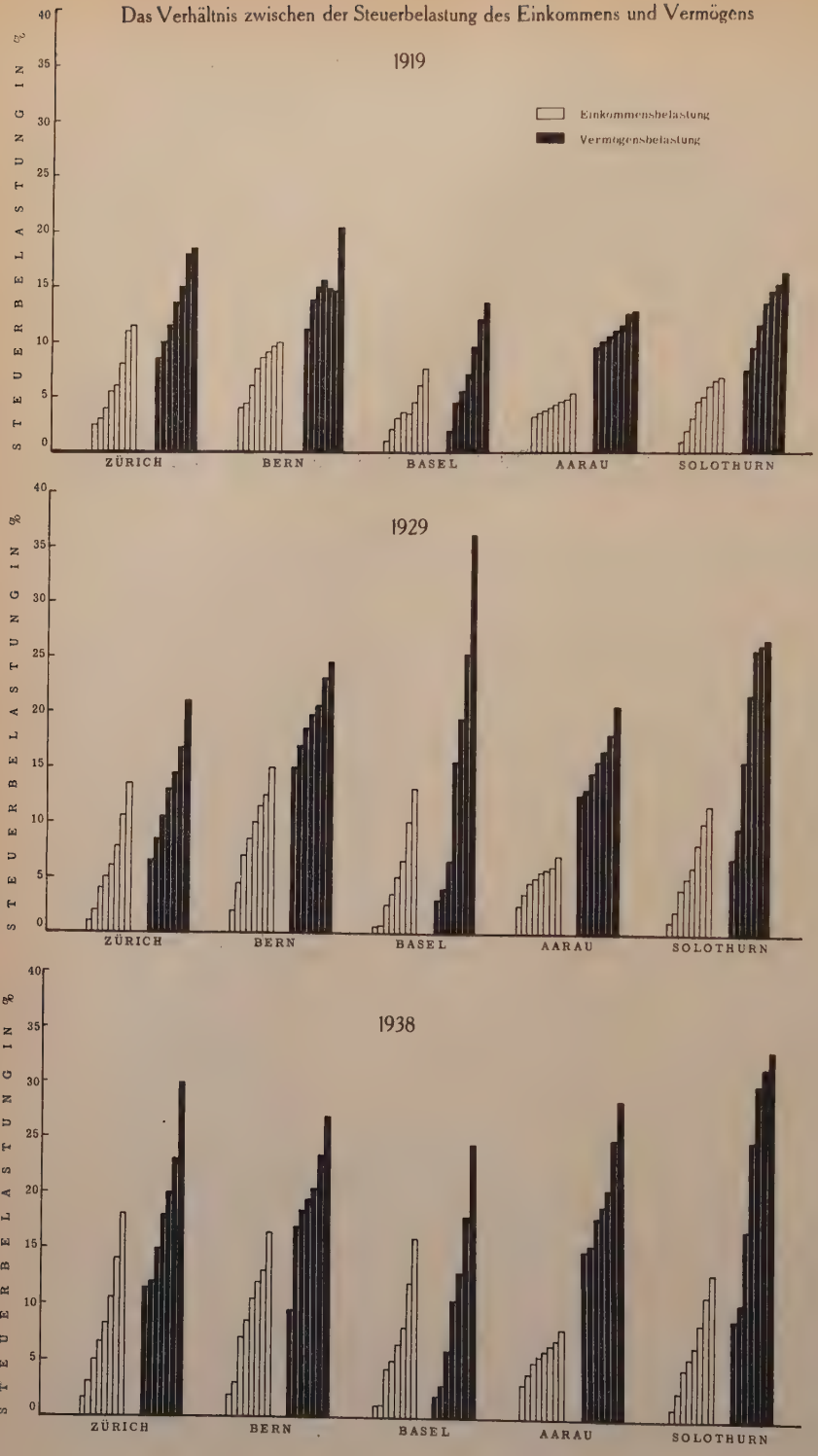

Zur graphischen Darstellung:

Die das Verhältnis zwischen der Steuerbelastung des Einkommens und Vermögens beschreibende graphische Darstellung weist in klarer Weise einerseits die häufige Gemeinsamkeit der für das Einkommen und das Vermögen angewandten Besteuerungsgrundsätze, andererseits die in den meisten untersuchten Kantonshauptorten wirksame Tendenz der stärkeren Erhöhung der Steuerbelastung auf dem Vermögen.

Der Vergleich zwischen der Schärfe der Progression beim Einkommen und derjenigen beim Vermögen weist im Jahre 1919 bei allen Kantonshauptorten, 1929 und 1938 in ausgesprochenem Masse bei dreien eine auffallende Entsprechung auf. Trotz der unterschiedlichen absoluten Höhe der in der obigen Darstellung erscheinenden Figuren, ist die Zusammengehörigkeit der einen zur anderen in vielen Fällen ohne weiteres erkenntlich. Die Gestalt, der in der Graphik dargestellten Steuerbelastungen weist sowohl beim Einkommen, als auch beim Vermögen jeweils dieselbe Grundform auf. Die Parallelität des Progressionsbildes geht so weit, dass bei einer Vermengung der Figuren die jedem Kanton zugehörenden ohne Schwierigkeiten in richtiger Weise wieder zusammengestellt werden können.

Die Entwicklung in der Richtung einer höheren Belastung der Vermögen als der Einkommen ist für Aarau und Solothurn aus der graphischen Darstellung leicht ersichtlich. Auch die Entwicklung Basels kann als Symptom desselben Verlaufes betrachtet werden, indem die eingetretene Entlastung von 1929 bis 1938 kaum als positiven Schritt zu betrachten ist, - vielmehr die Rückgängigmachung eines misslungenen Versuches darstellt.

Rangordnung der Bedeutung der Einkommenssteuer im Verhältnis zur Vermögenssteuer.					
1919		1929		1938	
1.	Basel	2.	Zürich	1.	Basel
2.	Zürich	3.	Bern	3.	Bern
3.	Bern	5.	Solothurn	2.	Zürich
4.	Aarau	1.	Basel	5.	Solothurn
5.	Solothurn	4.	Aarau	4.	Aarau

Da sich die Grössenordnung der Verhältnisse zwischen der Bedeutung der Einkommens- und Vermögenssteuern in manchen Kantonen kaum merklich voneinander unterscheiden, ergeben sich schon durch geringe Veränderungen in der Verhältniszahl eines Kantonshauptortes grosse Verschiebungen in der Rangordnung. Eine nachhaltige Verschiebung kann bloss in Aarau und Solothurn durch die zunehmende Verlagerung der Steuerbelastung auf die Seite des Vermögens festgestellt werden.

Das Verhältnis zwischen Staats- und Gemeindesteuern verschiedener Einkommen
1919, 1929, 1938

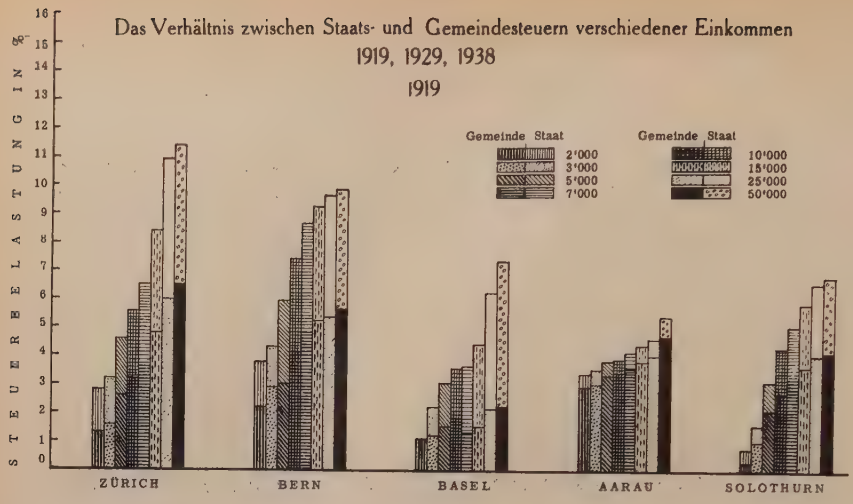

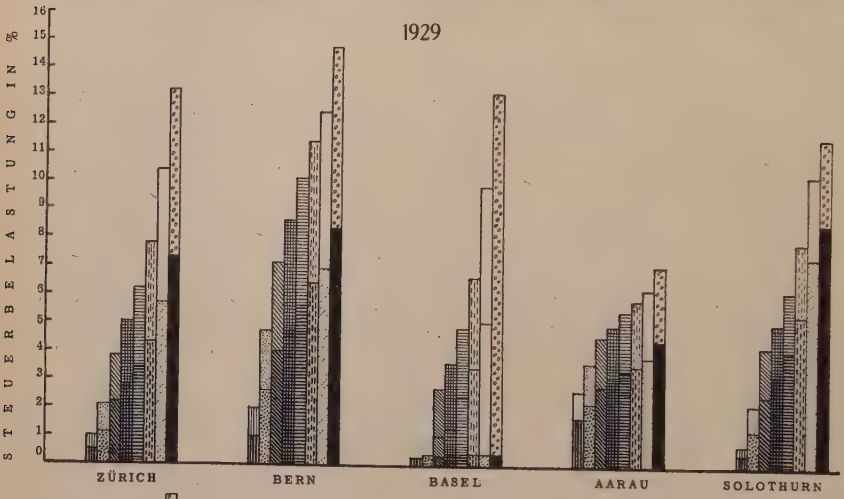

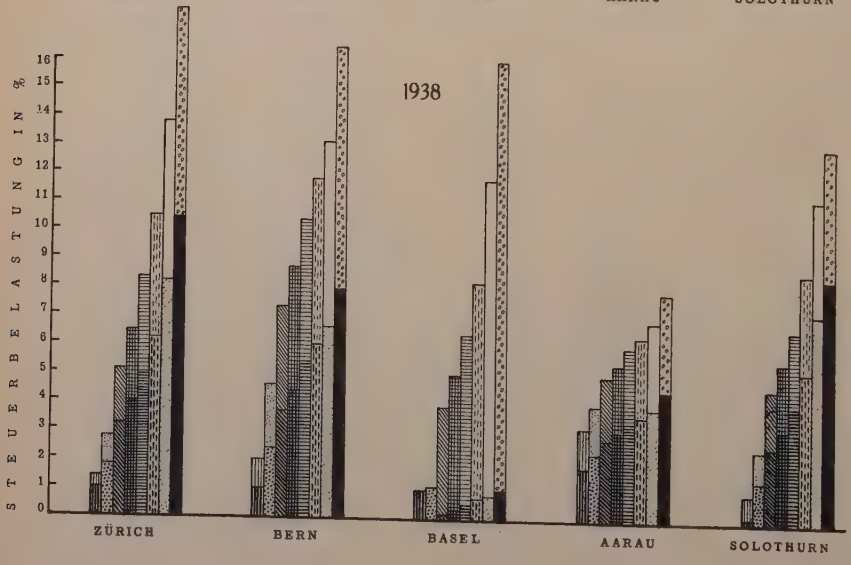

Zur graphischen Darstellung:

Das Verhältnis der Besteuerung des Einkommens zwischen Staat und Gemeinde weist wohl von Kanton zu Kanton Unterschiede auf, doch sind diese im allgemeinen unbedeutend und haben keine ohne weiteres als Entwicklung zu bezeichnende Veränderungen erfahren.

Die Bedeutung der Gemeindesteuer bei der Belastung des Einkommens ist in Aarau sehr gross, indem sie beinahe das siebenfache der Staatssteuer beträgt. Die starke Erhöhung der staatlichen Einkommensbelastung bei ziemlich gleichbleibender Gemeindesteuer kann vielleicht als Entwicklungssymptom betrachtet werden, doch gewagter noch wäre dieselbe Beurteilung bei der Abschaffung der Gemeindesteuer in Basel. Die Aufhebung scheint eher eine unter ganz bestimmten strukturellen Verhältnissen des Kantons ermöglichte organisatorische Massnahme darzustellen, als eine wirtschaftlich oder politisch bedingte Entwicklung zu sein. Die Folgerung einer Zunahme der Staatssteuern auf Kosten der Gemeindesteuern als Allgemeinerscheinung ist unter Berücksichtigung der obigen Erläuterungen und der kleinen Zahl der beobachteten Fälle wohl zu gefährlich, doch teilweise berechtigt, indem in keinem der betrachteten Kantonshauptorte eine zunehmende Bedeutung oder Symptome zu einem Wachstum der Gemeindesteuern festzustellen ist.

Das Verhältnis der Progression der Gemeindesteuer zu der der Staatssteuer ist, abgesehen von Basel im Jahre 1919, in allen beobachteten Kantonshauptorten im Wesentlichen dieselbe. Insofern, als die Gemeindesteuern auf den Staatssteuern aufbauen und oft deren Vielfaches betragen, können sich umfangreichere Abweichungen in der Progression bloss aus der Verschiedenheit der Anwendung von Abzügen und Steuerbefreiungen ergeben.

Rangordnung der Bedeutung der Gemeindesteuern im Verhältnis zur Staatssteuer.					
1919		1929		1938	
1.	Aarau	2.	Solothurn	2.	Solothurn
2.	Solothurn	1.	Aarau	3.	Zürich
3.	Bern	3.	Bern	1.	Aarau
4.	Zürich	4.	Zürich	4.	Bern
5.	Basel	(5.	Basel ∞)	(5.	Basel ∞)

Wohl weist die obige Zusammenstellung zahlreiche Veränderungen im Bedeutungsgrade der Gemeindesteuern auf dem Einkommen auf, doch kann von Schwankungen im Laufe der Jahre kaum gesprochen werden. Da sich aus der Vergleichung der Steuerbelastung durch Staat und Gemeinde in den betrachteten Kantonshauptorten sehr nahe beieinanderliegende Verhältniszahlen ergeben, rufen schon sehr geringfügige Veränderungen nach Ablauf eines Zeitabschnittes die manigfaltigsten Umstellungen in der Rangordnung hervor. Im Wesentlichen sind die Verhältnisse zwischen der Belastung durch Staatssteuern und durch diejenigen der Gemeinden ziemlich konstant geblieben.

Das Verhältnis zwischen Staats- und Gemeindesteuern verschiedener Vermögen
1919, 1929, 1938

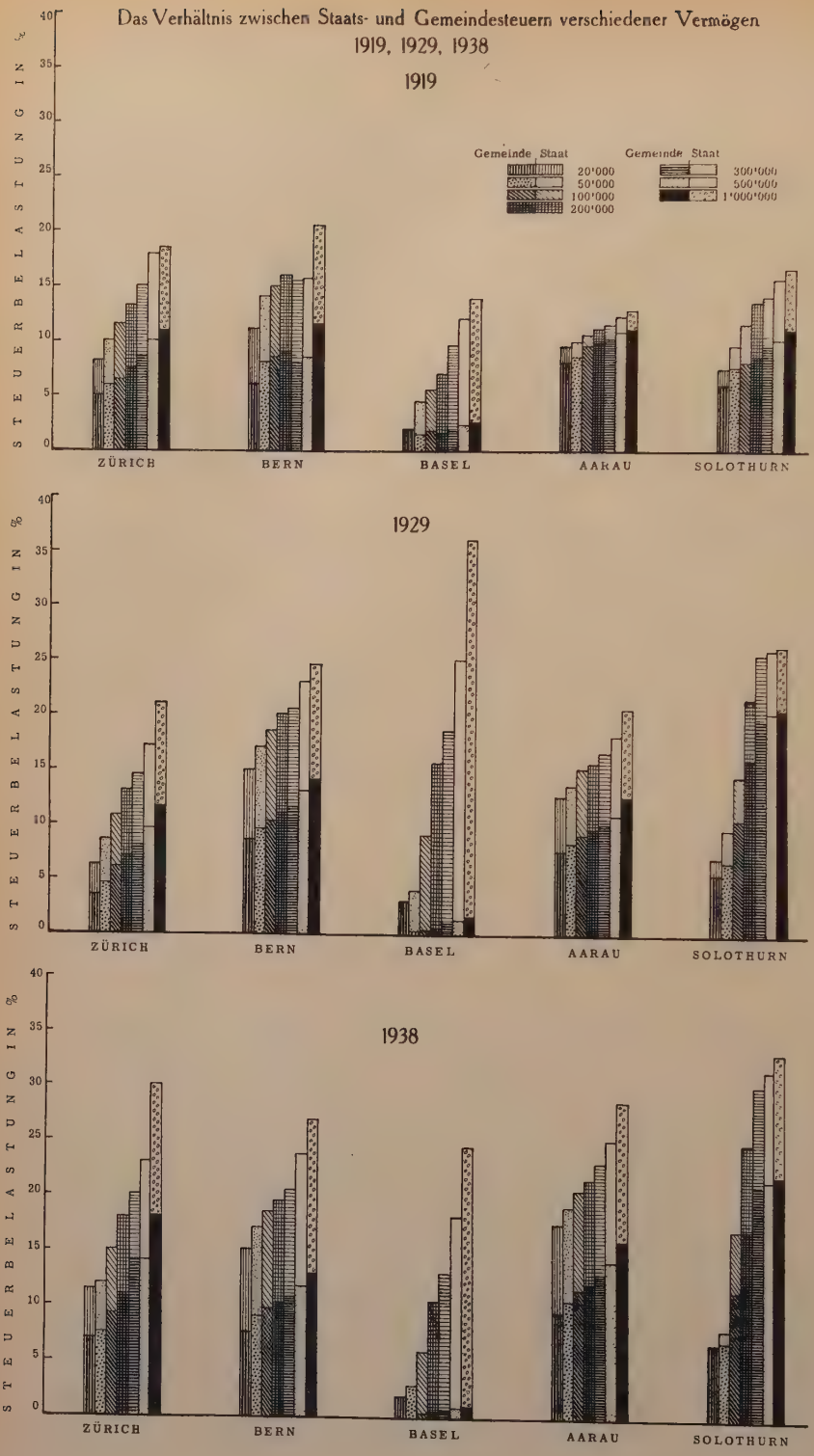

Zur graphischen Darstellung:

In gleicher Weise, wie die Entwicklung der Steuerbelastung auf dem Einkommen in den wesentlichsten Zügen derjenigen auf dem Vermögen entsprach, so findet sich auch bei dem Verhältnis zwischen den auf Einkommen und Vermögen lastenden Staats- und Gemeindesteuern eine weitgehende Entsprechung.

Indem von einer Entwicklung auch hier aus den oben genannten Gründen kaum gesprochen werden kann, und die Bedeutung der Gemeindesteuern, von der Zunahme der Staatssteuer in Aarau abgesehen, weder in der einen, noch in der andern Richtung sich wesentlich verändert hat, soll unter Verweisung auf die vorangehende Besprechung eine Wiederholung vermieden werden.

Das Verhältnis zwischen der Belastung durch die Gemeinde und derjenigen durch den Staat entspricht in der Regel der beim Einkommen festgestellten Grössenordnung. Die Abhängigkeit der Gemeindesteuer von der Staatssteuer, in manchen Fällen deren Verbindung durch ein Viel- oder Mehrfaches der Staatssteuer bewirkt auch hier eine der letzteren entsprechende Progression. Insofern, als das Vielfache der Gemeindesteuer sowohl für das Einkommen, als auch für das Vermögen von derselben Grössenordnung ist, tritt auch vollkommene Entsprechung zwischen der durch den Staat und die Gemeinde auf Einkommen und Vermögen erhobenen Steuern zutage.

Rangordnung der Bedeutung der Gemeindesteuer im Verhältnis zur Staatssteuer.					
1919		1929		1938	
1.	Aarau	2.	Solothurn	2.	Solothurn
2.	Solothurn	1.	Aarau	4.	Zürich
3.	Bern	3.	Bern	1.	Aarau
4.	Zürich	4.	Zürich	3.	Bern
5.	Basel	(5.	Basel ∞)	(5.	Basel ∞)

Die Entwicklung des Anteiles der Gemeindesteuern an den Staatssteuern zeigt beim Vermögen durchwegs dasselbe Bild wie beim Einkommen. Eine Abweichung ist nicht festzustellen.

BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

STEUERERLEICHTERUNGEN, STEUERBEFREIUNGEN UND STEUERMASSE.

ERWERB.

Kantons-Hauptorte	Jahr	Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen	Steuermasse in %
Zürich	1919	Abzüge vom Erwerb: Einzelperson Fr. 800. -- Verheirateter Kinder Fr. 200. --	1 - 5
	1929	Abzüge vom Erwerb: Einzelperson Fr. 1000. -- Verheirateter Fr. 1600. -- Kind Fr. 400. -- Versicherte bis Einkommen Fr. 10'000. -- Versicherungsprämie Fr. 400. --	1 - 6
	1938	Abzüge vom Erwerb: Einzelperson Fr. 1000. -- Verheirateter Fr. 1600. -- Kind Fr. 400. -- Versicherungsbeiträge für Personalversicherung (Einkommen Fr. 10'000. --) Fr. 400. --	1 - 6 Jahressatz: 1,1 Zuschläge für Ledige.
Bern	1919	Abzüge vom Erwerb: Einzelperson Fr. 1000. -- Verheirateter Fr. 1100. -- Kind Fr. 100. -- Unselbständig Erwerbende 10 % bis max. Fr. 600. --	I. Kl. 1. 50 II. Kl. 2. 50 Jahressatz : 2,5 Zuschläge von 5-50% von Steuerbetrag über Fr. 100. -- (ohne Armensteuer)
	1929	Abzüge vom Erwerb: Einzelperson Fr. 1500. -- Verheirateter Fr. 1600. -- Kinder Fr. 200. -- Unselbständig Erwerbende 10 % bis max. Fr. 600. --	I. Kl. 1. 50 II. Kl. 2. 50 Jahressatz: 3 Zuschläge von 5-50% von Steuerbetrag über Fr. 100. -- (ohne Armensteuer)
	1938	Abzüge vom Erwerb: Einkommen I. Klasse: Einzelperson Fr. 1500. -- Verheiratete Fr. 1600. -- Kind Fr. 100. -- resp. wenn reines Einkommen nicht über Fr. 3000. -- Fr. 200. -- pro Erwerbsunfähigen zu Lasten des Steuerpflichtigen Fr. 100. -- Einkommen II. Klasse: Fr. 100. --; Erhöhung für Witwen und Erwerbsunfähige mit Einkommen unter Fr. 2200. -- Reduktion der Abzüge um 50 resp. 100 %, wenn Gesamtbetrag Fr. 300. -- resp. 500. -- übersteigt. Beiträge für Personalversicherung bis Fr. 200. -- Fixbesoldete: 10 %, max. Fr. 600. --	I. Kl.: 1,5 II. Kl.: 2,5 Progression 5-50 %. Zuschläge von 5-50 % auf Steuerbeträgen über Fr. 100. -- (ohne Armensteuer).
Basel	1919	Abzüge vom Erwerb: Einzelperson: Fr. 1200. -- Verheirateter: Fr. 1500. -- Kinder: Fr. 1. --[1]) vom Steuerbetrag, wenn Gesamteinkommen nicht über Fr. 3'000. --. Einzelpersonen, Witwer und Witwen mit Einkommen bis Fr. 2'500. -- 4 - 8/10 des Steuerbetrages. Witwer mit Kind mit Einkommen bis Fr. 3'500. -- 4 - 8/10 des Steuerbetrages.	1 - 5

Kantons-Hauptorte	Jahr	Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen	Steuermasse in %
Basel	1929 und 1938	Steuerfreies Minimum: Einzelperson: Fr. 2000. -- Verheiratete Fr. 3500. -- Abzüge vom Erwerb: Familien mit mehr als zwei Kindern Reduktion des Steuerbetrages um 10 %, min. Fr. 5. --, max. Fr. 100. --. Reduktion des Steuersatzes um 20-60 % für Steuerpflichtige mit Angehörigen, wenn Einkommen unter Fr. 4200. --. Prämien für (Kranken-, Unfall-, Arbeitslosen-) Versicherung bis zum Maximalbetrag von Fr. 300. --	1929/38: 0,5 - 12,5 1938: Arbeitsrappen. Zuschläge: 10-25 %
Aarau	1919	Steuerfreie Abzüge: Einzelperson: Verheiratete: Fr. 300. -- Kind: --	0,4 % Progression: 5 - 200 % Zuschläge: 5-33 %.
	1929	Abzüge vom Erwerb: Einzelperson: Fr. 900. -- Verheirateter: Fr. 900. -- Kind: Fr. 2. -- vom Betrag der einfachen Steuer, wenn diese Fr. 100. -- nicht übersteigt.	1 % 2-faches Zuschläge: 5-70 % auf Steuerbetrag über Fr. 40. --
	1938	Abzüge vom Erwerb: Einzelperson: Fr. 900. -- Verheirateter: Fr. 900. -- Kind: Fr. 2. -- vom einfachen Steuerbetrag inkl. Progression nicht über Fr. 100. --.	1 % Jahresansatz: 3 Zuschläge: 5-70 %
Solothurn	1919	Steuerfreies Minimum: Einzelpersonen: Fr. 1400. -- Verheiratete: Fr. 1800. -- Kinder: Fr. 200. -- Miterwerbende Personen bis Fr. 700. -- Abzüge vom Erwerb: Bei Gesamteinkommen bis zu Fr. 5'000. --: Einzelperson: Fr. 1000. -- Haushaltungen: Fr. 1500. -- Kinder: Fr. 200. -- Fr. 5'000. -- übersteigende Einkommen: Einzelperson: Fr. 700. -- Verheiratete: Fr. 900. --	1 Jahresansatz: 1,3. Zuschläge von 10 - 100 % auf einfachen Steuern.
	1929	Steuerfreies Minimum: Einzelperson: Fr. 1200. -- Verheiratete: Fr. 1600. -- Kinder: Fr. 200. -- Abzüge vom Erwerb: Einzelperson: Fr. 800. -- Verheiratete: Fr. 1300. -- Kinder: Fr. 200. --	1 Jahresansatz: 1,5 Zuschläge von 10 - 100 % auf einfachen Steuern.
	1938	Steuerfreies Minimum: Einzelperson: Fr. 1000. -- Verheiratete: Fr. 1300. -- Kinder: Fr. 200. -- Abzüge vom Erwerb: Einzelperson: Fr. 700. -- Verheiratete: Fr. 900. -- Kinder: Fr. 100. -- Sofern Einkommen nicht über Fr. 3'000. -- Einzelperson: Fr. 750. -- Verheiratete: Fr. 1100. -- Kinder: Fr. 200. --	1 - 2 Jahressatz: 1,7 Zuschläge von 10 - 100 % 10 % Zuschlag auf Fr. 70. -- übersteigendes Staatssteuerbetreffnis. Kant. Krisenabgabe: 30 % eidg. Krisenabgabe.

VERMÖGEN.

Kantons-Hauptorte	Jahr	Bewertungsgrundsätze	Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen	Steuermass in ‰
Zürich	1919	Grundbesitz: Verkehrswert. Landwirtschaftl. und forstwirtschaftliche Grundstücke 3/4 des Verkehrswertes. Wertpapiere und Forderungen: Verkehrswert. Betriebseinrichtungen: Steuerfrei. Warenlager: Bewertung n. OR.	Steuerfrei: Invalide und Erwerbsunfähige: Fr. 6000. - Invalide und erwerbsunfähige Familien Fr. 20'000. - Witwen und Waisen Fr. 6000. - Hausrat Arbeitsgeräte bis Fr. 10'000. - Schuldenabzug: gestattet.	1 1/2 Jahresansatz: 1
	1929		Steuerfrei: Invalide und Erwerbsunfähige: Fr. 10'000. - Invalide und erwerbsunfähige Familien Fr. 20'000. - Witwen und Waisen Fr. 10'000. - Witwen mit Kind Fr. 20'000. - Hausrat. Arbeitsgeräte bis Fr. 10'000. - Schuldenabzug: gestattet.	1,5 - 2,5 Jahresansatz: 1
	1938		Steuerfrei: Erwerbsunfähige Einzelpersonen bis Fr. 10'000. - Erwerbsunfähige Familien bis Fr. 30'000. - Maschinen und Werkzeuge bis Fr. 10'000. - Nötiger Hausrat. Vieh Verkehrswert Schuldenabzug.	1,5 - 2,5 Jahresansatz: 1,1
Bern	1919	Grundbesitz: wahrer Wert. Gebäude: Brandversicherungswert. Landwirtschaftliche Gebäude: 1/2 des Schatzungswertes. Wald: Ertragswert. Wasserkräfte: Verkehrswert.	Steuerfreis Vermögen: Hausrat.. Arbeitsgeräte. Schuldenabzug für zinstragende Hypotheken und hypothekarisch gesicherte Renten. [1]	1 Jahressatz: 2,5. Zuschläge von 5-50% auf gesamten Steuern (ohne Armensteuer) von über Fr. 100. --.
	1929 1938		Steuerfreies Vermögen: Hausrat. Arbeitsgeräte. Schuldenabzug für zinstragende Hypotheken und hypothekarisch gesicherte Renten. [1] Vom Grundsteuerkapital landwirtschaftl. Kulturlandes unter Fr. 30'000. -- 10 % unter Fr. 15'000. -- 20%.	1 Jahressatz: 3 (1929) 3,2 (1938) Zuschläge von 5-50% auf gesamten Steuern (ohne Armensteuer) von über Fr. 100. --.
Basel	1919	Grundbesitz: Kaufpreis, Buchwert Erstellungskosten. Wertpapiere und Forderungen: Keine Bewertungsregel.	Steuerbefreiung: Einzelperson und Familien Fr. 5000. -- Witwer und Waisen Fr. 20'000. - Fr. 6'000. - Fahrhabe. Arbeitsgeräte. Schuldenabzug. (Der Besitzer muss im Kanton wohnen).	1 - 3

Kantons-Hauptorte	Jahr	Bewertungsgrundsätze	Steuerbefreiungen und Steuererleichterungen	Steuermass in ‰
Basel	1929		Steuerfreies Vermögen: Einzelperson und Familie Fr. 5'000. - Erwerbsunfähige Fr. 10'000. - Witwen mit Kindern Fr. 30'000. - Hausrat. Arbeitsgeräte bis Fr. 10'000. --	1 - 6
	1938		Steuerfreies Vermögen: Vermögen unter Fr. 5'000. - Vermögen von Personen ohne ausreichenden Erwerb bis Fr. 10'000. - Witwen mit minderjährigen Kindern Fr. 30'000. - Vollwaisen Fr. 10'000. - Werkzeug und Maschinen Fr. 10'000. - Hausrat.	1 - 6 Zuschläge 20-30%
Aarau	1919	Gebäude: Versicherungswert. Grundstücke: Verkehrswert und Ertragswert Wertpapiere: Kurs- oder Verkehrswert.	Steuerbefreiung: Witwen und Waisen: Fr. 2'000. - Fahrhabe 80 % der Versicherungssumme. Arbeitsgeräte: max. Fr. 300. --. Schuldenabzug.	Kapitalien, Gewerbefonds 1,2 Grundstücke 0,8 Gebäude 0,6 Fahrhabe 0,3 Zuschläge von 5 - 33 %
	1929	Forderungen: Nennwert. Betriebseinrichtungen und Warenlager: Inventurwert.	Steuerbefreiung: Erwerbsunfähige, Witwen und Waisen: Fr. 5'000. - Hausrat: Abzug Fr. 1'500. - Arbeitsgeräte: Abzug Fr. 1'000. - Schuldenabzug.	0,3 - 1,2 je nach Vermögensobjekt. Zuschläge 5-70%. auf einfachen Steuern von über Fr. 40. - Jahresansatz: 2
	1938		Steuerbefreiungen: Vermögen von Erwerbsunfähigen, Witwen und Waisen Fr. 5'000. - Lebensversicherungen mit einem Gesamtversicherungsbetrag bis Fr. 5'000. -	0,3 - 1,2 je nach Vermögensobjekt. Zuschläge 5-70 % Jahresansatz: 2,5
Solothurn	1919	Grundbesitz: Katasterschatzung Gebäude: Brandversicherung Wertpapiere und Forderungen: 1. Kurs- oder Verkehrswert 2. Nennwert Betriebseinrichtungen und Warenlager: "wahrer Wert"	Steuerbefreiungen: Einzelpersonen, Verheiratete, Witwen und Waisen Fr. 3'000. - Invalide Fr. 7'000. - Invalide mit Familie Fr. 7'000. - Fahrhabe Arbeitsgeräte Schuldenabzug.	0,5 Jahresansatz: 1,3 Zuschläge 5-100 %
	1929		Steuerbefreiungen: Einzelpersonen, Familien Fr. 3'000. - Arbeitsgeräte Steuererleichterungen: Erwerbsunfähige, Abzug Fr. 7'000. - Witwen und Waisen Fr. 3'000. - Witwen mit Kindern Fr. 7'000. - Hausrat Fr. 10'000. -	0,5 Jahresansatz: 1,5 Zuschläge 10-100 % auf Steuern von über Fr. 20. --
	1938		Steuerbefreiungen: Vermögen unter Fr. 3'000. - Erwerbsunfähige Fr. 7'000. - Steuererleichterungen: Hausrat Fr. 10'000. - (Abzug) Witwen und Waisen Fr. 3'000. - Witwen mit Kind Fr. 7'000. -	0,5 Zuschläge 10-100 % auf Beträgen über Fr. 20. --. Jahresansatz: 1,7 10 % Zuschlag auf das Fr. 70. - übersteigende Steuerbetreffnis.

Schlussbetrachtung.

Der Zusammenhang zwischen Aufbau und Entwicklung der Wirtschaft und der Steuerbelastung.

Die folgenden Erläuterungen sollen die im Laufe der Betrachtung festgestellten Allgemeinerscheinungen von einem weiteren Gesichtspunkt aus zusammenfassen, indem die Beziehungen zwischen Aufbau und Entwicklung der Wirtschaft einerseits und der Steuerbelastung andererseits kurz untersucht werden. Da sich die Entwicklung der Wirtschaft in all den betrachteten Kantonen, bezw. Kantonshauptorten in der Richtung einer Industrialisierung vollzogen hat und daher erwartungsgemäss dieselben Erscheinungen in der Entwicklung der Steuerbelastung sich ergeben sollten, kann das Grundproblem folgendermassen zusammengefasst werden: Welche Wirkungen hat eine Industrialisierung auf die Steuerbelastung einerseits und auf das Steuersystem andererseits?

Um die Beziehungen zwischen wirtschaftlichem Aufbau und Steuerbelastung zu veranschaulichen, seien kurz die Wirkungen der Industrialisierung eines ursprünglich landwirtschaftlichen Kantons auf die Steuerbelastung untersucht:

Durch eine Industrialisierung verändern sich zwei für die Entwicklung der Steuerbelastung wesentliche Faktoren: Erstens die funktionelle, zweitens die individuelle Einkommensverteilung. D. h., es verändert sich sowohl das Verhältnis zwischen dem Einkommen aus Boden, Arbeit und Kapital, als auch die Verteilung des Produktionsertrages einer Wirtschaftseinheit unter seinen Gliedern.

Während vor der Industrialisierung in dem zu untersuchenden Kanton zwischen Vermögen und Arbeitsertrag der Wirtschaftssubjekte weitgehend ein allgemein geltendes Grössenverhältnis festgestellt werden konnte, trifft dies nach deren Vollendung nicht mehr zu. Vielmehr hat sich durch die Industrialisierung eine Trennung zwischen den Bezügern von Einkommen aus Vermögen und solchen aus Arbeitsleistung vollzogen.

Zweitens ergibt sich aus der Industrialisierung auch eine Veränderung in der Einkommensverteilung in persönlicher Hinsicht. Unter der für eine Vielzahl von Schweizer Kantonen zutreffenden Voraussetzung des Bestehens eines wirtschaftlich weitgehend selbständigen Bauerntums, müsste sich eine weit ausgedehntere Streuung der individuellen Einkommen entwickeln.

1. Durch eine Veränderung der Einkommensverteilung und der Industrialisierung erwachsen dem Staat zahlreiche neue Aufgaben, insbesondere durch Krisen und andere Störungsmomente notwendig werdende Sozialaufgaben. Die zu deren Durchführung erforderlichen grösseren Einnahmen, das heisst im allgemeinen die notwendig werdenden erhöhten Steuererträg-

nisse, werden zweifellos in der Richtung einer Erhöhung der Steuerbelastung hin wirken.

2. Die Betrachtungen der Entwicklung der Steuerbelastung zeigten, dass eine derartige Entwicklung tatsächlich und in besonders hohem Masse in den sich industrialisierenden Kantonen Solothurn und Aargau eingetreten ist. Sowohl die Vermögens- als auch die Einkommensbelastung ist in dem betreffenden Zeitraume wohl nicht allein durch die Industrialisierung, doch weitgehend durch sie bedingt, gestiegen.

In noch viel deutlicherer Weise als die oben dargestellte Abhängigkeit der Steuerbelastung vom wirtschaftlichen Aufbau, zeigt die entwicklungsmässige Bewegung innerhalb des Konjunkturzyklus einen beinahe funktionellen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Wirtschaft und der Steuerbelastung. Während sowohl in der Depressionszeit von 1919 bis 1925, als auch von 1930 bis 1938 sich die Steuerbelastung erheblich erhöhte, fand in der Aufschwungsperiode von 1925 bis 1929 von seltenen Ausnahmen abgesehen, durchwegs eine Entlastung statt. Obwohl diese Tendenz wirtschaftspolitisch, bezw. konjunkturpolitisch kaum zu rechtfertigen ist, zeigt sie doch in eindeutiger Weise den engen Zusammenhang zwischen Wirtschaft und Steuerbelastung.

3. Während vor der Industrialisierung eine starke Besteuerung des Vermögens möglicherweise genügende Erträgnisse zu gewährleisten und bis zu einem gewissen Grade Anspruch auf Gerechtigkeit zu erheben vermochte, würde ein weiteres Festhalten an einem derartigen System bereits im Anfangsstadium einer stattfindenden Industrialisierung deren Unterbindung, unter Umständen deren Rückgang hervorrufen. "Es ist offenbar, dass hohe Besteuerung der Reichen, obgleich sie aus anderen Gründen zu verteidigen ist, die Sparkraft in besonders hohem Grade einschränkt." [1]) Zudem würde diese Besteuerungsart durch die sich vollziehende Trennung zwischen den Einkommensbeziehern aus Vermögen und aus Arbeitsleistung nicht nur ungerecht, sondern auf die Dauer auch kaum haltbar sein. Durch die sich daraus ergebende Verarmung der Vermögensbesitzer müssten die Steuererträgnisse dauernd sinken und es würde sich bald die Notwendigkeit ergeben, zu einem neuen Steuersystem und damit auch zu einer anderen Steuerbelastung überzugehen.

4. Obwohl sämtliche Kantonshauptorte und insbesondere Aarau und Solothurn in dem Zeitraum von 1919 bis 1938 eine Periode der Industrialisierung erlebt haben, ist eine Entwicklung von einer stärkeren Belastung des Vermögens zu einer erhöhten Einkommensbelastung nicht zu beobachten. Dies bedeutet jedoch insofern nicht, dass die oben theoretisch festgestellte Allgemeinerscheinung sich nicht feststellen liesse, als (1.) unsere Betrachtung sich ausschliesslich auf die Steuerbelastung natürlicher Personen beschränkte und (2.) erwartungsgemäss sich eine derartige Entwicklung auf dem Gebiete der Steuerbelastung juristischer Personen abspielen muss.

Ein weiterer, als der bereits festgestellte Zusammenhang zwischen Steuerbelastung und konjunktureller Entwicklung kann, solange zwischen verschiedenen Einkommensquellen (Einkommen aus Gewerbe,

---

[1]) Hugh Dalton: Einführung in die Finanzwissenschaft. Uebersetzt von Dr. Hans Neisser. Berlin 1926, Seite 72.

Einkommen aus Industrie, Einkommen aus Landwirtschaft, und deren Unterteilung) und verschiedenen Vermögensobjekten (wie im Kanton Aargau) keine Differenzierung eingeführt und zur Lenkung der Konjunktur verwendet wird, nicht festgestellt werden.

ZUSAMMENFASSUNG DER WESENTLICHSTEN ERGEBNISSE.

I. TEIL :

1. Als statistisches Ergebnis kann die Feststellung einer Möglichkeit der Zusammenfassung der Steuerbelastung auf verschiedenen Steuerobjekten in einer Zahl betrachtet werden.

2. Als Ergebnis der Darstellungsmethoden der Entwicklung der Steuerbelastung sind im Wesentlichen folgende festgestellt worden:

   a) Der tatsächliche Verlauf der Entwicklung der Steuerbelastung kann nur unter Berücksichtigung der Veränderungen der Nominal- und Realeinkommens erkannt werden.
   b) Die Berücksichtigung der Preisveränderungen, kann erstens durch die Verwendung der Lebenskosten und deren Veränderungen, zweitens durch die Berechnung des Realeinkommens erfolgen. Da jede Berechnung der Lebenskosten weitgehend problematisch ist, wird die zweite Darstellungsart (Berechnung der Steuerbelastung vom Realeinkommen und Berücksichtigung der Einkommensentwicklung) bevorzugt.

3. Als Ergebnis der Entwicklung der Steuerbelastung in sämtlichen Kantonshauptorten der Schweiz konnte eine Tendenz in der Richtung eines Ausgleiches in der Höhe der Steuerbelastung zwischen den einzelnen Kantonshauptorten festgestellt werden.

II. TEIL.

Als wesentlichstes Ergebnis konnten die Wirkungen der konjunkturellen Entwicklung auf das Steuersystem und die Steuerbelastung festgestellt werden:

1. Nachkriegsperiode von 1919 bis 1925:
   Starke Erhöhung der Steuerbelastung auf Einkommen, Vermögen und Vermögensertrag.

2. Wirtschaftlicher Aufschwung von 1925 bis 1929:
   Leichte Steuerentlastung.

3. Krise und Depression 1930 bis 1936:
   Erhöhung der Steuerbelastung auf Einkommen, Vermögen und Vermögensertrag; im Wesentlichen durch Erhebung befristeter Zuschläge und Krisensteuern.

III. TEIL:

1. Erhöhung der durchschnittlichen Steuerbelastung auf Einkommen und Vermögen (incl. Vermögensertrag) sowohl von 1919 bis 1929, als auch von 1929 bis 1938.

2. Verschärfung der Progression der direkten Besteuerung von Einkommen und Vermögen (incl. Vermögensertrag).

3. Die Gegenüberstellung der Steuerbelastung des Einkommens und des Vermögens (+ Vermögensertrag) zeigt:
   a) die Gemeinsamkeit des für das Einkommen und das Vermögen geltenden Progressionssystems und
   b) die in den meisten betrachteten Kantonshauptorten wirksame Tendenz zur stärkeren Erhöhung der Steuerbelastung auf dem Vermögen, als auf dem Einkommen.

4. Das Verhältnis zwischen der Steuerbelastung durch den Staat und derjenigen durch die Gemeinde weist:
   a) in den meisten betrachteten Kantonshauptorten keine grossen Abweichungen auf und
   b) keine als Entwicklung zu betrachtende Aenderungen.

SCHLUSSBEMERKUNG:

Die Beziehung zwischen der Entwicklung des wirtschaftlichen Aufbaus und der Steuerbelastung kann durch die stärkere Entwicklung der Steuerbelastung in den Kantonshauptorten Solothurn und Aarau als weitgehend erwiesen betrachtet werden.